

Dokumentation der Fachtagung
**„Kinder und häusliche Gewalt –
gemeinsam handeln für Hilfe und Schutz“**



27. Juni 2007

Liebe Leserinnen und Leser,

Gewalt im häuslichen Bereich gegen erwachsene Frauen und gegen Mädchen und Jungen ist die in unserer Gesellschaft am weitesten verbreitete Form von Gewalt. Die Ausübung von Gewalt verletzt Menschen in ihren gesetzlich verbürgten Grundrechten und beschränkt sie in ihrer Entfaltung und Lebensgestaltung.

Gewalt gegen erwachsene Frauen und Gewalt gegen Mädchen und Jungen hängen eng miteinander zusammen. Kommt es zu häuslicher Gewalt, richtet sich die Gewalt des Partners meist gegen die eigene Frau und die eigenen Kinder. Neben den unmittelbaren Verletzungsfolgen durch körperliche Gewalt hat auch die von den Kindern miterlebte Gewalt gegen die Mutter gravierende Folgen auf deren weitere Entwicklung.

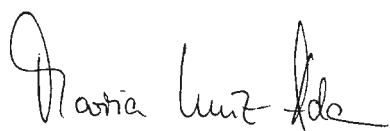
Mit dem gemeinsamen Fachtag „Kinder und häusliche Gewalt – gemeinsam handeln für Hilfe und Schutz“ des Sozialreferats/Stadtjugendamt, der Gleichstellungsstelle für Frauen und des Referats für Gesundheit und Umwelt am 27. Juni 2007 wurde in München häusliche Gewalt unter dem Fokus Kinderschutz zum Thema gemacht. Es wurden einzelne Forderungen und Positionen erarbeitet, die inzwischen zu Veränderungen geführt haben.

Im Herbst 2007 griff in einer Empfehlung die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen die Forderungen des Fachtags auf. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt übernahm diese Empfehlungen und schlug in einer Vorlage für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss im Juni 2009 eine entsprechende Ausweitung der Unterstützungsangebote vor.

Durch die Entscheidung des Münchner Stadtrats hat das Sozialreferat/Stadtjugendamt den Auftrag erhalten noch in 2009 gemeinsam mit fachspezifischen Trägern Konzepte zu konkretisieren. Die zusätzlichen Ressourcen stehen ab Januar 2010 bereit für geschlechtsspezifische und gemischtgeschlechtliche Angebote für Jungen und Mädchen, für begleiteten Umgang im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sowie für die telefonische Erstberatung im Rahmen des Münchner Unterstützungs-Modells gegen häusliche Gewalt.

Diese positive Entwicklung von Unterstützungsangeboten in einem häufig tabuisierten Bereich hat uns schließlich dazu veranlasst, die Dokumentation zum Fachtag nach über zwei Jahren doch noch zu veröffentlichen. Einzelne Schritte der Umsetzung aus 2007 können im Anhang „Umsetzungen seit dem Fachtag“ verfolgt werden.

Ich freue mich, dass durch diesen Fachtag nicht nur Diskussionen entstanden sind, sondern auch ganz konkrete Verbesserungen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen, Mädchen und Jungen in München erreicht werden konnten.



Dr. Maria Kurz-Adam
Januar 2010



- 4 **Einleitung**
Christine Gerber
Stadtjugendamt München
- 6 **Begrüßung**
Christine Strobl
Bürgermeisterin der
Landeshauptstadt München

Vorträge

- 10 **Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder**
Dr. Heinz Kindler
- 20 **Rechtliche Rahmenbedingungen der interdisziplinären Kooperation**
Gila Schindler
- 26 **Gemeinsam gegen häusliche Gewalt**
Prof. Dr. Barbara Kavemann

Workshops

- 34 Workshop 1
Umgangsv erfahren bei häuslicher Gewalt
- 44 Workshop 2
Gelingende Kooperation im Spannungsfeld zwischen den Interessen der Kinder, Frauen und Männer
- 49 Workshop 3
Kinderschutz braucht MUM
- 53 Workshop 4
Häusliche Gewalt – ein Thema in der Schule?
- 59 Workshop 5
Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund
- 66 Workshop 6
Gewalt zwischen Eltern ist auch Gewalt gegen Kinder
- 69 Workshop 7
Der Gesundheitssektor als Partner im Hilfenetz bei häuslicher Gewalt

Ergebnisse & Perspektiven – Statements zum Abschluss des Fachtags		Umsetzungen seit dem Fachtag	
80	Vom Kind aus denken Dr. Maria Kurz-Adam Leiterin des Stadtjugendamts München	88	Hinsehen, Helfen, Hilfe holen – Nachbarschaft gegen Männergewalt Flyer der Gleichstellungsstelle für Frauen
82	Kinder und häusliche Gewalt – zielgenaue wirksame Hilfen sind geschlechtergerechte Hilfen Cony Lohmeier Gleichstellungsstelle für Frauen München	89	Empfehlung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen
		92	Verhaltenskodex der Anwälte im Münchener Modell
		92	Leitfaden des Familiengerichts München (Münchener Modell)
84	Chancen der kommunalen Gesundheitsvorsorge für den Schutz und die Gesundheit von Kindern bei häuslicher Gewalt Andrea Mager-Tschira Referat für Gesundheit und Umwelt München	95	Neues Angebot des Instituts für Rechtsmedizin der LMU
		Anhang	
		96	Gesetzestexte
		104	Links
		106	Adressen der Referentinnen und Referenten sowie Moderatorinnen und Moderatoren
		108	Impressum

Gemeinsam handeln



Die Idee zum Fachtag „Kinder und häusliche Gewalt – gemeinsam handeln für Hilfe und Schutz“ geht darauf zurück, dass unabhängig voneinander die Beratungsstelle der Frauenhilfe, der Frauennotruf, das Münchner Informationszentrum für Männer und das Kinderschutzzentrum gegenüber dem Jugendamt den Wunsch nach Auseinandersetzung mit dem Thema äußerten. Gleichzeitig wurden die ersten Zahlen des „Münchner Unterstützungsmodells gegen Häusliche Gewalt“ (kurz MUM-Projekt), einer Kooperation zwischen der Polizei und verschiedenen Beratungsstellen, veröffentlicht. Es zeigte sich, dass in ca. 50 % der Fälle auch Kinder direkt oder indirekt von der häuslichen Gewalt zwischen ihren erwachsenen Bezugspersonen betroffen waren.

Vor diesem Hintergrund fand am 8. Januar 2007 auf Initiative des Stadtjugendamtes das erste Treffen des Organisationsteams statt. Es nahmen Vertreterinnen und Vertreter aus der öffentlichen Jugendhilfe, den Frauenberatungsstellen, den Frauenhäusern, der Männerberatungsstelle, der Gleichstellungsstelle, der Schule, des Referates für Gesundheit und Umwelt teil.

Gemeinsam verständigte man sich zunächst auf folgende Ziele für den Fachtag:

1. für das Thema zu sensibilisieren,
2. ein gemeinsames (Münchner) Statement zur Bewertung von häuslicher Gewalt als Gefährdungsmoment für Kinder abzugeben,
3. gemeinsam zu überlegen, wie man frühzeitig auf Familien in Not aufmerksam werden könnte, und welche Angebote, Kooperationen und Zugänge geeignet und sinnvoll wären um Hilfe und Schutz zu vermitteln.

Das Stadtjugendamt, die Gleichstellungsstelle sowie das Referat für Gesundheit und Umwelt beschlossen gemeinsam, als Veranstalterinnen die Finanzierung des Fachtages zu übernehmen.

Die Vorbereitung der Veranstaltung erforderte eine Vielzahl von Treffen des Organisationsteams und viel Arbeit im Hintergrund. Die ausführlichen Diskussionen leisteten schon einen ersten Beitrag zur interdisziplinären Verständigung. Die schwere Wahl der Workshopthemen machte darüber hinaus die Bandbreite der relevanten Fragestellungen deutlich.

An dieser Stelle möchte ich mich im Name der Veranstalterinnen bei dem gesamten „Orga-Team“ sehr herzlich bedanken. Ohne ihr Engagement wäre es nicht möglich gewesen, einen solchen Fachtag auf die Beine zu stellen. Vielen Dank an Frau Dürmeier, Frau Funk, Frauenhilfe; Frau Gahtan-Ertl, Frauennotruf; Herr Hainbach, Herr Liel, Münchner Informationszentrum für Männer; Frau Osten, Herr Nitsch, Kinderschutzzentrum; Frau Reichhelm, Schulreferat; Frau Stotz, Frauen helfen Frauen e. V., sowie verschiedenen Kolleginnen aus dem Jugendamt!

Der Titel des Fachtages bringt es schon zum Ausdruck: Erfolgreiches Handeln zum Schutz von Kindern in Fällen häuslicher Gewalt erfordert gemeinsames und interdisziplinäres Handeln. Vor diesem Hintergrund wurden in den Workshops, die jeweils von Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Bereiche gemeinsam gestaltet wurden, Schnittstellen deutlich gemacht und bearbeitet. Unser Dank gilt auch all diesen Kolleginnen und Kollegen, die ohne zusätzliche Vergütung und mit viel Engagement die Workshops zu einem erfolgreichen Forum für den interdisziplinären Austausch gemacht haben.

Last but not least bedanken wir uns sehr herzlich bei den Studierenden der Fachhochschule für Sozialwesen in Pasing, die einige Workshops als Protokollantinnen begleitet haben und damit einen wertvollen Beitrag für die vorliegende Dokumentation geliefert haben.

Insgesamt nahmen 220 Personen an dem Fachtag teil. Aufgrund von Platzmangel mussten wir leider weiteren 130 Personen eine Absage erteilen. Besonderer Dank gebührt in diesem Zusammenhang auch unseren beiden „guten Geister“ im Vorzimmer, Frau Bille und Frau Musad, die neben all den vielen Verwaltungstätigkeiten auch den schweren Job der telefonischen Absagen übernommen hatten.

Der Teilnehmerkreis der Veranstaltung bestand aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlichster Bereiche: öffentliche Jugendhilfe, ambulante, teilstationäre, stationäre Jugendhilfeeinrichtungen, Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Frauenhilfe, Beratungsstellen aus den verschiedensten Bereichen, Gesundheitshilfe, Gutachter, niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten, Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie die Polizei.

Die vorliegende Fachtagsdokumentation enthält neben allen Vorträgen, den Inhalten und Ergebnissen der Workshops auch konkrete Forderungen, die in den einzelnen Workshops aufgestellt wurden.

Das Fazit der Veranstaltung ist sehr positiv. Zu den Besonderheiten der Veranstaltung zählt sicher die Tatsache, dass sie in gemeinsamer Arbeit zwischen freien Trägern und der öffentlichen Verwaltung entstanden ist, dass wir Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus unterschiedlichsten Fachbereichen interessieren konnten, und dass bereits sehr konkrete Schritte für einen verbesserte Hilfe und Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt in München eingeleitet wurden.

Im Namen der Mitveranstalterinnen Frau Lohmeier (Gleichstellungsstelle) und Frau Dr. Schneider (Referat für Gesundheit und Umwelt) bedanke ich mich herzlich bei allen Mitwirkenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die den Fachtag zu einem Erfolg gemacht haben!

Zum Wohl der Kinder unserer Stadt

Als Bürgermeisterin habe ich gerne die Eröffnung dieses Fachtages übernommen, da es ein äußerst wichtiges und aktuelles Thema ist, das leider einen gar nicht so kleinen Teil in unserer Gesellschaft tangiert. Etwa jede vierte Frau erlebt im Laufe ihres Lebens häusliche Gewalt, die zu fast 90 % von Männern ausgeht und in etwa 60 % dieser Fälle sind Kinder betroffen. Von großer Bedeutung ist die interdisziplinäre Ausrichtung dieser Veranstaltung, gemeinsam durch das Stadtjugendamt des Sozialreferats, das Referat für Gesundheit und Umwelt und die Gleichstellungsstelle für Frauen. Das sehr große Interesse bei den Anmeldungen hat gezeigt, wie wichtig dieses Thema ist.

Die Auswirkungen für die Betroffenen sind groß.

Das Erleben körperlicher Gewalt kann bei Kindern zu Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen führen, sich negativ auf die Lernbereitschaft auswirken und zu Entwicklungsrückständen und Schulschwierigkeiten führen, was den weiteren Lebensweg der Kinder zusätzlich negativ beeinflusst.

Auch ist das Risiko der Kinder, als Erwachsene selbst Opfer bzw. Täter physischer Gewalt zu werden (höhere Bereitschaft zum Einsatz und zum Erdulden von Gewalt, fehlende alternative Konfliktlösungsstrategien), um ein Vielfaches höher.

Es fehlt oft an einem Vorgehen, das transparent und für von Gewalt betroffene Mütter oder auch Väter nicht bedrohlich ist. Die Sorge von Frauen, dass die Benachrichtigung des Jugendamtes Konsequenzen für ihre Sorgeberechtigung haben könne, weil es ihnen nicht gelungen ist, die Kinder vor der Gewalt des Partners abzusichern, muss ernst genommen werden. Andernfalls wird ein Weg zu Schutz und Unterstützung verstellt. Solche Wege zu diskutieren und zu entwickeln halte ich für eine Herausforderung dieses Fachtages.

In Fällen von Partnerschaftsgewalt müsste die Stabilisierung der Beziehung des Kindes zum hauptsächlich betreuenden Elternteil in den Mittelpunkt gerückt werden, da das Kind ansonsten bei keinem der Elternteile emotionale Sicherheit empfinden kann. Zukünftig wird es darum gehen, die Dynamik häuslicher Gewalt in Verfahren zum Umgangsrecht stärker einzubeziehen und zu sehen, dass hier spezifische Regelungen für den Sonderfall Gewalt in Beziehungen dringend erforderlich sind, es jedoch nicht darum geht, die Errungenschaften des neuen Kind-schaftsrechtes in Frage zu stellen. Im Rahmen des „Münchener Modells“ zur Umsetzung eines beschleunigten familiengerichtlichen Verfahrens bei Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, das auch zu einer Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Stadtjugendamt und dem Familiengericht führen wird, muss daher auch Verfahren und Vereinbarungen zum Umgang mit häuslicher Gewalt beinhalten.

Darüber hinaus sollte verstärkt mit den Tätern gearbeitet werden, sonst besteht das Risiko, dass die schwierige Situation der Töchter und Söhne zwar gesehen, in der Konsequenz aber ausschließlich der Druck auf die von Gewalt betroffenen Mütter erhöht wird.

Die Landeshauptstadt München hat das Thema „Gewalt“ schon seit langem aufgegriffen und auch einiges auf den Weg gebracht. Erinnern möchte ich hier auch an die nun bereits vor zehn Jahren stattgefundene Kampagne „Aktiv gegen Männergewalt.“ Dort haben sich neben der Stadtspitze und den städtischen Referaten eine große Anzahl verschiedenster Einrichtungen, Initiativen und anderer Partner erstmals öffentlich für dieses Thema eingesetzt. Seit langem

investieren die Stadt und auch die freien Träger und die Polizei in die Sicherheit und den Schutz von Mädchen und Frauen. Es geht aber auch darum, Mädchen und Frauen zu stärken und Menschen zu ermutigen, sich mit den Frauen zu solidarisieren, hinzusehen und zu helfen.

Erfreulicherweise verfügt München inzwischen über eine Vielzahl hoch qualifizierter Einrichtungen, die Frauen Schutz und Beratung bei häuslicher Gewalt bieten. In den Frauenhäusern finden sowohl die Frauen als auch ihre Kinder Zuflucht, Betreuung und Begleitung. Die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie die spezialisierten Trennungs- und Scheidungsberatungsstellen in München bieten Müttern, Vätern aber auch Paaren gemeinsam Unterstützung und Beratung bei der Lösung ihrer Paarkonflikte und bei der Trennung. Hierbei liegt der Fokus vor allem auf den Kindesinteressen.

Seit einiger Zeit gibt es auch das MUM (Münchner Unterstützungsmodell gegen häusliche Gewalt), wo bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt die Polizei Namen und Adresse der betroffenen Frau, sofern diese vorher zugestimmt hat, an eine Beratungsstelle weiter gibt. Diese versucht dann mit der Frau Kontakt aufzunehmen, um sie über Möglichkeiten und weitere Hilfen zu informieren. Die Auswertung der Daten hat gezeigt, dass dadurch vermehrt auch Frauen mit Migrationshintergrund erreicht werden. Für diese sind die herkömmlichen Angebote mit Komm-Struktur weniger gut geeignet.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass über die Hälfte der Frauen Mütter waren, also auch Kinder direkt oder indirekt betroffen sind. In diesen Fällen erfolgt eine Mitteilung der Polizei an das zuständige Sozialbürgerhaus (Jugendamt), das dann Kontakt zur Familie aufnimmt, den Handlungsbedarf abklärt und die notwendigen Hilfen/Maßnahmen einleitet. Aufgabe der Bezirkssozialarbeit ist es dabei, einerseits Mütter und Väter bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung durch Beratung und durch die Vermittlung von Hilfe zu unterstützen und andererseits im Rahmen des § 8a SGBVIII (Sozialgesetzbuch) bei Bedarf auch die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Kinder einzuleiten. Dies halte ich für einen wichtigen neuen Ansatz.

Auch die Politik hat in den letzten Jahren die Augen nicht vor dieser Thematik verschlossen, etwa durch die Möglichkeit der Wohnungszuweisung an den Elternteil mit Kindern in die gemeinsame eheliche Wohnung. Zu wünschen ist, dass auch die Pläne des Bundesjustizministeriums, ein „Großes Familiengesetz“ zu schaffen, bei dem viele gesetzliche Regelungen künftig in einem Gesetz konzentriert und in Familiensachen Konflikt lösende Elemente verstärkt in das Verfahren eingebracht werden sollen, weitere Hilfestellungen bei Gefährdung des Kindeswohl bringen – vor allem die Möglichkeit, bei Gefährdungen schneller zu handeln.

Neben den guten und langjährigen Kooperationen in München, wie z. B. dem „Runden Tisch gegen Männergewalt“ oder dem Arbeitskreis „Trennung und Scheidung“ beim Familiengericht, ist noch stärkeres interdisziplinäres und bereichsübergreifendes Handeln gefragt.

Dazu haben Sie sich heute als Sachverständige aus der Jugend- und Frauenhilfe, aus der Männerarbeit, aus Schule, Gericht, Medizin und Polizei zusammengefunden, um noch besser gemeinsam zu überlegen, wie Mädchen und Jungen, die zu Hause Gewalt erleben, geholfen werden kann. Dazu wünsche ich viel Erfolg und bin zuversichtlich, dass es Ihnen gelingen wird, noch bessere Vernetzungen zu erreichen.

Allen, die diesen Fachtag so engagiert organisiert haben, vielen Dank und Ihnen allen eine fruchtbare Veranstaltung – zum Wohl der Kinder unserer Stadt.

Vorträge



Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder

Einleitung

Aufgabe meines Beitrages ist es für eine gemeinsame Grundlage zu sorgen und zwar im Hinblick auf unseren Wissenstand zu Auswirkungen miterlebter Partnerschaftsgewalt auf Kinder. Auf dieser Grundlage können dann Folgerungen für die Jugendhilfe und die Familiengerichtbarkeit erörtert werden, wobei ich selbst auf zumindest zwei Anwendungsfragen etwas ausführlicher eingehe. Hierbei handelt es sich um die Thematik von Umgangsregelungen nach häuslicher Gewalt und die Frage von Zusammenhängen zwischen dem Ausüben von Partnerschaftsgewalt und Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit. Im Hauptteil meines Beitrages gebe ich Ihnen aber einen Überblick über den Forschungsstand zu Entwicklungsbelastungen bei Kindern nach miterlebter Partnerschaftsgewalt und erörtere die Frage, wie sicher wir uns einer ursächlich schädigenden Wirkung eines solchen Miterlebens von Partnerschaftsgewalt sein können. Diese Frage stellt sich kaum im Hinblick auf das unmittelbare Erleben betroffener Kinder nach Gewaltsituationen. Hier ist es in der Regel wenig strittig, dass Kinder fast durchgängig mit Angst, Mitleid, Belastung und Hilflosigkeit auf miterlebte Partnergewalt reagieren. Belegen lässt sich dies beispielsweise durch Interviewstudien mit betroffenen Kindern zu ihren Empfindungen (z. B. Ericksen & Henderson 1992, Mullender et al. 2001, Strasser 2001), aber auch mit Studien zu psychophysiologischen Reaktionen (z. B. Saltzman et al. 2005) und Traumatisierungsanzeichen bei Kindern nach Partnerschaftsgewalt (z. B. Graham-Bermann & Levendosky 1998, Levendosky et al. 2003). Weit weniger einheitlich ist die Einschätzung von Öffentlichkeit und Fachkräften hingegen, wenn es um die Frage geht, inwieweit Partnerschaftsgewalt über das belastende unmittelbare Erleben hinaus eine Gefahr für das Kindeswohl darstellen kann, also geeignet ist, die Entwicklung betroffener Kinder über längere Zeit hinweg in erheblichem Ausmaß zu beeinträchtigen. Um aber als Gesellschaft entscheiden zu können, welche Priorität wir der Problematik von Partnerschaftsgewalt betroffener Kinder zumessen und inwieweit wir Eingriffe in Rechte Beteiligter, zum Beispiel in Umgangsrechte, für gerechtfertigt ansehen, brauchen wir eine Verständigung über drohende erhebliche und/oder nachhaltige Gefahren. Genau deshalb rücke ich dieses Thema in den Mittelpunkt meines Beitrages.

Bevor wir aber einen gemeinsamen Blick auf die Befundlage werfen, möchte ich noch eine klärende Anmerkung machen. Partnerschaftsgewalt bezeichnet hier allgemein alle Formen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt zwischen Erwachsenen, die sich durch eine Partnerschaft miteinander verbunden fühlen oder gefühlt haben. Solche Gewalt tritt in verschiedenen Mustern auf (für eine Forschungsübersicht siehe Dixon & Browne 2003). Ein Muster gelegentlicher, wenig verletzungsträchtiger und oft wechselseitiger körperlicher Auseinandersetzungen scheint hierbei in allen westlichen Gesellschaften relativ weit verbreitet (für eine Übersicht siehe Archer 2000a). Wiederholte, verletzungsträchtige Gewalttaten in Partnerschaften, die zudem häufig in ein Muster von Kontrolle und Abwertung der Partnerin oder des Partners eingebunden sind, sind dagegen seltener und werden überwiegend, wenngleich nicht ausschließlich, von Männern ausgeübt (z. B. Pan et al. 1994, Archer 2000b, Johnson 2001, Ehrensaft et al. 2004). Die nachfolgende Übersicht über Entwicklungsbelastungen bei Kindern, die Partnerschaftsgewalt miterleben mussten, bezieht vor allem auf die zuletzt genannte Form von Gewalt, da diese Form im Mittelpunkt nahezu aller hierzu vorliegenden Studien steht. Es wurden also vor allem Kinder untersucht, die wiederholt schwere körperliche Gewalt und anhaltende psychische Gewalt des (sozialen) Vaters gegen die Mutter erlebt hatten. Generalisierungen der berichteten Befunde auf Kinder, die nur bei einer oder bei sehr wenigen Gelegenheiten eine kaum verletzungsträchtige Gewalt in Abwesenheit eines Musters psychischer Misshandlung erlebt haben, sind nicht ohne weiteres möglich.

Befundgrundlage

Kinder nach miterlebter Partnerschaftsgewalt sind international ein Thema in der Forschung geworden. Wir sehen dies etwa an der stark gestiegenen Anzahl der empirischen Veröffent-

lichungen zu diesem Thema. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Anzahl der internationalen empirischen Publikationen pro Jahr in verschiedenen Zeitabschnitten.

Der mittlerweile erreichte Forschungsstand stützt sich auf weltweit deutlich mehr als einhundert empirische Untersuchungen in die mehrere tausend betroffene Kinder einbezogen wurden (für Forschungsübersichten siehe z. B. Moffitt & Caspi 1998, Kindler 2002, Kitzman et al. 2003, Wolfe et al. 2003). Vorliegende Untersuchungen stammen vorwiegend aus den USA, Kanada, Neuseeland, Australien, Großbritannien und Israel. In der Bundesrepublik haben Übersichtsarbeiten von Kavemann (2000) und Heynen (2001), sowie mehrere Beiträge zur Situation von Kindern in Frauenhäusern (z. B. Winkels & Nawrath 1990, Bingle & Selg 1998) die Diskussion eröffnet. Qualitativ gute empirische Arbeiten aus dem deutschsprachigen Raum sind aber noch selten (für eine Ausnahme siehe etwa Enzmann & Wetzels 2001). Zuletzt haben in Deutschland jedoch Kavemann & Kreyssig (2006) zumindest das international vorhandene Wissen in einem Handbuch „Kinder und häusliche Gewalt“ zusammengetragen.

Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kindern nach Partnerschaftsgewalt

Entwicklungsbeeinträchtigungen können in sehr unterschiedlicher Weise gefasst werden. Schwerpunkte der Forschung bei Kindern nach miterlebter Partnerschaftsgewalt waren bisher Untersuchungen zu Verhaltensauffälligkeiten und zu Beeinträchtigungen in der kognitiven oder sozialen Entwicklung.

In den ersten Untersuchungen wurde die Verhaltensanpassung von Kindern nach Partnerschaftsgewalt mittels halbstandardisierter Befragungen von Frauenhausmitarbeiterinnen oder Müttern erhoben. Hierbei wurde beispielsweise nach schwerwiegenden Verhaltensproblemen gefragt. Im Ergebnis beschrieben Fachkräfte aus Frauenhäusern bei 30 bis 60 % der von ihnen betreuten Kinder deutliche Verhaltensauffälligkeiten, während weniger als ein Fünftel der einbezogenen Kinder unbelastet erschien (z. B. Jaffe et al. 1990, für eine Einschätzung aus Deutschland siehe Wurdak & Rahn 2001). In der größten vorliegenden Studie mit mehr als 40.000 einbezogenen Kindern waren für die Fachkräfte bei etwa 40 % der betreuten Kleinkinder (1-2 Jahre) emotionale Probleme erkennbar, gleiches galt für mehr als 50 % der älteren Kinder, die zu einem ähnlich hohen Anteil auch Probleme im sozialen Verhalten zeigten (Lundy & Grossmann 2005).

Ergänzt wurden diese Untersuchungen im Lauf der Zeit zunehmend durch Studien, in denen standardisierte Fragebögen zu kindlichen Verhaltensauffälligkeiten zum Einsatz kamen, beispielsweise der auch in Deutschland verbreitete „Verhaltensfragebogen für Kinder und Jugendliche (CBCL)“. Mit dem Einsatz solcher Fragebögen stieg die Aussagekraft der Studien, da für diese Fragebögen repräsentative Erhebungen und Normierungen zur Verfügung stehen, die globale Einschätzung der Verhaltensanpassung auf der Grundlage vieler Einzelangaben gebildet wird und damit zuverlässiger ausfällt und Kontrollgruppen von Kindern, die keine Partnerschaftsgewalt erlebt haben, leichter einbezogen werden können. In der Regel wurden Zusammenhänge zwischen miterlebter Partnerschaftsgewalt und zwei Aspekten der globalen Verhaltensanpassung berichtet: Zum einen Zusammenhänge zu Verhaltensauffälligkeiten, die in Form von Unruhe oder Aggressivität nach Außen gerichtet sind, und zum anderen Zusammenhänge zu Verhaltensauffälligkeiten, die in Form einer ausgeprägten Niedergeschlagenheit oder Ängstlichkeit nach Innen gerichtet sind. Nach Außen gerichtete Auffälligkeiten werden meist als „Externalisierung“, nach Innen gerichtete Auffälligkeiten als „Internalisierung“ bezeichnet. Im Ergebnis zeigte sich in neun Studien mit Kontrollgruppen, die bis Ende 2002 erschienen waren und in die mehr als 800 Kinder einbezogen worden waren, für den Bereich der Internalisierung ein im Mittel stark ungünstiger Effekt eines Miterlebens von Partnerschaftsgewalt mit einer fast sechsfach erhöhte Rate an behandlungsbedürftigen Auffälligkeiten in diesem Bereich. Für den Bereich der Externalisierung war ein im Mittel moderat ungünstiger Effekt mit einer mehr als zweifach erhöhte Rate an behandlungsbedürftigen Auffälligkeiten in diesem Bereich feststellbar (Kindler 2002). Seitdem sind weitere Analysen erschienen, die diese Ergebnisse bekräftigt haben (z. B. Kitzman

et al. 2003). Um die Befunde einordnen zu können, ist es sinnvoll zum Vergleich methodisch ähnliche Untersuchungen mit Kindern, die anderen Belastungen ausgesetzt waren, heranzuziehen. Dabei fanden sich für ein Aufwachsen in relativer Armut oder das Miterleben einer Scheidung der Eltern im Mittel deutlich schwächere Zusammenhänge zu kindlichen Verhaltensauffälligkeiten, während das Erleben körperlicher Kindesmisshandlungen sich im Mittel stärker negativ auswirkte. Von der Stärke der Effekte her in etwa vergleichbar war ein Aufwachsen mit einem oder zwei alkoholkranken Elternteilen (Kindler 2002). Dies ist unter anderem deshalb bemerkenswert, weil in unserer Gesellschaft bei der Alkoholabhängigkeit eines Elternteils Maßnahmen der Jugendhilfe oder des Familiengerichtes zum Schutz betroffener Kinder regelhaft als gerechtfertigt angesehen werden (z. B. Harnach-Beck, 1995), während dies bei Kindern, die Partnerschaftsgewalt miterleben müssen, bislang nicht mit gleicher Regelmäßigkeit der Fall ist.

In einer Reihe von Untersuchungen wurde danach gefragt, ob Jungen oder Mädchen stärker belastet auf ein Miterleben von Partnerschaftsgewalt reagieren. Nach gegenwärtigem Wissensstand lässt sich diese Frage dahingehend beantworten, dass auf der Ebene globaler Verhaltensauffälligkeit Jungen und Mädchen ähnlich stark belastet zu reagieren scheinen (Kitzman et al. 2003). Dabei überwiegen auch bei Jungen internalisierende Auffälligkeiten, während eine erhöhte Unruhe oder Aggressivität auch bei Mädchen auftreten kann. Neben dieser grundlegenden Geschlechterähnlichkeit gibt es allerdings auch einige Hinweise auf mögliche spezifische Geschlechtsunterschiede. So neigten in einer Untersuchung etwa besonders Mädchen dazu sich für die Gewalt (mit-)verantwortlich zu fühlen, während Jungen den Bedrohungsaspekt der Gewalt intensiver zu erleben schienen (Kerig 1998). Weiterhin scheinen Mädchen externalisierende Auffälligkeiten häufiger nur im sozialen Nahfeld zu zeigen, während bei Jungen die Gefahr einer Chronifizierung externalisierender Auffälligkeiten höher ist. Insgesamt fehlen aber noch gute Studien zu geschlechtsbezogenen Aspekten des Umgangs von Kindern mit der Belastung durch miterlebte Partnerschaftsgewalt.

Belastungen kindlicher Entwicklung durch häusliche Gewalt lassen sich aber nicht auf Verhaltensauffälligkeiten reduzieren. Gar nicht so selten kommt es etwa infolge von häuslicher Gewalt auch zu körperlichen Beeinträchtigungen oder Schädigungen bei Kindern. Dies beginnt bei Schädigungen oder ungünstigeren Entwicklungsverläufen noch vor der Geburt (für eine Forschungsübersicht siehe Sharps et al. 2007), sofern es während der Schwangerschaft zu Partnerschaftsgewalt kommt (für eine Forschungsübersicht siehe Jasinski 2004). Berichtet werden weiterhin körperliche Verletzungen von Kindern, die entstehen wenn Kinder versuchen in Gewaltsituationen einzugreifen oder sie sich im Kleinkindalter auf dem Arm der Mutter befinden und von einem Schlag getroffen werden (z. B. Christian et al. 1997). In Einzelfällen kommt es auch dazu, dass Kindern absichtlich Schaden zugefügt wird um Druck auf die Partnerin auszuüben oder sie zu bestrafen (z. B. McCloskey 2001). Schließlich ist bekannt, dass sich die psychischen Belastungen infolge miterlebter häuslicher Gewalt bei Kindern auch in chronischen ungünstigen gesundheitlichen Veränderungen (z. B. einer Suppression des Immunsystems) niederschlagen können (für eine Forschungsübersicht siehe Bair-Merritt et al. 2006).

Schließlich müssen auch psychische Auswirkungen und Lernprozesse bedacht werden, die die Entwicklung von Kindern in der Summe und langfristig erheblich beeinträchtigen können, dabei aber (zumindest zunächst) unterhalb der Schwelle zur klinisch bedeutsamen Störung bleiben. So ist es etwa möglich, dass Gewalterfahrungen Kinder auf „Risikopfad“ (vgl. z. B. Rutter 1995) platzieren, die mit größerer Wahrscheinlichkeit in ungünstigen Entwicklungsergebnissen resultieren. Im Hinblick auf Partnerschaftsgewalt befinden sich vor allem zwei Risikopfade in der Diskussion. Zum einen wird vermutet, dass ein wiederholtes Miterleben von Partnerschaftsgewalt die Lernbereitschaft bzw. Konzentrationsfähigkeit von Kindern untergräbt, so dass Rückstände in der kognitiven Entwicklung entstehen können, die dann über die Schuljahre hinweg den Schulerfolg erheblich beeinträchtigen können (z. B. Huth-Bocks et al. 2001). Zum anderen wird vermutet, von miterlebter Partnerschaftsgewalt betroffene Kinder könnten im Hinblick auf Gleichaltrigenbeziehungen im Kindesalter, romantische Beziehungen im Jugendalter und Partner-

schaftsbeziehungen im Erwachsenenalter weniger Fähigkeiten zu einer konstruktiven Konfliktbewältigung und eine höhere Bereitschaft zum Einsatz oder zum Erdulden von Gewalt erlernen und dadurch erheblich in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt werden (z. B. Graham-Bermann & Hughes 1998).

Bezüglich des angesprochenen kognitiv-schulischen Risikopfades fehlen bislang umfassende Längsschnittstudien, die Schritt für Schritt aufzeigen könnten wie miterlebte Partnerschaftsgewalt die Konzentration und Lernbereitschaft, sowie nachfolgend den Schulerfolg beeinflusst. Allerdings wurde in mehr als 15 Einzelstudien Konzentrationsfähigkeit, Entwicklungsstand, Intelligenz und Schulleistung bei Kindern, die in der Vorgeschichte Partnergewalt hatten miterleben müssen, untersucht und mit Kontrollgruppen bzw. Normwerten (z. B. für die Intelligenz) verglichen. Im Mittel erbrachten diese Studien einen deutlichen ungünstigen Zusammenhang zwischen einem kindlichen Miterleben von Partnerschaftsgewalt und der kognitiven Entwicklung (Kindler 2002, Kitzmann et al. 2003). Beeinträchtigungen zeigten sich sowohl bei der Konzentrationsfähigkeit (z. B. Becker & McCloskey 2002), als auch bei der Intelligenz (z. B. Koenen et al. 2003) und dem Entwicklungsstand bzw. der Schulleistung (z. B. Wildin et al. 1991). Der Effekt trat bei globalen und integrativen Maßen für die kognitive Entwicklung (z. B. globaler Entwicklungsstand, durchschnittliche Schulleistung) deutlicher zu Tage als bei speziellen Aspekten der abstrakten Denkfähigkeit (z. B. räumliches Vorstellungsvermögen). Eine englische Studie (Koenen et al. 2003) konnte zeigen, dass das Miterleben von Partnerschaftsgewalt unabhängig von genetischen Einflüssen auf die Intelligenz zu einer Unterdrückung des intellektuellen Potenzials von Kindern führt, die umso stärker ausfällt, je häufiger häusliche Gewalt miterlebt wird. Einige Befunde verdeutlichen die lebenspraktische Bedeutung der negativen Wirkung von Partnerschaftsgewalt auf die kognitive Entwicklung. So fanden etwa Wildin et al. (1991) bei etwa 40 % betroffener Kinder ernsthafte Entwicklungsrückstände oder bedeutsame Schulschwierigkeiten. In einer Studie von Mathias et al. (1995) wiesen über 40 % der untersuchten Kinder in einem standardisierten Lesetest einen Fähigkeitsrückstand von einem oder mehreren Jahren auf. In der Untersuchung von Koenen et al. (2003) lag der mittlere Unterdrückungseffekt von miterlebter Partnerschaftsgewalt auf die Intelligenz bei 8 IQ-Punkten und damit in einer Größenordnung, die umgekehrt durch Fördermaßnahmen nicht leicht zu erreichen ist.

Noch etwas aussagekräftiger ist die Befundlage zu Zusammenhängen zwischen miterlebter Partnerschaftsgewalt und Beeinträchtigungen der sozialen Entwicklung, also dem zweiten angesprochenen Risikopfad. In diesem Bereich liegen zwei Längsschnittstudien von der Kindheit bis ins Jugendalter bzw. junge Erwachsenenalter vor. Beide Arbeiten konnten einen Zusammenhang zwischen dem Miterleben von Partnerschaftsgewalt gegen die Mutter in der Kindheit und dem späteren Erdulden bzw. Ausüben von Beziehungsgewalt im jungen Erwachsenenalter aufzeigen (Ehrensaft et al. 2003, Linder & Collins 2005). Unterstützt werden diese Befunde durch mehrere Studien, in denen Erwachsene nach Partnerschaftsgewalt in ihrer jetzigen Partnerschaft und rückblickend nach häuslicher Gewalt in der Herkunftsfamilie gefragt wurden (für eine Forschungsübersicht siehe Delsol & Margolin 2004). Zusätzlich konnte in weiteren Untersuchungen belegt werden, dass einige Kinder nach häuslicher Gewalt stereotypere Geschlechtsrollenbilder entwickeln (Graham-Bermann & Brescoll 2000), sich einen aggressiven Verhaltensstil aneignen (Graham-Bermann & Levendosky 1997), größere Schwierigkeiten beim Aufbau positiver Freundschaftsbeziehungen haben (Moore & Pepler 1998, McCloskey & Stuewig 2001) und Einschränkungen in der Fähigkeit zur konstruktiven Konfliktbewältigung aufweisen (Ballif-Spanvill et al. 2003). Insgesamt liegen damit einige gute Hinweise dafür vor, dass Partnerschaftsgewalt in der Kindheit das Erlernen von Beziehungsfähigkeiten und damit einen für das Lebensglück zentralen Bereich beeinträchtigen kann und über eine Tendenz zur Wiederholung der Gewalt in späteren Partnerschaften auch das Leben anderer Menschen und der nachfolgenden Generation negativ beeinflussen kann.

Ein Teil der Kinder, die häusliche Gewalt miterleben müssen, erfährt in der Familie auch noch weitere Belastungen, etwa Kindesmisshandlung oder die Suchterkrankung mindestens eines Elternteils. Beispielsweise waren in mehreren Untersuchungen an Kindern in Frauenhäusern

30 bis 60 % der Kinder vom Vater bzw. dem Partner der Mutter auch selbst misshandelt worden (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler 2002). Ebenso zeigten Untersuchungen, die nicht in Frauenhäusern, sondern an Stichproben aus der allgemeinen Wohnbevölkerung durchgeführt wurden, dass Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlung auch hier häufig miteinander einhergehen. So fanden etwa McCloskey & Stuewig (2001) bei Partnergewalt eine Rate von über 40 % betroffener Kinder, die vom Vater bzw. dem Partner der Mutter körperlich misshandelt worden waren. In einer anderen Studie wuchs das Risiko einer Kindesmisshandlung umso mehr je häufiger ein Mann Gewalt gegen die Partnerin ausgeübt hatte (Ross 1996). Von etwa 5 % bei einem gewalttätigen Ereignis pro Jahr stieg dieses Risiko auf nahezu 100 % bei Männern, die fast wöchentlich gegen die Partnerin zu Gewalt griffen. In ähnlicher Weise müssen Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, auch häufiger als andere Kinder die Suchterkrankung eines oder beider Elternteile bewältigen (z. B. Dong et al. 2004). Um also ein umfassendes Bild von Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kindern nach Partnergewalt zu bekommen, ist es notwendig auch auf Gruppen von Kindern einzugehen, die sich mit einem Zusammenwirken mehrerer Belastungsfaktoren in ihrem Leben auseinandersetzen müssen. Hierzu wurden in den letzten Jahren vermehrt Studien vorgelegt (z. B. Ritter et al. 2002, Maughan & Cicchetti 2002, Yates et al. 2003).

Die bisherigen Befunde zeigen dabei dreierlei:

1. Kinder, die Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlung ausgesetzt sind, sind im Mittel in ihrer Entwicklung schwerer beeinträchtigt als Kinder, die Partnerschaftsgewalt miterleben, aber selbst keine Misshandlung erfahren.
2. Kinder, die eine elterliche Suchterkrankung und Partnerschaftsgewalt erleben, weisen im Mittel mehr und intensivere Beeinträchtigungen auf verglichen mit Kindern, die eine von beiden Belastungen erleben müssen.
3. Ohne hilfreiche Intervention von Außen kann sich die ganz überwiegende Mehrzahl der von zwei oder mehr dieser Belastungen betroffenen Kinder nicht positiv entwickeln.

Partnerschaftsgewalt als Ursache kindlicher Entwicklungsbelastungen?

Zeigen Kinder nach miterlebter Partnerschaftsgewalt länger anhaltende oder sehr ausgeprägte Belastungen im Entwicklungsverlauf, so muss das Miterleben der Gewalt nicht zwangsläufig die Ursache sein, da beispielsweise manche der betroffenen Kinder noch andere Belastungen zu tragen haben. Wie sicher bei betroffenen Kindern als Gruppe (also nicht in jedem Einzelfall) von einer ursächlichen Belastungswirkung eines Miterlebens von Partnerschaftsgewalt ausgegangen werden kann, wurde aber in mehreren Schritten geprüft (für eine Übersicht und genauere Erörterung siehe Kindler 2006). Zunächst wurde in einer Reihe von Studien sichergestellt, dass negative Auswirkungen eines Miterlebens von Partnerschaftsgewalt auch bei solchen Kindern vorfindbar waren, die keine weiteren Gefährdungen (z. B. keine Kindesmisshandlungen) erlebt hatten und keine anderen verunsichernden Erfahrungen (z. B. wiederholte Trennungen der Eltern oder Frauenhausaufenthalte) machen mussten. Selbst bei einer Kontrolle solcher möglicher alternativer Erklärungen waren Belastungseffekte bei Kindern nach miterlebter Partnerschaftsgewalt weiterhin sichtbar. Ebenso haben zwei Studien gezeigt, dass problematische Entwicklungsverläufe bei Kindern nach Partnerschaftsgewalt nicht auf ungünstige, zwischen Eltern und Kindern geteilte genetische Merkmale rückgeführt werden können. Weiterhin spricht für eine ursächliche Belastungswirkung miterlebter Partnerschaftsgewalt der wiederholt bestätigte Befund sogenannter „Dosiseffekte“, d. h. Kinder mit vielen und massiven Erfahrungen von häuslicher Gewalt waren im Mittel auch schwerer beeinträchtigt als Kinder mit selteneren und weniger schwerwiegenden Erfahrungen von Partnerschaftsgewalt. Einen weiteren Baustein in der Argumentation liefern Längsschnittstudien, d. h. Studien, die Kinder bzw. Familien über mehrere Jahre wissenschaftlich begleiten. Solche Studien konnten belegen, dass Beeinträchtigungen im Entwicklungsverlauf tatsächlich zeitlich nach und nicht etwa bereits vor (z. B. infolge wachsender Spannungen in der Partnerschaft der Eltern) Gewalterfahrungen auftreten. Schließlich spricht es auch für eine ursächliche Belastungswirkung von miterlebter Partnerschaftsgewalt, dass es in

mehreren Studien gelungen ist, innerpsychische vermittelnde Mechanismen zwischen Gewalterfahrungen und negativen Folgen zu identifizieren (vor allem den Verlust emotionaler Sicherheit beim Kind, vom Kind gefühlte Verantwortung bzw. Schuld und das Ausmaß der empfundenen Bedrohung für sich selbst und die eigenen Bindungspersonen). Insgesamt liegen damit mehrere gute Hinweise auf eine ursächliche Belastungswirkung des Miterlebens von häuslicher Gewalt im Entwicklungsverlauf von Kindern vor.

In Form eines Zwischenfazit lässt sich angesichts dieser Befundlage feststellen, dass ein Miterleben von Partnerschaftsgewalt des (sozialen) Vaters gegen die Mutter oder beider Elternteile gegeneinander bei betroffenen Kindern im Mittel mit deutlichen Beeinträchtigungen einhergeht, die in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen auftreten können. Bei einer substantziellen Minderheit der betroffenen Kinder zeigen sich sogar behandlungsbedürftige Auffälligkeiten. Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt scheint dabei eine ursächliche Rolle beim Auftreten von Belastungen im kindlichen Entwicklungsverlauf zu spielen. International wächst daher in den westlichen Demokratien der Konsens, dass Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Familiengerichtsbarkeit und Polizei Partnerschaftsgewalt als Kindeswohl-Thema aktiv aufgreifen müssen.

Zwischenfazit

Partnerschaftsgewalt und Umgang

Der Umgang mit beiden Elternteilen nach einer Trennung der Eltern wird in unserer Rechtsordnung als im Regelfall dem Wohl des Kindes dienend angesehen und in § 1626 Abs. 3 BGB als Recht und Pflicht der Eltern gefasst. Aus der Sicht empirischer Forschung lässt sich der angenommene positive Zusammenhang zwischen Umgang und Kindeswohl allerdings nur dann zeigen, wenn zumindest zwei Bedingungen erfüllt sind (für Forschungsübersichten siehe Friedrich et al. 2004, Lamb 2002, Amato & Gilbreth 1999):

1. Eine einigermaßen kindgemäße Gestaltung der Kontakte und ihres Umfeldes sowie
2. eine Begrenzung des Konfliktniveaus zwischen den Eltern. Im Hinblick auf Kinder nach miterlebter Partnerschaftsgewalt gibt es darüber hinausgehend mehrere Gründe um von einer erhöhten Anzahl an Ausnahmen von der Regelvermutung des § 1626 BGB in dieser Gruppe auszugehen. Zu diesen Gründen zählt der Umstand, dass Kinder nach miterlebter Partnerschaftsgewalt als Gruppe einen psychisch besonders belasteten Teil der Kinder und Jugendlichen in Deutschland darstellen.

Dies wurde im vorliegenden Beitrag bereits bezüglich der generellen Häufigkeit behandlungsbedürftiger Verhaltensauffälligkeiten erläutert, lässt sich aber auch spezifischer verdeutlichen, wenn die Häufigkeit zumindest zeitweise bestehender Traumatisierungsanzeichen betrachtet wird. Die nachfolgende Tabelle enthält Ergebnisse zweier Studien an verschiedenen Altersgruppen betroffener Kinder, wobei jeweils drei klassische Traumatisierungsanzeichen erhoben wurden: Das ungewollte innere Wiedererleben belastender Erfahrungen, ein generell erhöhtes Erregungsniveau, das sich beispielsweise in Schlafstörungen äußern kann, und der Aufbau von Vermeidungsreaktionen gegenüber Gegenständen, Personen oder Situationen, die beim Kind Erinnerungen an die belastenden Erfahrungen auslösen.

Wie sich deutlich erkennen lässt, zeigt ein nicht unerheblicher Anteil betroffener Kinder zumindest zeitweise Traumatisierungsanzeichen und in manchen Fällen fungieren Umgangskontakte als Trigger, d. h. als auslösende Bedingung, für ein Wiederaufflammen oder ein Aufrechterhalten der Symptomatik. In der Folge kann es sein, dass Umgangskontakte zumindest zeitweise zurückgestellt werden müssen. Ein zweiter Grund, warum innerhalb der Gruppe von Partnerschaftsgewalt betroffener Kinder mit einer erhöhten Anzahl an Ausnahmen von der Regelvermutung des § 1626 BGB zu rechnen ist, ergibt sich aus dem Befund, dass Partnerschaftsgewalt häufig nicht mit einer Trennung der Partner endet (für Forschungsübersichten siehe Hardesty 2002, DeKeseredy et al. 2004, Brownridge 2006), betroffene Kinder (und natürlich die direkten Opfer der Gewalt) aber einen Schutzanspruch im Hinblick auf eine zuverlässige Unterbrechung und Beendigung der Gewalt haben. Je nach der Ausprägung des Gewaltrisikos kann im Einzelfall

eine Fortsetzung der Gewalt unwahrscheinlich sein oder Beschränkungen des Umgangs (z. B. begleitete Übergaben) können als Schutzmaßnahme ausreichend sein. In manchen Fällen bietet aber allein ein Ausschluss von persönlichen Begegnungen ein hinreichendes Maß an Sicherheit. Aus kinderpsychologischer Perspektive ist dabei zu berücksichtigen, dass viele Kinder nach miterlebter Partnerschaftsgewalt auch auf wenig schwerwiegende Auseinandersetzungen der Eltern mit Stress und deutlicher Belastung reagieren, da sie gelernt haben, in solchen Situationen Vorboten von Gewalt zu sehen. Dieser Prozess wird als Sensitivierung bezeichnet (z. B. Dejonge et al. 2005). Ein dritter Grund für eine nur beschränkte Übertragbarkeit der Regelvermutung auf Kinder nach miterlebter Partnerschaftsgewalt hat damit zu tun, dass diese Form der Gewalt häufig alle Vertrauensbeziehungen eines Kindes, auch die Beziehung zum Gewalt erleidenden Elternteil, desorganisiert (zum Phänomen der Desorganisation in der Bindungsbeziehungen und zur empirischen Befundlage bei Kindern nach Partnerschaftsgewalt siehe Kindler 2002). Während es normalerweise sinnvoll ist, einem Kind nach einer Trennung seiner Eltern alle seine Bindungen erhalten zu wollen und dies deshalb auch richtiger Weise eines der Hauptziele des gegenwärtigen Kindschaftsrechts ist, kann es im speziellen Fall anhaltender Streitigkeiten nach Partnerschaftsgewalt vordringlich sein, einem Kind zumindest eine positive und sichere Bindung zu ermöglichen. Dies macht es manchmal erforderlich, der Stabilisierung der Lebenssituation des hauptsächlich betreuenden Elternteils und der Festigung der Beziehung des Kindes zu diesem Elternteil Vorrang einzuräumen. Auch distanzieren sich einige Kinder nach häuslicher Gewalt in ausgeprägter Form vom Gewalt ausübenden Elternteil und bilden einen Umgangskontakten massiv entgegenstehenden Kindeswillen aus, dessen Überwindung ohne Gefährdung des Kindes nicht möglich ist. Schließlich weist das Ausüben von Gewalt in Partnerschaften im Mittel, wenngleich nicht in jedem Einzelfall, deutliche Zusammenhänge zu Einschränkungen der Erziehungs- und Kontaktfähigkeit beim Gewalt ausübenden Elternteil auf. Die Befundlage zu diesem Punkt wird im nachfolgenden Abschnitt noch etwas näher erläutert. Im Hinblick auf Umgangskontakte führen solche Einschränkungen mitunter – auch ohne weitere Vorfälle von Partnerschaftsgewalt – zu einem negativen Erleben der Kontakte bei betroffenen Kindern oder sogar zu Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungseignissen während des Umgangs. Für die Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit ergibt sich aus dieser Situation eine besondere Verpflichtung zur Zusammenarbeit, die über den bloßen Ausschluss der Gefahr weiterer Partnerschaftsgewalt hinausgeht. Erforderlich sind vielmehr familiengerichtlich gerahmte Angebote der Jugendhilfe, die Umgangskontakte mit Interventionen zum Abbau von Gewaltrisiken und zur Förderung von Erziehungs- und Kontaktfähigkeiten verbinden. Insgesamt stehen wir im Hinblick auf Umgangskontakte nach Partnerschaftsgewalt vor einer Situation, in der die Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 BGB häufig nicht ohne nähere Prüfung auf den Einzelfall übertragen werden kann. Wird eine Prüfung erforderlich, inwieweit Umgangskontakte im Einzelfall eingeschränkt oder ausgeschlossen werden müssen, so ist es für psychosoziale Fachkräfte der Jugendhilfe und Sachverständige, deren Aufgabe die Beratung der Gerichte ist, sinnvoll über die etablierten Kindeswohlkriterien hinaus das Ausmaß bestehender Gewaltrisiken und eventuell vorhandene Gewalt bedingte psychische Belastungen beim Kind gründlich zu erfassen und bei der Suche nach einer Empfehlung für das Gericht zentral zu berücksichtigen. Einige Methoden hierfür stehen zur Verfügung (siehe Dutton & Kopp 2000, Kindler et al. 2004).

Partnerschaftsgewalt und Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit

Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit sehen sich manchmal (z. B. bei Sorgerechtsstreitigkeiten im Anschluss an eine Trennung) vor die Notwendigkeit gestellt, in Fällen mit Partnerschaftsgewalt Einschätzungen der Erziehungsfähigkeit eines oder beider Elternteile vornehmen zu müssen. Auch hier ist die fachlich durchgeführte Einzelfallprüfung Ausschlag gebend, jedoch können einige Grundinformationen den handelnden Fachkräften die Orientierung erleichtern.

Im Rahmen einer Forschungsübersicht (Kindler & Schwabe-Höllein) wurde daher zunächst die Befundlage zu Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit bei Elternteilen, die in Partnerschaften gewalttätig geworden sind, zusammengetragen. Dabei konnten unter anderem mehr als ein

Dutzend Studien identifiziert werden, die sich mit der Häufigkeit von körperlichen Kindesmisshandlungen in Familien mit Partnerschaftsgewalt beschäftigt haben (für Forschungsübersichten siehe Appel & Holden 1998, Knickerbocker et al. 2007). Tatsächlich zählt das Vorkommen von Partnerschaftsgewalt zu den stärksten bekannten Risikofaktoren für Kindesmisshandlung, d. h. in betroffenen Familien kommt es 6-12fach häufiger als in nicht betroffenen Familien zu Kindesmisshandlungen. Dieses Risiko geht nicht nur, aber überwiegend auf die erhöhte Gewaltbereitschaft von Vätern zurück, die auch in der Partnerschaft zu Gewalt greifen (für eine genauere Analyse siehe Holden & Barker 2004). Weiterhin stimmen mehrere Studien (z. B. Ross et al. 1996) darin überein, dass mit der Häufigkeit und dem Schweregrad von Partnerschaftsgewalt auch die Wahrscheinlichkeit von Kindesmisshandlungen durch den Gewalt ausübenden Elternteil ansteigt, so dass bei sehr häufiger oder sehr schwerer Partnerschaftsgewalt nahezu durchgängig auch von einem hohen Misshandlungsrisiko ausgegangen werden muss. Weiterhin zeigen einige Untersuchungen, dass sich Teile Partnerschaftsgewalt ausübender Eltern durch eine sehr hohe Selbstbezogenheit oder übermäßig autoritäre Erziehungsvorstellungen auszeichnen, wodurch ihnen eine angemessene, kindbezogene Kontaktgestaltung sehr schwer fällt (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler & Werner 2005). Dies bestätigt sich in einer im Mittel eher geringen Informiertheit Gewalt ausübender Elternteile bezüglich der Interessen, Kontakte und Vorlieben ihrer Kinder. Schließlich finden sich Beeinträchtigungen auch im Bereich der Bindungstoleranz, d. h. in der Partnerschaft Gewalt ausübende Elternteile scheinen nur schlecht in der Lage Wertschätzung im Hinblick auf die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil vermitteln zu können (für eine Forschungsübersicht siehe Bancroft & Silverman 2002). Insgesamt lässt sich daher sagen, dass das in entsprechenden Verfahren teilweise vorgetragene Selbstbild eines zwar die Partnerin misshandelnden, ansonsten aber liebevolle Elternteils zunächst einmal eher wenig Vertrauen verdient, so dass in entsprechenden Fällen eine nähere Prüfung der Erziehungsfähigkeiten eines in der Partnerschaft gewalttätigen Elternteils fast unausweichlich erscheint.

Mitunter entsteht allerdings auch der Eindruck einer eingeschränkten Erziehungsfähigkeit bei einem Gewalt erleidenden Elternteil. Tatsächlich ist es ja auch so, dass Mütter, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Suchterkrankung Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit aufweisen, einem erhöhten Risiko von Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind. In vielen Fällen trägt allerdings die erlebte Gewalt selbst zu krankheitswertigen Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit bei betroffenen Frauen bei (für entsprechende Ergebnisse einer Längsschnittstudie siehe Ehrensaft et al. 2006, für Forschungsübersicht siehe Golding 1999) und verhindert eine Stabilisierung bzw. eine Erfolg versprechende Behandlung. Unabhängig von krankheitswertigen Belastungen der psychischen Gesundheit wissen wir zudem aus Längsschnittstudien, dass unter dem Eindruck wiederholt erfahrener Gewalt bestehende Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit und Belastungen der Beziehung zum Kind überwiegend nicht dauerhaft bestehen bleiben, sondern nach dem Ende der Gewalt eine Besserung eintritt (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler 2002). Ohne genaue Betrachtung der Vorgeschichte sollte daher zum einen in Gewalt geprägten familiären Situationen bei Gewalt erleidenden Elternteilen sehr vorsichtig mit der Einschätzung einer dauerhaft eingeschränkten Erziehungsfähigkeit umgegangen werden. Zum anderen kann die Jugendhilfe durch einen Ausbau unterstützender Angebote für Gewalt betroffene Mütter und eine engere Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Frauenhilfe zu einer solchen positiven Entwicklung auch beitragen. Ermutigende Anzeichen in diese Richtung sind derzeit an mehreren Orten in Deutschland zu erkennen. Ich wünsche diesen Initiativen viel Erfolg und eine weite Verbreitung in unserer Republik.

Amato P.R. & Gilbreth J.G. (1999). Nonresident Fathers and Children's Well-Being: A Meta-Analysis. *Journal of Marriage and the Family*, 61, 557-573.
 Appel A.E. & Holden G.W. (1998). The Co-Occurrence of Spouse and Physical Child Abuse: A Review and Appraisal. *Journal of Family Psychology*, 12, 578-599.
 Archer J. (2000a). Sex Differences in Aggression Between

Heterosexual Partners: A Meta-Analytic Review. *Psychological Bulletin*, 126, 651-680.
 Archer J. (2000b). Sex Differences in Physical Aggression to Partners: A Reply to Frieze (2000), O'Leary (2000), and White, Smith, Koss, and Figuerodo (2000). *Psychological Bulletin*, 126, 697-702.
 Bair-Merritt M.H., Blackstone M. & Feudtner C. (2006).

Literatur

- Physical Health Outcomes of Childhood Exposure to Intimate Partner Violence: A Systematic Review. *Pediatrics*, 117, e278-e290.
- Ballif-Spanvill B., Clayton C.J. & Hendrix S.B. (2003). Gender, Types of Conflict, and Individual Differences in the Use of Violent and Peaceful Strategies Among Children Who Have and Have Not Witnessed Interparental Violence. *American Journal of Orthopsychiatry*, 73, 141-153.
- Bancroft L. & Silverman J.G. (2002). *The Batterer as Parent. Addressing the Impact of Domestic Violence on Family Dynamics*. Thousand Oaks: Sage.
- Becker K.B. & McCloskey L.A. (2002). Attention and Conduct Problems in Children Exposed to Family Violence. *American Journal of Orthopsychiatry*, 72, 83-91.
- Bingel I. & Selg H. (1998). *Kinder im Frauenhaus*. Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg.
- Brownridge D.A. (2006). Violence against women postseparation. *Aggression and Violent Behavior*, 11, 514-530.
- Christian C.W., Scribano P. & Pinto-Martin J.A. (1997). Pediatric injury resulting from family violence. *Pediatrics*, 99, e8.
- Dejonghe E.S., Bogat A., Levendosky A., von Eye A. & Davidson W.S. (2005). Infant exposure to domestic violence predicts heightened sensitivity to adult verbal conflict. *Infant Mental Health Journal*, 26, 268-281.
- Delsol C. & Margolin G. (2004). The role of family-of-origin violence in men's marital violence perpetration. *Clinical Psychology Review*, 24, 99-122.
- Dixon L. & Browne K. (2003). The Heterogeneity of Spouse Abuse: A Review. *Aggression and Violent Behavior*, 8, 107-130.
- Ehrensaft M.K., Cohen P., Brown J., Smailes E., Chen H. & Johnson J.G. (2003). Intergenerational Transmission of Partner Violence: A 20-Year Prospective Study. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 71, 741-753.
- Ehrensaft M.K., Moffitt T.E. & Caspi A. (2004). Clinically Abusive Relationships in an Unselected Birth Cohort: Men's and Women's Participation and Developmental Antecedents. *Journal of Abnormal Psychology*, 113, 258-271.
- Ehrensaft M.K., Moffitt T.E. & Caspi A. (2006). Is Domestic Violence Followed by an Increased Risk of Psychiatric Disorders Among Women But Not Among Men? A Longitudinal Cohort Study. *American Journal of Psychiatry*, 163, 885-892.
- Enzmann D. & Wetzels P. (2001). Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht. *Familie, Partnerschaft und Recht*, 7, 246-251.
- Ericksen J.R. & Henderson A.D. (1992). Witnessing family violence: the children's experience. *Journal of Advanced Nursing*, 17, 1200-1209.
- Friedrich V., Reinhold C. & Kindler H. (2004). (Begleiteter) Umgang und Kindeswohl: Eine Forschungsübersicht. In M. Klinkhammer, U. Klotmann & S. Prinz (Hrsg.), *Handbuch Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte*. Köln: Bundesanzeiger Verlag, 13-39.
- DeKeseredy W.S., Rogness M. & Schwartz M.D. (2004). Separation/divorce sexual assault: The current state of social scientific knowledge. *Aggression and Violent Behavior*, 9, 675-691.
- Dong M., Anda R.F., Felitti V.J., Dube S.R., Williamson D.F., Thompson T.J., Loo C.M. & Giles W.H. (2004). The interrelatedness of multiple forms of childhood abuse, neglect, and household dysfunction. *Child Abuse & Neglect*, 28, 771-784.
- Dutton D.G. & Kopp R. (2000). A Review of Domestic Violence Risk Instruments. *Trauma, Violence & Abuse*, 1, 171-181.
- Golding J. (1999). Intimate partner violence as a risk factor for mental disorders: A meta-analysis. *Journal of Family Violence*, 14, 99-132.
- Graham-Bermann S.A. & Brescoll V. (2000). Gender, Power and Violence: Assessing the Family Stereotypes of the Children of Batters. *Journal of Family Psychology*, 14, 600-612.
- Graham-Bermann S.A. & Hughes H.M. (1998). The Impact of Domestic Violence and Emotional Abuse on Children: The Intersection on Research, Theory, and Clinical Intervention. *Journal of Emotional Abuse*, 1, 1-21.
- Graham-Bermann S.A. & Levendosky A.A. (1997). The social functioning of preschool-age children whose mothers are emotionally and physically abused. *Journal of Emotional Abuse*, 1, 59-84.
- Graham-Bermann S.A. & Levendosky A.A. (1998). Traumatic Stress Symptoms in Children of Battered Women. *Journal of Interpersonal Violence*, 13, 111-128.
- Hardesty, J.L. (2002). Separation Assault in the Context of Postdivorce Parenting. *Violence against Women*, 8, 597-625.
- Harnach-Beck V. (1995). *Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe*. Weinheim und München: Juventa.
- Heynen S. (2001). *Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: Direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis*, 24, 83-99.
- Holden, G.W. & Barker T. (2004). Fathers in Violent Homes. In Lamb M.E. (Ed.), *The role of the father in child development* (4th ed.). Hoboken: Wiley, 417-445.
- Huth-Bocks A.C., Levendosky A.A. & Semel M.A. (2001). The Direct and Indirect Effects of Domestic Violence on Young Children's Intellectual Functioning. *Journal of Family Violence*, 16, 269-290.
- Jaffe P.G., Wolfe D.A. & Wilson S.K. (1990). *Children of Battered Women*. Newbury Park: Sage.
- Jasinski J.L. (2004). Pregnancy and domestic violence: A Review of the Literature. *Trauma, Violence and Abuse*, 5, 47-64.
- Johnson M.P. (2001). Conflict and control: Symmetry and asymmetry in domestic violence. In A. Booth & A.C. Crouter (Eds.), *Couples in conflict*. Mahwah: Erlbaum, 95-104.
- Kavemann B. (2000). Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter. *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung*, 3, 106-120.
- Kavemann B. & Kreyssig U. (2006). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kerig P.K. (1998). Gender and Appraisals as Mediators of Adjustment in Children Exposed to Interparental Violence. *Journal of Family Violence*, 13, 345-363.
- Kindler H. (2006). *Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick*. In Kavemann B. & Kreyssig U. (Hrsg.). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 36-53.
- Kindler H. (2002). *Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Kindler H., Salzgeber J., Fichtner J. & Werner A. (2004). *Familiäre Gewalt und Umgang*. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 51, 1241-1252.
- Kindler H. & Werner A. (2005). Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder: Forschungsstand und Folgerungen für die Praxis. In G. Deegener & W. Körner (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung*.

- Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe, 104-127.
- Kitzmann K.M., Gaylord N.K., Holt A.R. & Kenny E.D. (2003). Child Witnesses to Domestic Violence: A Meta-Analytic Review. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 71, 339-352.
- Knickerbocker L., Heyman R.E., Slep A.M., Jouriles E.N. & McDonald R. (2007). Co-Occurrence of Child and Partner Maltreatment Definitions, Prevalence, Theory, and Implications for Assessment. *European Psychologist*, 12, 36-44.
- Koenen K., Moffitt T.E., Caspi A., Taylor A. & Purcell S. (2003). Domestic Violence is associated with environmental suppression of IQ in young children. *Development and Psychopathology*, 15, 297-311.
- Lamb M. E. (2002). Nonresidential Fathers and Their Children. In Tamis-LeMonda C. S. & Cabrera N. (Eds.), *Handbook of Father Involvement. Multidisciplinary Perspectives*. Mahwah: Erlbaum, 169-183.
- Levendosky A., Huth-Bocks A., Shapiro D. & Semel M. (2003). The impact of domestic violence on the maternal-child relationship and preschool-age children's functioning. *Journal of Family Psychology*, 17, 275-287.
- Levendosky A., Huth-Bocks A., Semel M. & Shapiro D. (2002). Trauma Symptoms in Preschool-Age Children Exposed to Domestic Violence. *Journal of Interpersonal Violence*, 17, 150-164.
- Linder J.R. & Collins A.W. (2005). Parent and Peer Predictors of Physical Aggression and Conflict Management in Romantic Relationships in Early Adulthood. *Journal of Family Psychology*, 19, 252-262.
- Lundy M. & Grossman S.F. (2005). The Mental Health and Service Needs of Young Children Exposed to Domestic Violence: Supportive Data. *Families in Society*, 86, 17-29.
- Mathias J.L., Mertin P. & Murray A. (1995). The Psychological Functioning of Children from Backgrounds of Domestic Violence. *Australian Psychologist*, 30, 47-56.
- Maughan A. & Cicchetti D. (2002). Impact of Child Maltreatment and Interadult Violence on Children's Emotion Regulation Abilities and Socioemotional Adjustment. *Child Development*, 73, 1525-1542.
- McCloskey L.A. (2001). The „Medea Complex“ Among Men: The Instrumental Abuse of Children to Injure Wives. *Violence and Victims*, 16, 19-37.
- McCloskey L.A. & Stuewig J. (2001). The quality of peer relationships among children exposed to family violence. *Development and Psychopathology*, 13, 83-96.
- Meysen T. (2004). Brücken vom Gewaltschutzgesetz zur Kinder- und Jugendhilfe. *Das Jugendamt*, 77, 61-70.
- Moffitt T.E. & Caspi A. (1998). Annotation: Implications of Violence between Intimate Partners for Child Psychologists and Psychiatrists. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 39, 137-144.
- Moore T.E. & Pepler D.J. (1998). Correlates of Adjustment in Children at Risk. In Holden G.W., Geffner R. & Jouriles E.N. (Eds), *Children Exposed to Marital Violence. Theory, Research, and Applied Issues*. Washington: APA Press, 157-184.
- Mullender A., Kelly L., Hague G., Malos E. & Umme I. (2001). Children's needs, coping strategies and understanding of women abuse. Full report of research activities and results. London: Economic & Social Research Council.
- Pan H.S.; Neidig P.H. & O'Leary D.K. (1994). Predicting Mild and Severe Husband-to-Wife Physical Aggression. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 62, 975-981.
- Ritter J., Stewart M., Bernet C., Coe M. & Brown S.A. (2002). Effects of Childhood Exposure to Familial Alcoholism and Family Violence on Adolescent Substance Use, Conduct Problems, and Self-Esteem. *Journal of Traumatic Stress*, 15, 113-122.
- Ross S.M. (1996). Risk of Physical Abuse to Children of Spouse Abusing Parents. *Child Abuse & Neglect*, 20, 589-598.
- Rutter M. (1995). Clinical Implications of Attachment Concepts: Retrospect and Prospect. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 36, 549-571.
- Saltzman K.M., Holden G.W. & Holahan C.J. (2005). The psychobiology of children exposed to marital violence. *Journal of Clinical Child Psychology*, 34, 129-139.
- Sharps P.W., Laughon K. & Giangrande S.K. (2007). Intimate partner violence and the childbearing year: Maternal and infant health consequences. *Trauma, Violence, & Abuse*, 8, 105-116.
- Strasser P. (2001). *Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder*. Innsbruck: Studien Verlag.
- Struck N. (2006). Möglichkeiten der Absicherung von Unterstützungsangeboten für Kindern und Jugendliche bei häuslicher Gewalt – Konsequenzen für die Jugendhilfe. In Kavemann B. & Kreyssig U. (Hrsg.). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 443-455.
- Wildin S.R., Williamson D.W. & Wilson G.S. (1991). Children of Battered Women: Developmental and Learning Profiles. *Clinical Pediatrics*, 30, 299-304.
- Winkels C. & Nawrath C. (1990). *Kinder in Frauenhäusern. Eine empirische Untersuchung in Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf: Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Wolfe D.A., Crooks C.V., Lee V., McIntyre-Smith A. & Jaffe P.G. (2003). The Effects of Children's Exposure to Domestic Violence: A Meta-Analysis and Critique. *Clinical Child and Family Psychology Review*, 6, 171-187.
- Wurdak M. & Rahn A. (2001). *Kinder im Umfeld häuslicher Gewalt – Erfahrungen aus der Arbeit im Frauenhaus und Vorstellung der Jugendhilfemaßnahme „Begleiteter Umgang“ und „Kontrollierter Umgang“*. *Familie Partnerschaft und Recht*, 7, 275-280.
- Yates, T. M., Dodds, M. F., Sroufe, L. A., & Egeland, B. (2003). Exposure to partner violence and child behavior problems: A prospective study controlling for child physical abuse and neglect, child cognitive ability, socioeconomic status, and life stress. *Development & Psychopathology*, 15, 199-218.

Rechtliche Rahmenbedingungen der interdisziplinären Kooperation

Vorbemerkung

Ein Vortrag über die rechtlichen Grundlagen der interdisziplinären Kooperation bei häuslicher Gewalt legt eine vertiefte Behandlung des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) nahe. Ist doch dieses Gesetz ausdrücklich mit dem Ziel angetreten, ein wirksames Instrument gegen häusliche Gewalt zur Verfügung zu stellen (BR-Drucks. 11/01 S. 2). Sollen jedoch Kinder und Jugendliche als Betroffene von häuslicher Gewalt in den Blick genommen werden, so erscheinen einige desillusionierende Vorbemerkungen angebracht. Um es also vorwegzunehmen: Das GewSchG ist nicht der Ort, an dem man auf der Suche nach rechtlichen Rahmenbedingungen zur interdisziplinären Kooperation zum Kindes-schutz fündig wird. Dies hat neben den konkreten gesetzlichen Grundlagen einige systematische Ursachen, die zunächst erläutert werden sollen, um die Systematik der weiteren Behandlung des Themas deutlich zu machen.

Das Gewaltschutzgesetz ist 2001 in Kraft getreten. Es sollte eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Zivilgerichts bei vorsätzlichen widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person einschließlich der Drohung mit solchen Verletzungen liefern (BR-Drucks. 11/01 S. 2). Diese klaren Aussagen stehen in Widerspruch zu seiner schwierigen rechtlichen Zuordnung. Denn trotz seiner Parallelen zum Gefahrenabwehrrecht (wie das (beson-dere) Polizeirecht) wurde das GewSchG dem Zivilrecht zugeordnet. Dabei widerspricht dem Prinzip des Zivilrechts bspw. die ausdrücklich verlangte Parteilichkeit. Diese fällt den befassten Richterinnen und Richter in der Regel bei Streitigkeiten unter erwachsenen Menschen schwer, da das Recht hier grundsätzlich von einer Gleichberechtigung der Parteien ausgeht und der Neutralität verpflichtet ist. Wenngleich das GewSchG mit diesem Grundsatz zu Recht bricht, da sich im Kontext häuslicher Gewalt Schutzbedürfnisse anders darstellen, bleibt es häufig bei der Skepsis der befassten Richterinnen und Richter, die noch unterstützt wird durch die Einführung von bislang im deutschen Recht unbekannter Regelungen wie der „Missachtung des Gerichts“ und der Strafbewehrung bei der Verletzung von Auflagen.

Diese Schwierigkeiten bei der Zuordnung des Gesetzes zu erkennen und zu berücksichtigen ist wichtig, um zu verstehen, welche Umsetzungsprobleme gerade bei der Frage der Kooperation auftauchen. Denn die erste Stufe der gelingenden Kooperation ist die Einordnung des eigenen Sachzusammenhangs, die Bestimmung der Heimat, um von dort auf andere Kooperationspartner zugehen zu können. Die unklare Einordnung des GewSchG mag seinen Teil dazu beigetragen haben, dass sich Regelungen zur Kooperation dort nicht ausdrücklich finden. Es ist Aufgabe der beteiligten Partner und Institutionen hier einen gangbaren Weg zu finden.

Ein solcher Weg, wie interdisziplinäre Kooperation gestaltbar ist, soll im Kontext des Schutzes von Kindern vorgeschlagen werden, die häusliche Gewalt erlebt haben. Dazu ist ein Blick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zunächst des GewSchG und dann des Kinder- und Jugend-hilferechts geboten.

Das Gewaltschutzgesetz

1. Inhalt des GewSchG

Das GewSchG ist mit vier Paragrafen ein durchaus „schlankes“ Gesetz. Mit § 1 wird die Rechts-grundlage für die Schutzanordnung bei Gewalt und Nachstellungen geliefert. Insbesondere kann das Gericht demnach ein Näherungsverbot, einen Platzverweis oder ein Kontaktaufnahmeverbot aussprechen. In § 2 wird die Wohnungsüberlassung geregelt, in § 4 die Strafbarkeit einer Miss-achtung der Schutzanordnung und § 3 befasst sich ausdrücklich mit Kindern und Jugendlichen und zwar indem bestimmt wird, dass für sie die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung finden. Ausdrücklich nimmt das Gesetz damit Kinder und Jugendliche aus dem Anwendungsbereich des GewSchG heraus.

In der Gesetzesbegründung, die mit ihren 84 Seiten die Kürze des Gesetzes wohl mehr als wettmacht, heißt es dazu, dass in diesen Fällen der Schutz des Kindes durch die Vorschrift des § 1666 BGB ausreichend sichergestellt werde. Dieser Gesetzesvorrang solle auch im Rahmen des GewSchG gewahrt bleiben (BT-Drucks. 11/01 S. 71).

2. Kinderrechteverbesserungsgesetz

Erst im Rahmen des nachfolgenden Kinderrechteverbesserungsgesetzes wurde eine Änderung in § 1666a BGB eingeführt, der zumindest analog zum GewSchG die Wohnungszuweisung an einen der beiden Elternteile auch aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls ermöglicht (BT-Drucks. 16/8131, S. 8). In diesem Kontext zeigt sich allerdings auch deutlich die Schwierigkeit, die in der Anwendung der Instrumente des GewSchG gegenüber Minderjährigen bestehen: So müssen die Anordnungen des Gerichts gegenüber der gewalttätigen Person auch durchgesetzt werden. Besteht die Schutzanordnung zugunsten eines erwachsenen Menschen, so wird dieser die Polizei im Falle einer Zuwiderhandlung verständigen. Einem Kind oder Jugendlichen wird dies in der Regel nicht gelingen. Es/er ist weiterhin auf den Schutz durch eine erziehungsberechtigte Person angewiesen. Eine Wohnungszuweisung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung macht vor diesem Hintergrund nur Sinn, wenn die erziehungsberechtigte Person, bei der das Kind lebt, der gewalttätigen Person auch tatsächlich den Zutritt zu der Wohnung verwehrt. Die erziehungsberechtigte Person, die den Schutz des Kindes im Blick hat und ihn sicherstellen will, wird diese Aufgabe auch ohne die Wohnungszuweisung wahrnehmen können. Eine Wohnungszuweisung mag insofern für die zivilrechtliche Klärung hilfreich sein, aber selten der ultimative Weg, um das Kindeswohl erfolgreich sicherzustellen.

3. Folgeänderungen mit GewSchG

- Zuständigkeit des Gerichts (ZPO)

Bei der Frage, welches Gericht für die möglichen Schutzanordnungen nach dem GewSchG zuständig ist, stellt das Gesetz auf die Lebenssituation der Erwachsenen ab. Es kommt daher maßgeblich auf deren familienrechtliche Beziehung an, nicht jedoch auf die Frage, ob Kinder von der Gewaltsituation betroffen sind oder nicht. An dieser Stelle zeigt sich eine deutliche Blindheit des Gesetzes gegenüber den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen. Das Familiengericht sollte in die behandelten Verfahren eine spezifische Kompetenz in Bezug auf familiäre Krisensituationen einbringen. Dabei erscheint es weniger relevant, ob die Beziehung, in der sich die Gewalttätigkeit ereignet hat, zwischen miteinander verheirateten Personen besteht als vielmehr die Frage, ob (zumindest gemeinsame) Kinder hiervon betroffen werden.

- Beteiligung Jugendamt (§ 49a FGG, Freiwillige Gerichtsbarkeit Gesetz):

Das GewSchG sieht keine Beteiligung des Jugendamts im gerichtlichen Verfahren vor. Dies hat keinen zufälligen sondern vielmehr einen wohl überlegten Hintergrund. So wurde befürchtet, dass eine regelhafte Beteiligung des Jugendamts in den Fällen, in denen Kinder von der Schutzanordnung betroffen sind, zu Verzögerungen führen könnten, die sich nachteilig für die von Gewalt betroffenen Personen auswirken würden. Eine Ausnahme findet dieser Grundsatz dann, wenn eine ablehnende Entscheidung des Gerichts abzusehen ist. In diesem Fall soll das Jugendamt beteiligt werden – ein wenig wohl nach dem Motto „schlimmer kann’s eh nicht werden, vielleicht ist hiermit etwas zu verhindern“.

- Information des Jugendamts (§ 13 Abs. 4 HausratsV)

Ebenso sieht das GewSchG grundsätzlich keine Information des Jugendamts über ergangene Schutzanordnungen vor. Eine Mitteilungspflicht findet sich allerdings an überraschender Stelle: wenn Kinder im Haushalt leben, sieht § 13 Abs. 4 HausratsV (Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats) die Information des Jugendamts über ergangene Schutzanordnungen bzw. Wohnungszuweisungen vor (BR-Drucks. 11/01 S. 47). Dieses gute Versteck vermag nicht nur Laien, sondern durchaus auch Juristen zu überraschen und trägt dafür Sorge, dass in einer erklecklichen Anzahl von Fällen das Jugendamt niemals Mitteilung über ein Verfahren nach dem GewSchG erhält, selbst wenn eine Schutzanordnung ergangen ist und Kinder im Haushalt leben.

An dieser Stelle wird besonders deutlich, dass das GewSchG Kooperation zum Schutz von Kindern nicht unbedingt ins Zentrum seiner Aufmerksamkeit gestellt hat. So lässt sich mit dem Blick auf das GewSchG wohl abschließend feststellen, dass weder für die Gerichte, noch die Jugendhilfe noch für andere Stellen, die in Kontakt mit Familien geraten, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, aus dem GewSchG nachhaltige Hinweise zu entnehmen sind, wie sich eine Kooperation gestalten sollte, die dem Schutz (mit)betroffener Kindern und Jugendlichen dient.

Trägt also das spezielle Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt nichts zu der Frage bei, wie eine interdisziplinäre Kooperation zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gestalten sei, eröffnet sich die Notwendigkeit, hierfür auf andere Modelle zurückzugreifen. Was erscheint in diesem Fall als nahe liegender als sich die Kooperationsmodelle zu betrachten, die bei Kindeswohlgefährdungen zur Verfügung stehen.

§ 8a SGB VIII als Modell für Kooperation

1. Anwendungsbereich von § 8a SGB VIII

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert (Sozialgesetzbuch § 8a SGB VIII). Ein wichtiger Aspekt war dabei auch die Klärung der Kooperation von öffentlicher und freier Jugendhilfe bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags (Meysen/Schindler, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Hilfreiches Recht beim Helfen, JAmt 2005, 449 (453)).

Die inhaltliche Wahrnehmung des Schutzauftrags wird für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe direkt über § 8a SGB VIII vorgegeben. Da der Gesetzgeber die Träger der freien Jugendhilfe jedoch nicht direkt gesetzlich verpflichten darf, hat er den Weg über Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern gewählt, um auch die Träger der freien Jugendhilfe verbindlich in die Wahrnehmung des Schutzauftrags einzubeziehen (Münder u.a., FK-SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 8a Rn. 26). In diesen Vereinbarungen sollen auch sie sich zu Mindeststandards bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags verpflichten, sowie unter bestimmten Voraussetzungen zur Information des Jugendamts.

Andere Leistungsträger, die regelmäßige Kontakte zu Kindern und Jugendlichen unterhalten – wie Schulen, Sportvereine aber auch Frauenhäuser – sind dagegen nicht in vergleichbar verbindlicher Weise in die Wahrnehmung des Schutzauftrags einbezogen. Wenngleich von ihnen also eine entsprechende Anwendung nicht verbindlich verlangt werden kann, so können die Vorgaben aus § 8a SGB VIII zur Kooperation zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe doch wichtige Hinweise für ein fachlich begründetes Handeln auch anderer Leistungsträger geben.

2. Kooperation bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

Im Folgenden soll das gesetzlich gebotene Vorgehen der Kinder- und Jugendhilfe bei einer Kindeswohlgefährdung in aller Kürze skizziert werden, um daraus Rückschlüsse für ein Handeln auch anderer Leistungsträger herzuleiten, das angezeigt sein mag, wenn sie mit Kindern oder Jugendlichen zu tun haben, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

§ 8a Abs. 1 SGB VIII besagt, dass bei Kenntnisnahme gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen durch ein Fachteam erfolgen soll. Hierzu sollen sich auch die Träger der freien Jugendhilfe verpflichten und zusätzlich sicherstellen, dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft einbezogen ist. Gelangt das Fachkräfteteam – grundsätzlich unter Beteiligung von Eltern und Kind – zu der Einschätzung, dass eine Gefährdung besteht, so sollen den Eltern die geeigneten und erforderlichen Hilfen angeboten werden, um die Gefährdung abzuwenden. Stellt also die Fachkraft eines Trägers der freien Jugendhilfe eine Kindeswohlgefährdung fest, so ist sie keineswegs verpflichtet, das Jugendamt einzuschalten, sondern wird aufgefordert zunächst ihren eigenen Zugang zu der Familie zu nutzen und auf dieser Basis eine positive Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten erreichen zu können. Erst wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, ist das Jugendamt zu informieren (§ 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Gleiches gilt für die Fachkräfte im Jugendamt, wenn sie zur Abwendung der Gefährdung die Inanspruchnahme anderer Leistungsträger, von Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei als erforderlich ansehen. Auch hier sieht das Gesetz keine automatische Information dieser Stellen durch das Jugendamt vor, sondern verpflichtet dies erst dann zur Einschaltung dieser Stellen, wenn die Personensorgeberechtigten nicht mitwirken, aber sofortiges Tätigwerden für erforderlich gehalten wird.

Das Gesetz trifft mit diesen Verfahrensregelungen sehr grundsätzliche Aussagen zur Kooperation im Kinderschutz. Diese soll nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg im Wege eines Meldewesens zustande kommen, sondern die Subjektstellung der Betroffenen so weit wie möglich achten (Meysen/Schindler, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Hilfreiches Recht beim Helfen, JAmt 2005, 449 (455)). Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Kinderschutz am besten gelingt, wenn er nicht gegen die Eltern, sondern mit ihnen stattfindet. Es wird anerkannt, dass die Einschaltung entweder des Jugendamts oder anderer Stellen im Einzelfall erforderlich ist, um die Gefährdung wirksam und nachhaltig abzuwenden, aber auch, dass dies für die betroffenen Eltern mit starken Ängsten und Ohnmachtsgefühlen verbunden ist. Werden diese Gefühle ignoriert, indem die Einbeziehung anderer ohne Mitwirkung der Eltern zum Regelfall gemacht wird, so ist absehbar, dass sich die Eltern einer weiteren Mitwirkung erst recht verschließen. Im schlimmsten Fall wird der Schutz des Kindes verhindert, anstatt wahrgenommen.

Das heißt auch die Kooperation im Kinderschutz darf die betroffene Familie nicht gewissermaßen „ausblenden“ und ohne deren Einverständnis oder gar Wissen erfolgen, sondern der erste Schritt soll die Einbeziehung der Betroffenen sein (Kohaupt, G. (2006), Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren. Münster: Institut für Soziale Arbeit e.V. www.kinderschutz.de). Erst wenn dies nicht zum Erfolg führt oder dem Schutz des Kindes abträglich wäre, ist eine Einbeziehung anderer Stellen auch ohne Einverständnis und in besonders wenigen Ausnahmefällen auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten möglich (Schindler, Datenschutz und Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, IKK-Nachrichten 1-2/2006, S. 11). Für Träger der freien Jugendhilfe heißt es in einer solchen Situation in der Regel zunächst das Jugendamt zu verständigen. Dies wird im weiteren Fallverlauf die Verantwortung übernehmen.

3. Datenschutzrechtliche Befugnisse im Bereich Kinderschutz

Geht es um Kooperation, so spielt die Frage des Datenschutzes immer eine besondere Rolle. Dies wird besonders deutlich, wenn man die Diskussion zu diesem Thema verfolgt. Immer wieder stößt man dabei auf den kernigen Satz „Kinderschutz geht vor Datenschutz“. Soweit hiermit gemeint ist, dass bei der Abwägung des Kindeswohls gegenüber grundrechtlich verankerten Datenschutzrechten dem Kindeswohl generell der Vorzug zu geben sei, verkürzt dies die dahinter stehenden fachlichen Fragen auf eine Weise, die sich am Ende zu Lasten des Schutzes von Kindern und Jugendlichen auswirken wird.

Hinter dieser vermeintlich einfachen Faustregel stehen allerdings auch Ängste vor der komplizierten Materie Datenschutz, und die Hoffnung, dass diesem damit abschließend beizukommen sei. Es lohnt daher in jedem Fall, sich datenschutzrechtlichen Fragen mit dem fachlichen Kinderschutzanliegen zu nähern. Besinnt man sich auf die Prämisse, dass Kinderschutz am besten mit den Eltern anstatt gegen sie gelingt, so gewinnt auch die Vertraulichkeit in der Beziehung zu dem Kind/Jugendlichen und seinen Eltern an Bedeutung.

Die Vorgaben, die § 8a SGB VIII zur Kooperation verschiedener Stellen macht, sind auch für datenschutzrechtliche Fragen relevant. Denn auch hier hat der Grundsatz, dass Kooperation in der Regel mit Kenntnis und Einverständnis der Betroffenen erfolgen soll, einen wichtigen Bezug zum weiteren Vorgehen. Im Rahmen der Klärung, ob die Betroffenen mit einem bestimmten Vorgehen einverstanden sind, ist auch ihre Einwilligung zur Übermittlung von Daten zu besprechen. Soweit die Betroffenen einverstanden sind, ist eine Übermittlung von Daten rechtlich in jedem Fall zulässig und kann unproblematisch erfolgen. Dabei darf gerade nicht unterschätzt werden, welch hohes fachliches Können erforderlich ist, um das Kind und seine Eltern in dieser

einvernehmlichen Form in den Hilfeprozess einzubinden (Schindler, Datenschutz und Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, IKK-Nachrichten 1-2/2006, S. 11).

Kann das Einverständnis nicht erzielt werden, so ist eine Übermittlung insbesondere der besonders geschützten anvertrauten Daten (um die es sich in aller Regel handeln wird) durch die Träger der freien Jugendhilfe an das Jugendamt zulässig, wenn eine Kindeswohlgefährdung mit den eigenen Mitteln nicht abgewandt werden kann oder sich eine Kindeswohlgefährdung mit den eigenen Mitteln nicht abschließend feststellen lässt (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Das heißt immer dann, wenn im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrags eine Kooperation mit anderen Stellen auch gegen den Willen der Eltern für erforderlich gehalten wird, ist auch die datenschutzrechtliche Befugnis für diese Kooperation gegeben (Schindler, Datenschutz und Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, IKK-Nachrichten 1-2/2006, S. 14).

4. Modellcharakter des § 8a SGB VIII

Die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII gilt ausdrücklich nur für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und im Wege der Vereinbarungen für die Träger der freien Jugendhilfe. Weitere Leistungsträger werden nicht einbezogen, sondern tauchen nur insoweit auf, als Ihre Leistungen bzw. Maßnahmen als notwendig erachtet werden, um die Gefährdung abzuwenden und sich die Frage stellt, wie ihre Einschaltung erfolgen soll.

Selbstverständlich können Vereinbarungen im Sinne von § 8a Abs. 2 SGB VIII auf freiwilliger Basis auch mit Trägern von Einrichtungen und Diensten abgeschlossen werden, die nicht der Jugendhilfe angehören. Insbesondere für die Fachkräfte in Frauenhäusern mag sich das aus folgenden Erwägungen anbieten:

Die Pflichten, die sich aus § 8a SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrags ergeben, können fachliches Handeln im Kontext von Kindeswohlgefährdungen auch anderer Stellen qualifizieren und der Überprüfung eigenen Handelns dienen.

Wichtig erscheint insbesondere die Klärung der Frage, in welcher Situation der Schutzauftrag gewissermaßen „aktiviert“ werden sollte. Dazu kann eine nachhaltige Beschäftigung mit dem Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ beitragen. Ist diese Schwelle erreicht, gibt die gesetzliche Regelung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags einige Grundsätze vor, deren Beachtung das weitere Handeln qualifizieren kann. So dient insbesondere die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft einer Handlungsqualifizierung auf die bei der Gefährdungseinschätzung nicht verzichtet werden sollte.

In besonderer Weise kann jedoch die gesetzliche Vorstellung zur Kooperation im Kinderschutz, die mit § 8a SGB VIII zum Ausdruck kommt, als Modellcharakter dienen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Grundsatzes, dass Kooperation nicht die Subjektstellung der betroffenen Kinder/Jugendlichen und ihren Eltern aus dem Auge verlieren darf aber in erforderlichen Fällen auch gegen den Willen der Betroffenen zu initiieren ist.

Wird dies als Prämisse anerkannt, an der sich fachliches Handeln im Weiteren ausrichtet, so ergeben sich daraus folgende Grundsätze:

Zunächst ist die Beteiligung der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen und ihrer Personensorgeberechtigten unerlässlich. Hierzu macht das Gesetz indirekt auch inhaltliche Vorgaben, wenn es verlangt auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen hinzuwirken. Dies setzt nämlich voraus, dass die Fachkraft eine Vorstellung davon hat, welche Hilfe dies sein könnte und wer sie gewährt. Auch in diesem Zusammenhang kann die Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft unerlässlich sein, da bereits an dieser Stelle zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Kinderschutzes erforderlich sind.

Die klare Absage an ein „Meldewesen“ die der Gesetzgeber mit § 8a SGB VIII erteilt hat, fordert die Fachkräfte auf, zunächst auf Seite der Betroffenen zu bleiben, um ihre Mitwirkung zu werben und wenn dies nicht gelingt, die Kooperation mit anderen Stellen zumindest mit Wissen der

Betroffenen zu gestalten. Nur in Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden, wenn die Kenntnis der Betroffenen dem Schutz des Kindes im Einzelfall abträglich wäre.

Konsequenzen für die Praxis

1. Jugendhilfe in Frauenhäusern? – Konsequenzen für die Frauenhäuser

Die vorangegangenen Darstellungen können nachhaltige Konsequenzen für die Fachkräfte haben, die im Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes tätig sind.

Um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wahrzunehmen, ist eine Betätigung als Träger der freien Jugendhilfe nicht erforderlich. Allerdings zeigen die Entwicklungen, dass auch in Frauenhäusern zunehmend tatsächlich Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden. Dies beginnt mit Handlungen, die nicht ausdrücklich im Leistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe genannt sind, jedoch klare Bezüge zur Kinder- und Jugendhilfe aufweisen. Hierzu gehört bereits die Ermunterung der Mütter zur Inanspruchnahme von Hilfen durch das Jugendamt, die Einbeziehung der Väter in die Hilfekonzepte als auch die vermehrte Übernahme von Kontrollaufgaben im Interesse der Kinder. Klare Charakteristika einer Jugendhilfeleistung weisen die entwicklungspsychologische Beratung und Förderung der Mutter-Kind-Interaktion und selbstständige Angebote für Mütter im Verselbstständigungsprozess (§ 19 SGB VIII) auf.

Je klarer diese Angebote dem Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet werden, desto eher wird man anerkennen müssen, dass auch Frauenhäuser als Träger der freien Jugendhilfe agieren. Unter bestimmten Umständen können sie auch die formale Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erhalten. In diesem Fall ist eine klare Selbstdefinition erforderlich, die auch in Abgrenzung zu anderen Jugendhilfeträgern erfolgt (Darstellung von Zielsetzungen, Leistungsbestandteilen, eingesetzten Ressourcen etc.).

2. Jugendhilfe in Frauenhäusern? – Konsequenzen für die Jugendhilfe

Für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet die Einbeziehung der Frauenhäuser in die Wahrnehmung des Schutzauftrags auch, dass sie ihrerseits Kenntnisse über den Beitrag der Frauenhäuser bei der Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben nach dem SGB VIII erwerben müssen und so die Einbeziehung gestalten und in der Kooperation positiv bewerten können. Dazu gehört im Weiteren auch Angebote der Frauenhäuser in die Hilfeplanung und sozialräumliche Angebotspalette des Jugendamts aufzunehmen und sie mit anderen Angeboten zu vernetzen. Die Hilfen im Frauenhaus sollten dabei ggf. durch ergänzende aufsuchende Angebote für Mütter und Kinder unterstützt und qualifiziert werden.

Können die Angebote in Frauenhäusern als Kinder- und Jugendhilfeleistungen anerkannt werden, so haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Entwicklung nicht nur wahrzunehmen und positiv zu verstärken, sondern auch in ihre Finanzierungsverantwortung einzubeziehen. Wenngleich die Frage der Finanzierung von Leistungen derzeit nicht dazu angetan ist, aus fachlicher Perspektive erörtert zu werden, muss im Kontext von Kindern als Betroffene häuslicher Gewalt die Bedeutung der Kooperation mit Frauenhäusern in den Fokus der Aufmerksamkeit rücken. Die Befassung mit dem Gewaltschutzgesetz aus der Perspektive des Kinderschutzes hat gezeigt, dass dieser nicht zum vordringlichen Anliegen des Gesetzgebers gehört hat. Der Gedanke liegt nahe, dass hier die Vorstellung im Vordergrund stand, dass geschützte Mütter auch ihre Kinder schützen. Angesichts der Belastungssituation von Kindern und Jugendlichen als Zeugen bzw. Mitbetroffene häuslicher Gewalt ist diese Vorstellung nicht haltbar. Der vorangehende Vortrag von Herrn Dr. Kindler hat eindrucksvoll die Folgen häuslicher Gewalt für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aufgezeigt und lässt die Schlussfolgerung zu, dass sie die Annahme gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung rechtfertigt. Dies wiederum sollte die Jugendhilfe dazu veranlassen verstärkt die Kooperation mit Frauenhäusern zu suchen und sie ggf. darin zu unterstützen eigenständige Angebote für Kinder vorzuhalten, um hier den Schutz der betroffenen Kinder umfassend und effektiv wahrzunehmen.

Gemeinsam gegen häusliche Gewalt

Bedingungen für erfolgreiche interdisziplinäre Zusammenarbeit

Kooperation ist ein Thema, das seit mehreren Jahren intensiv diskutiert wird. Sie erweist sich in vielen Arbeitsfeldern als Erfolg versprechende Strategie der Optimierung von Arbeitsergebnissen und damit auch der Zufriedenheit der Professionellen. Im Kinderschutz hat Kooperation besondere aktuelle Bedeutung durch den § 8a erreicht. In der Entwicklung der Arbeit gegen häusliche Gewalt – verstanden als Gewalt in nahen bzw. intimen Beziehungen von Erwachsenen – ist interdisziplinäre und interinstitutionelle Kooperation seit etwas mehr als 10 Jahren ein Schlüsselbegriff.

Geht es um Kooperation gegen häusliche Gewalt, müssen mehrere Arbeitsfelder in den Blick genommen werden:

- Unmittelbar schützende Intervention,
- Abklären von Gefährdung, Abwendung von Gefährdung,
- Angebote der Beratung und Unterstützung,
- Stabilisierung der Lebenssituation,
- Angebote der Bearbeitung von Gewalterlebnissen,
- Angebote der Gewaltprävention.

All diese Aufgaben, die miteinander eine gute, abgestimmte Strategie gegen Gewalt in Partnerschaften ergeben, können nicht von einer Einrichtung oder Institution allein bewältigt werden. Man ist aufeinander angewiesen.

Für die Qualität von Intervention und Unterstützung hat sich eine gelingende Kooperation der unterschiedlichen Beteiligten Einrichtungen und Behörden als unverzichtbar herausgestellt. Im Rahmen der Aktivitäten von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen – den Interventionsprojekten – wurden Modelle der Kooperation sowohl für den Einzelfall entwickelt, als auch für Verfahren, die strukturell das Vorgehen von Institutionen regeln (Kavemann u. a. 2001, WiBIG 2004 d).

Spezialisierte Intervention bei Gewalt gegen Frauen in Deutschland ist nicht neu. Seit 1976 gibt es mit den Frauenhäusern eine ausgewiesene Unterstützungspraxis. Fast zeitgleich gründeten sich die ersten Notrufe (Beratungsstellen bei sexueller Gewalt) und ab Ende der 1980er Jahre Fachberatungsstellen für Frauen und Mädchen bei sexuellem Missbrauch in der Kindheit. Die Existenz dieser Einrichtungen machte sowohl die gesellschaftliche Verbreitung dieser Gewalt als auch ihr Vorkommen in allen Gesellschaftsschichten sichtbar. Die Aktivität der Einrichtungen veränderte die öffentliche Wahrnehmung, zeigte, dass Unterstützung möglich ist und Veränderungen erreicht werden können, und wirkte nachhaltig innovativ auf das gesamte Feld der sozialen Arbeit.

Diese Schutz- und Unterstützungsangebote verbesserten zwar konkret die Lebenssituation vieler misshandelter Frauen, hatten darüber hinaus aber nur begrenzte Wirkung auf struktureller Ebene: weitere Gewalt konnte in der Regel nicht verhindert werden, das zunehmende Wissen über Gewaltdynamiken verblieb bei den spezialisierten Einrichtungen, staatliche Institutionen sahen sich nicht in der Zuständigkeit für privat ausgeübte Gewalt und täterorientierte Ansätze waren kaum existent.

Seit Ende der 1990er Jahre wurde mit den Interventionsprojekten – institutionalisierten, interinstitutionellen Kooperationsbündnissen – gegen häusliche Gewalt, die sich vielerorts in Deutschland gründeten, ein Perspektivenwechsel eingeleitet: Den spezialisierten Frauenunterstützungseinrichtungen wurde nicht länger die Alleinzuständigkeit für die Intervention bei häuslicher

Gewalt zugewiesen. Der Staat und seine Institutionen beteiligten sich zunehmend daran, häusliche Gewalt zu „entprivatisieren“.

Als Interventionsprojekte werden institutionalisierte – also als eigenständige Organisationen arbeitende – Kooperationsbündnisse bezeichnet, die interinstitutionell und interdisziplinär arbeiten (Kavemann u. a. 2001). Das bedeutet, dass in ihnen im Optimalfall Vertreterinnen und Vertreter aller Einrichtungen, Institutionen, Projekte und Professionen einer Region aktiv sind, die explizit gegen häusliche Gewalt arbeiten oder dafür gesellschaftliche Verantwortung tragen. In der Regel finden wir hier Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, andere Beratungseinrichtungen, Polizei, Justiz, Täterarbeit und Politik, zunehmend auch Vertreterinnen und Vertreter von Jugendamt bzw. Kinderschutzeinrichtungen und des Gesundheitssystems. Gearbeitet wird in Fachgruppen und/oder an Runden Tischen. Diese Kooperationsgremien unterscheiden sich von den weit verbreiteten fachlichen Arbeitsgruppen, die die konkrete Praxis am Einzelfall diskutieren und optimieren. Es geht langfristig darum, dass nicht nur einzelne Professionelle ihre Praxis verbessern, sondern dass ganze Institutionen lernen, ein gleiches Verständnis von häuslicher Gewalt und gleiche Ziele entwickeln und auf dieser Grundlage ihre Verfahrensweisen nach dem Modell der Interventionskette aufeinander abstimmen (WiBIG 2004 d).

Durch die interinstitutionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit an den runden Tischen und in Arbeitsgruppen der Interventionsprojekte konnte die Thematik der häuslichen Gewalt in ihrer Vielgestaltigkeit erkannt und die Intervention auf gemeinsame Ziele ausgerichtet werden. Alle beteiligten Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen Institutionen und Einrichtungen entwickelten gemeinsam Maßnahmen zum besseren Opferschutz und um Täter konsequent zur Verantwortung zu ziehen.

Der Gründung der Interventionsprojekte lag die Analyse zugrunde, dass weniger die betroffenen Frauen ein Muster gelernter Hilflosigkeit (Gondolf; Fischer 1988) zeigten – also nicht in der Lage waren, die Situation zu verändern und Hilfe zu suchen – als vielmehr die Institutionen, die Hilfe leisten sollen. Sobald analysiert wurde, was alles getan werden musste, um über bloßes „Helfen wollen“ hinauszugehen, wurden Leerstellen in der Intervention sichtbar, die professionelle Helferinnen und Helfer erneut ratlos und hilflos machten und institutionelle Unterstützung sehr oft verhinderten. Zeigte sich, dass die Reaktion der Institution ins Leere lief, wurde dies in der Regel der misshandelten Frau angelastet. Ihr wurde unterstellt, dass sie sich nicht helfen lassen will, es wurde nicht gesehen, dass das Hilfsangebot auf die Situation der Klientin nicht passte und von daher keine wirksame Hilfe darstellte. Bis auf die wenigen hoch spezialisierten Einrichtungen verfügten Institutionen der Sozialen Arbeit, der staatlichen Intervention oder der Jugendhilfe über keine Konzepte, geeignete Hilfe anzubieten und über wenig Kenntnisse der Dynamik von Gewalt in Paarbeziehungen. Dementsprechend ratlos und oft auch falsch reagierten z. B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Fehlt ein Gesamtkonzept der Hilfe, besteht die Gefahr, dass einzelne Einrichtungen bewusst oder unwissentlich aneinander vorbei arbeiten. Der Weg aus dieser gelernten Hilflosigkeit der Institutionen, die auf Kosten der betroffenen Frauen geht, konnte nur durch die Bündelung von Initiative und Kompetenz gelingen. Der Aufbau von Kooperation und die Verpflichtung auf gemeinsame Ziele war der Weg, der nun beschritten werden sollte und der den gesellschaftlichen Blick auf Gewalt im privaten Raum veränderte. Die neue Strategie, die auf Kooperation setzt, geht davon aus, dass alle Einrichtungen und Institutionen immer nur einen berufsspezifischen Ausschnitt der Wirklichkeit der Gewaltverhältnisse zu sehen bekommen – einige einen größeren, andere einen kleineren. Erst Kooperation und Austausch ermöglichen es den verantwortlichen Professionellen, ein vollständigeres Bild zusammensetzen und dadurch viel zu lernen und die Praxis zu optimieren.

Erst die gemeinsame Arbeit von Vertreterinnen und Vertreter staatlicher Institutionen wie Polizei, Justiz und Jugendhilfe sowie nicht-staatlicher Unterstützungseinrichtungen wie Frauenhäuser, Beratungsstellen, Kinderschutzeinrichtungen usw. ermöglichte die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes.

Aufgrund des Wirkens der Interventionsprojekte haben sich Praxis und Diskussion zum Thema häusliche Gewalt weit entwickelt. Dort, wo Interventionsprojekte arbeiten, werden mittlerweile Detailfragen diskutiert, schwer zu erreichende Kooperationspartner geworben und Rückschritten vorgebeugt. Kooperationsaufbau, der jetzt beginnt, hat den großen Vorteil, auf bereits existierende Arbeitsergebnisse, Modelle und Erfahrungen zurückgreifen zu können.

Generell kann gesagt werden, dass der Dreh- und Angelpunkt von gelingender interinstitutioneller Kooperation gegen häusliche Gewalt – sowohl im Einzelfall als auch beim Erarbeiten struktureller Veränderungen – all das darstellt, was die Kooperation fördert, erkennbare Ergebnisse produziert und gleichzeitig die Kooperierenden entlastet.

Damit Kooperation auch zu konkreten Verbesserungen der Praxis führt, muss sie auf verschiedenen Ebenen stattfinden:

- Die oben beschriebenen Kooperationsbündnisse und Interventionsprojekte stellen zunächst eine Form der Kooperation auf struktureller Ebene dar. Die Kommunikation zwischen Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Institutionen und Einrichtungen wurde in Runden Tischen und neu geschaffenen Gremien organisiert. Regelmäßige Treffen, Verbindlichkeit und im günstigsten Fall Koordination bieten den Rahmen für gemeinsame Bestandsanalysen, Zielsetzungen und das Leitbild Interventionskette.
- Auf der Basis dieser strukturellen Kooperation konnte Kooperation im Sinne geregelter Verfahrensweisen geschaffen werden. Diese Ebene der Kooperation geht über eine reine Zusammenarbeit im Einzelfall hinaus. Ganze Institutionen wie beispielsweise die Polizei haben ihre Verfahrensweise bei häuslicher Gewalt und das geregelte Einschalten anderer Einrichtungen festgeschrieben. Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen zum Wohle der Betroffenen hängt somit nicht vom Engagement Einzelner ab, sondern gehört zum geregelten Handlungsablauf innerhalb der Institution. Dokumentation und Statistikführung können dann dem Kooperationsbündnis dazu dienen, die Schwachstellen der Verfahrensweise zu identifizieren und das Verfahren zu optimieren.
- Die Zusammenarbeit zwischen Professionellen im Einzelfall schließlich stellt die dritte Ebene der Kooperation dar. Sie fußt auf den individuellen Vernetzungskompetenzen der einzelnen Tätigen in den Institutionen und Einrichtungen und auf dem Bemühen der Einzelnen, die Kommunikation mit Professionellen anderer Einrichtungen konstruktiv zu gestalten.

An der Kooperation bei häuslicher Gewalt ist eine Vielzahl von Einrichtungen Institutionen beteiligt. Alle Gruppen von Beteiligten sind im besten Fall abgedeckt:

- Schutzeinrichtungen für Frauen und Kinder
- Beratungseinrichtungen für Frauen und Kinder
- Psychologische Beratungsstellen
- Polizei
- Jugendamt
- Familiengericht
- Beratungseinrichtungen für Männer bzw. für Gewalttätige
- Kinder- und Jugend-Gesundheitsdienst
- Schule
- Offene Jugendarbeit

Dabei handelt es sich um sehr unterschiedliche Formen der Kooperation. Es gibt auf der einen Seite gesetzlich vorgeschriebene Kooperationen wie z. B. zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft oder zwischen Jugendamt und Familiengericht. Es gibt neue, geregelte bilaterale Kooperationsvereinbarungen z. B. zwischen der Polizei und den Interventionsstellen, die im polizeilichen Auftrag und nach Information durch die Polizei befugt sind, pro-aktiv Kontakt zu von häuslicher Gewalt Betroffenen aufzunehmen und Beratung anzubieten. Es gibt institutionalisierte multilaterale Kooperationsnetze wie die Interventionsprojekte und es gibt natürlich überall die individuelle, von Personen abhängige Kooperation im Einzelfall.

Der oben angesprochene Perspektivenwechsel, der vom Bedürfnis der Opfer nach Schutz und Unterstützung zum Recht der Opfer auf Schutz und Unterstützung überging, hatte zur Folge, dass von Gewalt Betroffene weniger als Opfer und stärker als Rechtssubjekte gesehen werden. Häusliche Gewalt wird nicht mehr nur als moralisch verwerflich, sondern als Rechtsverletzung gesehen. Das hat wiederum Auswirkungen auf die Dimensionen, in denen diese Form der Gewalt diskutiert wird: Der Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen und der Bedarf an Verhaltensänderung bei Gewalttätigen wird Thema. Die Zuständigkeit und Bedeutung neuer Kooperationspartner – Polizei, Justiz, Jugendhilfe und Männerarbeit – wird erkannt.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt konnte herausgearbeitet werden, welche Faktoren der Kooperation förderlich, welche hinderlich sind (Kavemann u. a. 2001 und WiBIG 2004). Vernetzungskompetenzen sind die Basis Kommunikation spielt in Kooperationsprozessen eine ausschlaggebende Rolle. Ein selbstkritischer Blick auf die eigene Arbeit bzw. Herkunftsinstitution fördert sowohl die eigene Kooperationsbereitschaft als auch die persönliche Akzeptanz und Glaubwürdigkeit bei den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Grenze des Machbaren, ein „das geht nicht“, wird dann eher akzeptiert als bei Teilnehmenden, die ihre eigene Arbeit oder Institution immer nur verteidigen und keine Kritik zulassen.

Die hier angesprochenen Voraussetzungen für gelingende Kooperation basieren auf „Vernetzungskompetenzen“ (Eichler u. a. 1998) wie z. B. der Bereitschaft, sich über den eigenen institutionellen Arbeitsbereich hinaus in berufsfremde Denkweisen bzw. Handlungscodizes hineinzudenken bzw. die Bereitschaft und Fähigkeit, Anregungen bis hin zu konkreten Maßnahmen, die gemeinsam im Kooperationsgremium – z. B. dem Arbeitskreis – entwickelt worden sind, für die eigene Einrichtung aufzugreifen und auf ihre Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen. Sie können nicht vorausgesetzt werden, da sie in der Ausbildung nicht vermittelt werden. Sie müssen teilweise erst im Rahmen der Kooperation gemeinsam erarbeitet werden. Sie stellen die Weichen für einen erfolgreichen Kooperationsprozess und können ein tragfähiges Fundament für die gemeinsame Arbeit bilden. Voraussetzung für ein Gelingen ist, dass die Bereitschaft zum Erwerb dieser Kompetenzen vorhanden ist.

Wenn Kooperation zwischen Partnern angestrebt wird, die bislang wenig Erfahrung damit haben, deren Bild voneinander überwiegend durch Zuschreibungen und Vorurteile geprägt ist, dann ist es wichtig, die Voraussetzungen zu kennen, unter denen die Arbeit in Kooperationsgremien überhaupt erst gelingen kann.

Zuerst geht es darum, Klarheit und Einigkeit über ein realistisches Ziel und über die Entscheidungsbefugnisse der Beteiligten herzustellen. Wenn nicht alle das gleiche wollen, werden sie nicht zusammenarbeiten können, wenn das Ziel zu hochgesteckt ist für einige, werden sie die Zusammenarbeit abbrechen oder behindern und wenn die Entscheidungsbefugnisse der Beteiligten nicht bekannt sind, wird man wahrscheinlich falsche Erwartungen aneinander richten und enttäuscht sein.

Es muss Transparenz über den Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise der beteiligten Institutionen hergestellt werden. Erst dann kann konstruktiv diskutiert werden, welche Erwartungen aneinander berechtigt sind und der Rechtsgrundlage, auf der die jeweilige Institution arbeitet, auch entsprechen.

Es muss eine Verständigung über Auftrag und Arbeitsweise der Kooperationsgremien erfolgen und Rückkopplungsverfahren in die Einrichtungen und Institutionen, die die Beteiligten delegieren müssen besprochen und von den Einzelnen geklärt werden.

Neben den strukturellen und organisatorischen Fragen ist der persönlich Umgang miteinander in den Kooperationsgremien von Bedeutung. Anerkennung und Wertschätzung des Expertinnen- und Expertenstatus der Beteiligten ist eine wichtige Voraussetzung. Sie werden sich erst dann engagieren und offen mit den anderen Beteiligten diskutieren, wenn sie merken, dass ihre Anwesenheit gewollt ist und ihre Kompetenz geschätzt wird. Dazu ist ein respektvoller Umgang auch bei Konflikten von Nöten.

Persönliches Engagement kann aber nicht alle Probleme lösen. Wichtig ist das Erkennen der Grenzen der eigenen Person, Profession und Organisation. Es wird immer wieder Situationen geben, in denen die gemeinsame Arbeit an solche Grenzen stößt. Anzuerkennen, dass in der Regel alle Professionellen – und vor allem diejenigen, die sich über ihre Arbeitszeit hinaus in Kooperationsgremien engagieren – den Wunsch haben, gut zu arbeiten, hilft, mit unverständlichen Ansichten oder ebensolcher Praxis besser klarzukommen. Nachfragen ist der beste Weg, Klarheit zu erreichen: Warum arbeiten die anderen so, wie sie arbeiten?

Mich hat in letzter Zeit ein Phänomen besonders interessiert: Wenn man folgende Statements liest, scheinen sie sich unmittelbar auf interinstitutionelle Kooperation zu beziehen:

- „Ohne Vorurteile, ohne Misstrauen, ohne Kategorien und Schubladen eine offene Begegnung anstreben.“
- „Jeder reflektiert das eigene Denken und Handeln und macht sich bewusst, wie es funktioniert.“
- „Eigene Deutungsmuster kritisch beleuchten. Auch die eigene Zielgruppe kritisch sehen.“
- „Unterschiede als Chance sehen. Synergien nutzen.“

Ich erhielt sie jedoch als Antwort auf die Frage: „Wie würden sie interkulturelle Kompetenzen definieren?“ Die interkulturellen Kompetenzen und die Vernetzungskompetenzen sind sehr nahe Verwandte.

„Interkulturelle Kompetenz beschreibt die Kompetenz, auf Grundlage bestimmter Haltungen und Einstellungen sowie besonderer Handlungs- und Reflexionsfähigkeiten in interkulturellen Situationen effektiv und angemessen zu interagieren.“ (Deardorff 2006)

Dieses Zitat kann im selben Wortlaut auf interinstitutionelle Kooperation bezogen werden. Auch die Dimensionen interkultureller Kompetenz sind übertragbar. Verfügen wir über die einen Kompetenzen, nutzen sie uns auch für den anderen Bereich und umgekehrt:

- Relativierung von Referenzrahmen
- Empathiefähigkeit
- Vermeidung von Regelverletzungen
- Wertschätzung von Vielfalt
- Ambiguitätstoleranz
- Kommunikationsfähigkeiten
- Umfassendes kulturelles Wissen
- Konfliktlösungsfähigkeit

Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Institutionen begegnen sich oft wie Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Kulturen, mit vergleichbaren Annahmen, wer „wir“ und wer „die anderen“ sind.

Organisationen haben ihre eigene Kultur, Sprache und Geschichtsschreibung. Sprachprobleme sind z. B. zwischen der Sozialen Arbeit und der Justiz gut bekannt: Man versteht sich nicht leicht, man missversteht sich allzu leicht. Die Geschichte, die feministische Schutz- und Beratungseinrichtungen seit ihrer Gründung in den 70er Jahren mit der Polizei oder mit dem Jugendamt haben, war von negativen Erinnerungen aneinander bestimmt. Es bedurfte eines bewussten aufeinander Zugehens, damit neue Erfahrungen möglich waren. Die Kultur einer von Männern dominierten Institution wie der Polizei oder der Justiz unterscheidet sich in vielfacher Hinsicht von einem Frauenteam, die Kultur einer großen, hierarchischen Behörde von der eines „autonomen“ Projekts. Der Weg zu gegenseitigem Respekt ist nicht immer leicht.

Geht es um Kinderschutz bei häuslicher Gewalt, führt kein Weg an interinstitutioneller Kooperation vorbei. Im Folgenden sollen einige Beispiele vorgestellt werden, wie auf Basis gelingender, abgestimmter bzw. institutionalisierter Kooperation Praxis zugunsten von Kindern und Jugendlichen verbessert wurde.

Die Rahmenbedingungen der vorgestellten Modelle ähneln sich: Sie sind eingebunden in ein Interventionsprojekt, arbeiten auf der Basis abgestimmter Informationswege und Verfahren, verfügen über aktive Kooperationsgremien und haben Rückhalt in einem politischen Willen, der in Land bzw. Kommune weitgehend vorhanden ist. Eine Finanzierung der öffentlichen Hand ist allerdings nur teilweise gegeben.

1. Kinder- und Jugendberatung der Interventionsstellen Rostock und Schwerin.

Dieses Modellprojekt in Trägerschaft der AWO sorgt für eine direkte Ansprache und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Interventionsverfahren bei Gewalt in der Beziehung der Eltern. Es fungiert als eine Ergänzung der Interventionsstellenarbeit, die in Mecklenburg-Vorpommern im Polizeigesetz verankert ist. Für jede der fünf Polizeidirektionen im Land gibt es eine Interventionsstelle, zwei machen inzwischen dieses Angebot für Kinder nach polizeilicher Intervention. Sie arbeiten in enger Kooperation mit Jugendamt.

Nach Erhalt des Polizeifax wird pro-aktiver Kontakt mit der betroffenen Person, meist einer Frau, durch die Interventionsstelle aufgenommen. Leben Kinder in der Familie erfolgt die Beratung der Mutter durch Interventionsstelle und die Beratung der Kinder und Jugendlichen durch Kinder- und Jugendberatung. Bei sehr kleinen Kindern kann der Schwerpunkt bei der Beratung der Mutter bleiben. Die Kinder und Jugendlichen werden von der Beraterin aufgesucht, sie führt mit ihnen eine individuelle, altersgemäße Beratung durch, die sie anhört, ihr Erleben und ihre Wünsche in Erfahrung bringt und ihren Unterstützungsbedarf abklärt. Weiterführende Hilfen werden in Absprache mit dem Jugendamt und anderen Kooperationspartnern bei Bedarf eingeleitet.

2. Unterstützung von Kindern im Interventionsprojekt „STOP – Stuttgarter Ordnungspartnerschaft bei häuslicher Gewalt“

In Stuttgart konnte im Anschluss an eine Modellförderung der Landesstiftung ein Konzept für ein integriertes, kommunales Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt realisiert werden, das geschlechtsspezifisch, altersspezifisch und niedrigschwellig ist und somit viele Anforderungen erfüllt und Konkurrenzen zwischen den Einrichtungen.

Das Kinderschutzzentrum bietet therapeutische Gruppenarbeit für Mädchen und Jungen von sieben bis neun Jahre, begleitend Elternarbeit und Einzelberatung für Kinder und Jugendliche. Das Autonome Frauenhaus führt Mädchengruppen für Mädchen im Kindergartenalter und Grundschulalter durch, sowohl für die Töchter von Bewohnerinnen als auch von anderen Frauen. Begleitend wird Mütterberatung im Frauenhaus oder in der Fraueninterventionsstelle angeboten. Das städtische Frauenhaus macht ein therapeutisches Einzelangebot für kleine Kinder, die Arbeit am Tonfeld mit Mädchen und Jungen von vier bis sieben Jahren mit zusätzlichen Müttergesprächen durch die Therapeutin und begleitender Mütterberatung in der Fraueninterventionsstelle. Die Jugendämter und die Männerinterventionsstelle übernehmen die Väterberatung.

3. Modellprojekt schulische Prävention häuslicher Gewalt von BIG e.V.

Dieses Modellprojekt wird von der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt BIG e.V. durchgeführt und ist eingebunden in die Aktivitäten des Landesweiten Runden Tisches. Es handelt sich um eine Kooperation mit Schulen in zwei Berliner Großbezirken sowie um Kooperation mit den zuständigen Jugendämtern und teilweise mit benachbarten Freizeiteinrichtungen.

Diese Beispiele zeigen, dass mit relativ begrenzten Ressourcen innovative Arbeit möglich ist, ohne eine finanzielle Absicherung hat diese allerdings keine Perspektive.

Fazit

Es lässt sich festhalten:

Erfolgreiche Kooperation kostet Zeit, Geld und Geduld und manchmal Nerven.

Die kommenden Aufgaben der Kooperationsbündnisse sind widersprüchlich:

- Wichtige Themen, die bearbeitet werden müssen, sind die thematische Erweiterung, z. B. um die Bereiche Prävention, Gesundheit und Migration. Voraussetzung, dass dies gelingt, ist,

dass neue Partnerinnen und Partner gewonnen werden können z. B. im Gesundheitswesen, in den Communities oder im Kinderschutz.

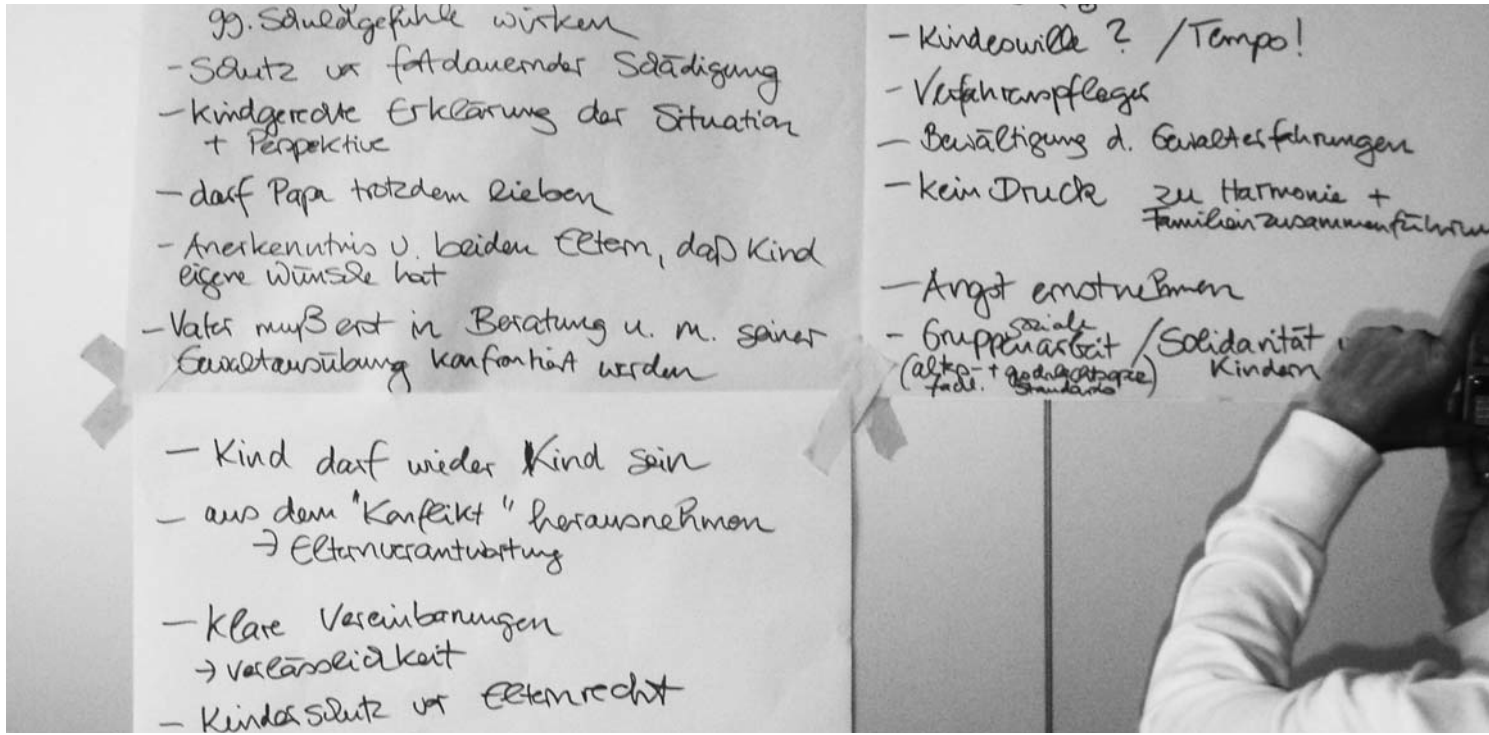
- Ziel muss die Stabilisierung bisheriger Kooperationsprozesse und Kooperationsverfahren sein, die Ergebnissicherung und Qualitätssicherung des bisher Erreichten, denn es geht nicht nur bei Personen, sondern auch bei Institutionen um Rückfallprophylaxe.
- In alle Überlegungen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen und zur Sicherung des Kindeswohls muss Gewalt in der Partnerschaft als viertes Element neben Kindesmiss-handlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch der Eltern einbezogen werden.

Neben konkreten Fragen der Kooperationspraxis müssen die Strukturen im Blick behalten werden. Kooperation braucht Ressourcen und Verpflichtungen. Und es braucht Motivation, damit die Kooperation auch auf die lange Frist Bestand hat. Die wirkungsvollste Unterstützung ist ein erklärter politischer Wille.

Literatur

- Deardorff, Darla K. (2006) Policy Paper zur Interkulturellen Kompetenz, Gütersloh
- Eichler, Susanne, Schirmacher, Gesa (1998) Friedenspraxis gegen Alltagsgewalt – Voraussetzungen interinstitutioneller Arbeit zum Abbau von Gewalt im Geschlechterverhältnis, Universität Osnabrück
- Gondolf, Edward W.; Fischer, Ellen R. (1988) Battered Women as Survivors: An Alternative to Treating Learned Helplessness, Lexington Books, Lanham
- Kavemann, Barbara u. a. (2001) Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt, BMFSFJ (Hg.) Schriftenreihe Band 193, Kohlhammer, Stuttgart
- Rabe, Heike (2006) Rechtlicher Schutz für Kinder bei häuslicher Gewalt in: Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike; Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, VS-Verlag Sozialwissenschaften, Wiesbaden
- WiBIG (2004 a). Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt, BMFSFJ (Hg.). Berlin: www.bmfsfj.de. Auch erhältlich über www.wibig.uni-osnabrueck.de
- WiBIG (2004 b). Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt – Entwicklung der Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaft im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt. Berlin: www.bmfsfj.de. Auch erhältlich über www.wibig.uni-osnabrueck.de
- WiBIG (2004 c). Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt. Berlin: www.bmfsfj.de. Auch erhältlich über www.wibig.uni-osnabrueck.de
- WiBIG (2004 d). Von regionalen Innovationen zu Maßstäben guter Praxis - Die Arbeit von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt, BMFSFJ (Hg.) Berlin: www.bmfsfj.de. Auch erhältlich über www.wibig.uni-osnabrueck.de

Workshops



Susanne Funk Beraterin in der Beratungsstelle der Frauenhilfe München
Sigurd Hainbach Leiter des Münchner Informationszentrum für Männer e.V.
Margit Henneberg-Binser Teilregionsleitung im Sozialbürgerhaus Ramersdorf-Perlach
Dr. Jürgen Schmid Richter am Amtsgericht München
Sibylle Stotz Mitarbeiterin des Frauenhaus „Frauen helfen Frauen“

Umgangsverfahren bei häuslicher Gewalt Voraussetzungen, Vorbereitung und Kooperation zum Schutz von Kindern vor dem Hintergrund beschleunigter Verfahren

Protokoll: Anna Siegmantel

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops kamen aus folgenden Bereichen: Amtsgericht, öffentliche Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung, Gutachterinnen und Gutachter, Frauenhilfe, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ambulante und stationäre Erziehungshilfen, Jugendsozialarbeit, Gesundheitshilfe, Beratungsstellen.

Zu Beginn des Workshops wurden kurze Input-Referate gehalten zur geplanten Reform des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und dem damit verbundenen beschleunigten Verfahren, den daraus resultierenden Folgen für die Väter, für die Mütter und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Kinder.

Im Anschluss wurden die notwendigen Bedingungen für den Umgang, das Umgangsverfahren und das beschleunigte Verfahren anhand eines Fallbeispiels erarbeitet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer teilten sich dazu in Arbeitsgruppen auf, um jeweils die Perspektive der Kinder, der Mütter, der Väter, des Jugendamtes/der Bezirkssozialarbeit (BSA) und der Justiz einzunehmen.

Nachdem sich auf Grund des starken Interesses an dem Thema die geplante Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl des Workshops mehr als verdoppelt hatte, konnten die erarbeiteten Ergebnisse der Gruppen bedauerlicherweise nicht mehr gemeinsam besprochen werden. Stattdessen wurden sie dokumentiert und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übernahmen die im Vorfeld bereits von der Workshopleitung erstellten Forderungen bezüglich des beschleunigten Verfahrens. Diese Forderungen fanden sich in den erarbeiteten Ergebnissen wieder.

An der Fülle des Materials und dem großen Diskussionsbedarf wurde sowohl die hohe Brisanz sichtbar, als auch die Notwendigkeit, dem Thema mehr Raum und Öffentlichkeit zu verschaffen. Es sollte eine Folgeveranstaltung zum Thema Voraussetzungen für den Umgang stattfinden.

Referat

Dr. Jürgen Schmid Richter am Amtsgericht München
**Rechtliche Grundlagen des Umgangsverfahrens und der bald in Kraft tretenden
Ergänzungsparagrafen zum beschleunigten Verfahren**

Überblick über die ausschlaggebenden Gesetze und die anstehenden Gesetzesänderungen:

Zum Umgangsrecht

(BGB: Bürgerliches Gesetzbuch)

§ 1684 Abs. 1 BGB – Das Kind hat Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, und jeder Elternteil hat Recht und Pflicht auf Umgang.

§ 1684 Abs. 4 BGB – Umgangsbeschränkungen, -ausschließungen, wenn es das Wohl des Kindes benötigt.

Zum Umgangsverfahren

(FGG: Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

§ 49 a FGG – Anhörung des Jugendamtes

§ 50 FGG – Verfahrenspfleger

§ 50 a FGG – Anhörung der Eltern

§ 50 b FGG – Anhörung des Kindes

§ 52 FGG – Hinwirkung auf Einvernehmen; Aussetzung des Verfahrens

§ 52 a FGG – Vermittlungsverfahren

Beschleunigtes Verfahren (Entwürfe)

§ 50 e FGG – erster Gerichtstermin einen Monat nach Beginn des Verfahrens

(diese Gesetzesnovelle wird eventuell schon Anfang 2008 in Kraft treten).

§ 155 Abs. 2 FGG- RG – erster Gerichtstermin einen Monat nach Beginn des Verfahrens (dieser Gesetzesentwurf der Bundesregierung tritt nicht vor 2009 in Kraft).

„Münchener Modell“

Dieses Modell soll ein Vorgriff auf den kommenden Paragraphen 50e FGG sein.

Es soll auch die Regelung des ersten Gerichtstermins nach einem Monat nach Eingang des Verfahrens enthalten. Hier wird ein hohes Maß an Kooperation nötig sein, da das Jugendamt, welches nach § 49a FGG angehört wird, nur einen Monat zur Bearbeitung und Vorbereitung Zeit hat. Außerdem sollen Beratungsstellen mit einbezogen werden, falls nach dem ersten Gerichtstermin keine Einigung erzielt werden sollte.

Im Falle häuslicher Gewalt ist es jedoch nötig, Sonderregelungen zu finden, um den Bedürfnissen und dem Schutz der Opfer gerecht zu werden!

Sigurd Hainbach Münchner Informationszentrum für Männer e.V. Die Perspektive der Väter

Referat

Nach nationalen und internationalen Studien sind bei so genannten Familienstreitigkeiten über 90 % der Täter Männer.

Im Nachfolgenden wird von der Haltung und Einstellung von Vätern gesprochen, die gegen ihre Partnerin Gewalt ausgeübt haben.

Die Logik gewalttätiger Männer

In der Regel lieben die Väter ihre Kinder und vermissen sie nach einer Trennung schmerzlich. Sie erleben die Trennung von den Kindern als Willkürakt ihrer Partnerin, der nicht mit der eigenen Gewalt in Verbindung steht. Die Wut richtet sich gegen die Partnerin, die nicht nur sich selbst entzieht, sondern gleichzeitig die Beziehung des Vaters zu den Kindern eigenmächtig unterbricht.

Bei der Gewaltausübung geht es dem Mann immer auch darum, vermeintliche oder befürchtete Unterlegenheit abzuwenden, und Macht und Kontrolle über Partnerin und Familie zu wahren. Der Ehrenkodex verbietet den Männern Gewalt gegen Kinder. Ihre innere Logik lautet: „Wenn ich meine Frau schlage, schade ich nur ihr und nicht meinen Kindern.“ Zudem fehlen ihnen Erinnerungen an die Anwesenheit bzw. den Aufenthaltsort der Kinder während der Gewaltausübung, deswegen behaupten sie: „Die Kinder haben die Gewalt nicht mitbekommen.“ Sie können kaum Aussagen zum Verhalten, zur Kontaktaufnahme, zu Äußerungen, zu ausgedrückten Gefühlen der Kinder im Rahmen und nach Miterleben der Gewalt machen: „Die Kinder haben sich so normal wie immer verhalten.“ Werden Störungen und Auffälligkeiten der Kinder überhaupt wahrgenommen, dann werden sie bagatellisiert und nicht mit der eigenen Gewalt in Verbindung gebracht, sondern der Partnerin angelastet.

Darüber hinaus werden die Kinder instrumentalisiert, um sich gegen die Partnerin durchzusetzen: „Ich muss mich gegen die Bevormundung der Partnerin wehren und für mein Recht auf Erziehung meiner Kinder kämpfen.“

Nach der Trennung werden die Kinder außerdem unter Druck gesetzt, um die Mutter zur Rückkehr zu überreden: „Wir werden uns sonst bald nicht mehr sehen können.“

Ziele zur Verhaltensänderung

Ein Täterprogramm, das Kinder vor den fortgesetzten Auswirkungen miterlebter Gewalt durch den Vater schützen will, sollte die folgenden Ziele stärker und umfassender als bislang in den Fokus nehmen:

- Die Wahrnehmung von der Anwesenheit der Kinder sollte verbessert werden: Wann halten sie sich wo auf? Wie bewegen sie sich? Welche Geräusche erzeugen sie? Was hat sich an ihrem Auftreten während der Gewaltsituation gegenüber sonst verändert?
- Das Bewusstsein für Signale und Botschaften, die Kinder aussenden, sollte geschärft werden und die Bereitschaft, sie auch ernst zu nehmen, erhöht werden: Was sagen Mimik, Gestik, Blicke, Körperhaltung, der gewählte Aufenthaltsort und die Lautstärke des Kindes aus? Wie drückt mein Kind aus, dass seine Grenze erreicht oder schon überschritten ist?
- Die Bereitschaft und Fähigkeit, sich in das Erleben der Kinder einzufühlen, sollte gefördert werden: Wie fühlt sich mein Kind gerade? Was ändert die Gewalt am Erleben und Fühlen meines Kindes? Wie sieht das Geschehene durch die Augen meiner Kinder aus?

Es sollte eine hohe Betroffenheit vom Leiden der Kinder angestrebt werden, vor allem wenn der Vater der Verursacher von Gefühlen wie Angst, Trauer, Verzweiflung, Panik, Überforderung und Wertlosigkeit ist. Vom Vater zugelassene und gezeigte Schuld- und Schamgefühle können seine emotionale Blockade lösen und Kinder entlasten, die dazu neigen, sich für Störungen und Konflikte in der Familie schuldig zu fühlen. Nur wenn der Mann solche Gefühle bei sich selbst wahrnehmen und zulassen kann, ist er in der Lage, sie beim Kind zu erspüren. So kann der Weg frei werden, die Verantwortung für die eigene Gewalt und deren Auswirkungen auch vor dem Kind zu übernehmen und das Kind von dieser Bürde zu befreien.

Die Männer sollten ein Bewusstsein dafür entwickeln, welche Bedeutung die Elternbeziehung für das Sicherheits- und Geborgenheitsgefühl ihrer Kinder hat, dass die Entwicklung des Vertrauens in eigene Fähigkeiten und in Beziehungen sehr davon abhängt, wie die Kinder ihre Eltern im Umgang miteinander erleben. Nur dann können die Männer erfassen, dass wesentliche Grundlagen eines stabilen Lebensgefühls durch ihre Gewalt zerstört werden. Die Väter sollten begreifen, wie es für Kinder ist, hilflos miterleben zu müssen, wie ihre Mutter misshandelt und erniedrigt wird und sie nicht beschützen zu können.

Veränderte Haltung des Vaters beim Umgang

Im Folgenden werden einige Kriterien eines veränderten Verhaltens von Vätern beim Zusammentreffen mit den eigenen Kindern – etwa im Rahmen eines begleiteten Umgangs – beschrieben. Diese Merkmale sind das Ergebnis einer Facharbeitsgruppe zum Sorge- und Umgangsrecht im Rahmen des Münchner Runden Tisches (Hanke/Fließ 2002):

Grundvoraussetzung für den Umgang mit dem Kind ist, dass der Vater jegliche Bedrohung oder Einschüchterung von Mutter und Kind unterlässt. Er sichert das auch dem Kind explizit zu. Er akzeptiert, dass das Kind ihm die Adresse seiner aktuellen Wohnung nicht bekannt gibt und er erscheint nicht unverabredet in der Schule und im Kindergarten!

Darüber hinaus gibt es weitere Erwartungen an das Verhalten des Vaters und seine Haltung, mit der er auf das Kind zugeht:

Der Vater soll mit dem Kind über die erlebte oder miterlebte Gewalt sprechen. Er hört zu, wenn es über seine eigene Wahrnehmung berichtet. Er signalisiert, dass damit das Familiengeheimnis aufgelöst ist. Das Kind muss nicht mehr schweigen und stillhalten und seine Realität nicht mehr verleugnen.

Der Vater übernimmt die Verantwortung für sein gewalttätiges Verhalten und entlastet das Kind damit von Schuldgefühlen, wie „Alles ist passiert, weil ich zu laut war“ oder „Ich habe der Mama nicht geholfen“.

Der Vater muss vor dem Kind gegenüber der Mutter eine aufwertende oder zumindest akzeptierende Haltung einnehmen, es darf keine Abwertung stattfinden. In Misshandlungssituationen kommt es immer wieder zu massiven Abwertungen der Frauen als Ehefrau und Mutter – auch verbal – vor den Kindern.

Das Kind soll wieder die Kinderrolle übernehmen dürfen. Kinder in Familien, in denen der Vater gewalttätig ist, tragen zu früh, zu viel und unangemessene Verantwortung in der Familie. Droht der Vater, die Mutter zu verletzen, ihr zu schaden oder etwa sich selbst umzubringen, drängt er das Kind in eine Verantwortungsrolle im Familiensystem.

Es ist die Aufgabe des Vaters, durch Verlässlichkeit Vertrauen zu schaffen. Beim Umgang bedeutet das zum Beispiel, Verabredungen und Versprechungen präzise einzuhalten. Schritte in diese Richtung sollten durch die Beratungsstelle und das Kind real überprüft werden.

Materiell geht es unter anderem um die Herausgabe der Dokumente des Kindes, seiner Schulsachen, Kleidung und Spielzeug, aber auch um die Leistung von Unterhaltszahlungen.

Hanke, B. Fließ, K. (Hrsg.): Inhalte der Beratung eines gewalttätigen Vaters, der das Umgangsrecht mit seinem Kind wahrnehmen will. Tischvorlage der Facharbeitsgruppe „Sorge- und Umgangsrecht für gewalttätige Väter?“ im Rahmen der Münchner Kampagne gegen Männergewalt an Frauen und Mädchen/Jungen. München: unveröffentlichtes Manuskript

Literatur

Susanne Funk Beratungsstelle der Frauenhilfe München **Die Perspektive der Mütter**

Referat

Im Folgenden wird aufgezeigt, in welcher Situation sich Mütter während der Trennungsphase von einem gewalttätigen Partner befinden, und welchen Anforderungen sie sich stellen müssen.

Zahlen zu Frauen und Kindern bei häuslicher Gewalt

Aus diversen Studien über häusliche Gewalt geht hervor, dass 90 % der Täter Männer sind. Eine Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ von 2004 zeigt auf, dass jede vierte Frau im Alter zwischen 16 und 85 Jahren ein- oder mehrfach körperliche oder sexuelle Gewalt durch ihren Partner erleiden musste. Bei 64 % der Betroffenen hatten die Gewalthandlungen Verletzungen zur Folge, 57 % erlitten Gewalt über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, sofern Kinder in der Beziehung lebten, mit entsprechenden Auswirkungen auf diese.

In einer Studie des kriminologischen Forschungsinstituts von Niedersachsen gaben 21,3 % der befragten 16-29jährigen an, mit elterlicher Partnergewalt konfrontiert zu sein (Wetzels, 1997). 3,7 % waren anwesend, als ein Elternteil den anderen mit einer Waffe verletzte (Pfeiffer und Wetzels, 1997). Diejenigen, die wiederholt Gewalt zwischen den Eltern erlebten, wurden acht Mal häufiger von ihren Vätern und Müttern misshandelt, als diejenigen, die ohne elterliche Partnergewalt aufwuchsen.

Jedes Jahr fliehen im Bundesgebiet ungefähr 45.000 Frauen in Frauenhäuser. Gewalt in Beziehungen ist nur sehr selten ein einmaliges Ereignis, meistens handelt es sich um einen schleichenden Prozess und in der Regel steigern sich Häufigkeit und Ausmaß der Gewalt im Lauf der Zeit (Schall/Schirmmacher, 1995). Zum Zeitpunkt eines Polizeieinsatzes hat die Gewaltgeschichte oft schon einen langen Vorlauf, wird aber erst dadurch zum ersten Mal öffentlich. Eine Untersuchung des BMFSFJ von 2002 über das Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt ergab, dass 70 % der Frauen, deren Kinder Kontakt zum Vater hatten, während der Besuche oder der Übergabe erneut misshandelt wurden, auch noch nach mehr als einem Jahr Trennung. 58 % der Kinder wurden während der Besuche erneut misshandelt. Empirische Untersuchungen zeigen, dass das Gewalt- und Tötungsrisiko für Frauen und Kinder in der Trennungsphase um ein 5-faches höher ist. Das beschleunigte Verfahren und die Einleitung von Umgangskontakten finden genau in dieser Zeit nach der Trennung statt.

Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Mutter

Die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Mutter sind vielfältig. Neben sichtbaren körperlichen Verletzungen wie Prellungen, Knochenbrüchen, Hämatomen oder Brandwunden, wirken vor allem seelische Verletzungen nachhaltig und langanhaltend. Zu den Symptomen zählen psychosomatische Beschwerden, Depressionen, Schlafstörungen, Alpträume, ein gestörtes Selbstwertgefühl – bis hin zum völligen Verlust der Selbstachtung, Suizidgedanken und -versuchen. Oft kommt es zu Konzentrationsschwächen, sodass einfache Alltagshandlungen nur mühsam oder gar nicht mehr geplant und bewältigt werden können.

Eine weitere häufige Folge ist die posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), die von psychosomatischen Beschwerden bis hin zu Flashbacks reichen kann. So kann eine Frau, die unter PTBS leidet und noch keine therapeutische Hilfe in Anspruch nimmt, ohne einen von außen nachvollziehbaren Grund und ohne eigene Kontrollmöglichkeit, in panische Zustände oder Apathie verfallen, die Gewaltsituation wird in ihrer konkreten Bedrohung ohne zeitliche und räumliche Einordnung wiedererlebt.

Betroffene Frauen können in vielen Fällen (z. B. bei der Polizei, Anwältinnen und Anwälte, vor Gericht, oder bei der Bezirkssozialarbeit) nicht angemessen über die erlebte Gewalt berichten. Sie wirken „außer sich“ oder auch unbeteiligt und teilnahmslos, manchmal bagatellisieren sie sogar die erlebte Situation. Wird dieses Verhalten falsch gedeutet, kann der Eindruck entstehen, dass ihnen nicht wirklich Gewalt angetan wurde. Grund dafür kann jedoch die teilweise Abspaltung der Angst und der Bedrohungssituation sein, weil die Frau die Erinnerung nicht aushält. In der Traumarbeit wird dies als Dissoziation bezeichnet.

In diesem komplexen Gefüge ist eine möglicherweise zu frühe Konfrontation mit dem Täter, um Fragen zu Sorgerecht und Umgang zu klären (wie im beschleunigten Verfahren vorgesehen), kritisch zu bewerten. Solange die Frau nicht ausreichend stabilisiert ist, und Kontrollmöglichkeiten wie Dissoziationsstopp und Reorganisation erarbeitet hat, reicht oft schon eine Geste oder ein bestimmter Blick des Täters aus, um die Frau in einen angstvollen bis panikartigen oder dissoziativen Zustand zu versetzen, der für außen Stehende kaum nachzuvollziehen ist.

Folgen für die Erziehungskompetenz der Mutter

Die Erziehungskompetenz der Mutter ist also vor allem durch ein gesteigertes körperliches und psychisches Erregungsniveau, bzw. Stress (was sich nach außen sowohl in Übererregung als auch in Apathie und Teilnahmslosigkeit zeigen kann) beeinträchtigt. Daraus ergibt sich eine verringerte Sensibilität für die Bedürfnisse des Kindes, sowie eine verringerte Stresstoleranz gegenüber dem Verhalten des Kindes.

Derartig belastet kann die Mutter oft kaum noch auf die Reaktionen ihrer Kinder eingehen, die ja ebenfalls durch das Erleben oder Miterleben der Gewalt beeinträchtigt sind. Die Kinder weisen – wie später noch ausführlicher erklärt werden wird – ein erhöhtes Zuwendungsbedürfnis, Verhaltensauffälligkeiten (Rückzug ebenso wie aggressionsgeladenes Verhalten, geringe Frustrationstoleranz, Aufmerksamkeitsdefizitstörung, etc.) auf. Sie leiden oft an emotionalen Störungen, z. B. erhöhter Ängstlichkeit, Bedrohungsgefühlen. Entsprechend haben sie spezielle Bedürfnisse, die erhöhte erzieherische Anforderungen an jede Bezugsperson stellen, und besonderes Konfliktpotenzial in sich bergen.

Die Mutter muss nun einen Spagat zwischen sich teilweise diametral gegenüber stehenden Interessen vollziehen. Auf der einen Seite steht das Bedürfnis nach Schutz für sich selbst und ihr Kind, nach Ruhe und einem Rückzugsraum, nach Bindungssicherheit für das Kind. Auf der anderen Seite stehen die wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Existenzsicherung, die schnelles Handeln verlangen (Behördengänge, Anwalt bezüglich Trennungsunterhalt etc.). Außerdem leiden die Frauen meist unter Schuldgefühlen. Sie nehmen den Wunsch ihrer Kinder wahr, die gerne den Vater sehen möchten. Sie fühlen sich schlecht, weil sie dem Kind den Vater entziehen und umgekehrt. Derweilen versuchen die gegnerische anwaltliche Vertretung, das Familiengericht und das Jugendamt möglichst schnell den Umgang zu ermöglichen. In dieser Situation leiden die Mütter unter der Angst, dass ihr Schutzbedürfnis und die Umgangsverweigerung als mangelnde Erziehungskompetenz und mangelnde Kooperation interpretiert werden.

Um den Spagat vollziehen zu können, brauchen Mütter Zeit! Sie brauchen Zeit, um den Schutz für sich und ihre Kinder zu organisieren; Zeit, um sich neu orientieren und ordnen zu können; Zeit, um über die erlebte Gewalt sprechen und sie zu verarbeiten; Zeit, um Verständnis für sich selbst und ihr Kind zu entwickeln.

Für das beschleunigte Verfahren bedeutet dies, dass in Fällen von häuslicher Gewalt erst der Schutz von Mutter und Kind sicher gestellt sein muss. Das ist in einem vom Täter getrennten, geschützten Rahmen möglich, etwa in einer getrennten Anhörung vor Gericht, unter Hinzuziehung einer Gewalt fokussierenden, frauenspezifischen Beratungseinrichtung.

Pfeiffer, C./Wetzels, P.1997: Kinder als Täter und Opfer. Eine Analyse auf der Basis der PKS und einer repräsentativen Opferbefragung. KFN-Forschungsberichte Nr.68. Hannover: KFN.

Wetzels, P. 1997: Gewalterfahrungen in der Kindheit: sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden Baden: Nomos

Schall, H./ Schirmmayer, G. 1995: Gewalt gegen Frauen und staatliche Interventionen. R. Boorberg Verlag.

Literatur

Sibylle Stotz Frauenhaus Frauen helfen Frauen e.V. **Die Perspektive der Mädchen und Jungen**

Referat

Philomena Strasser, langjährige Frauenhausmitarbeiterin in Salzburg und Psychotherapeutin, lässt in ihrer Studie „Kinder legen Zeugnis ab – Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder“ (2001) betroffene Kinder zu Wort kommen:

„Er hat alles kaputtgemacht, die ganzen Pflanzen, im Wohnzimmer ist ca. fünf cm hoch die Erde gelegen. Wir haben viele Kakteen gehabt und der hat die Kakteen gewürgt. Das war irgendwie für mich wie ein Schock.“ (S. 139)

„Er hat mir immer mit Schlägen gedroht. Vor den Augen habe ich immer Angst gehabt. Und wenn ich ihn angesehen habe, habe ich Angst gekriegt vor ihm, auch wenn er nichts getan hat.“ (S.137)

„Da bin ich im Zimmer gelegen und ich habe sie schreien, weinen gehört und ich habe nichts machen können. Weil da habe ich mich nicht mehr ins Zimmer getraut, ich bin innerlich fast verblutet vor Schmerz. Es war furchtbar.“ (S. 131)

„Auf den Boden hat er sie gehaut, zur Lampe hat er sie gehaut, einen Sessel hat er ihr herumgeschlagen. Mein Bruder und ich sind steifgelegen, wir haben so getan, als ob wir nichts gehört hätten.“ (S. 124)

„Die Schläge, die meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch ... das machte mich traurig und ich bekam Angst.“ (S. 123)

„Es hat mir auch wehgetan, wie er sie geschlagen hat, in meinem Bauch zittert alles.“ (S. 123)

Viele der misshandelten Frauen haben Kinder mit ihrem Peiniger und lebten vor ihrer Trennung mit dem gewalttätigen Partner in einem Haushalt.

Die Studien von Hughes (1992), die sich mit unseren Erfahrungen und den Statistiken der Frauenhausarbeit decken, zeigen das Ausmaß miterlebter Gewalt: 90 % der Kinder befanden sich im selben oder im angrenzenden Raum, 73 % beobachteten die Gewalttätigkeit direkt.

Die Misshandlung der Mutter durch den Partner kann deshalb nie unabhängig von der Befindlichkeit der Kinder gesehen werden. Wie die emotionale, kognitive und soziale Entwicklung der Kinder durch Männergewalt beeinträchtigt wird, hat Herr Kindler in seinem Vortrag auf dieser Fachtagung bereits dargestellt.

Das Miterleben von Gewalt bleibt nie ohne Auswirkungen auf die Kinder, wie auch eine Arbeitsgruppe zum „Sorge- und Umgangsrecht für gewalttätige Väter?“ des Münchener Runden Tisches gegen Männergewalt herausgearbeitet hat.

Kinder sind deshalb nicht nur Zeugen, sondern gleichzeitig immer auch Opfer miterlebter Gewalt. Kinder erleben nicht nur eine einzelne Gewalthandlung mit, sondern erleiden oft über Monate und Jahre tagtäglich die Machtausübung ihres Vaters in den verschiedensten Formen und Ausprägungen.

In dieser Gewaltsituation können die Kinder sich weder an die Mutter, das Opfer, noch an den Vater, den Täter, wenden. Sie sind mit bedrohenden und verwirrenden Gefühlen völlig alleingelassen, ohne Schutz und Sicherheit. So zeigen Kinder, die die Gewalt des Vaters gegen die Mutter miterleben, die gleichen Symptome und Verhaltensauffälligkeiten wie Kinder, die direkt vom Vater misshandelt wurden. Durch Miterleben und Beobachten von bedrohlichen und gewalttätigen Situationen können ebenso traumatische Erfahrungen ausgelöst werden wie durch direktes Erleben.

„Was der Mutter geschieht, kann auch mir passieren...“ so benennt der Psychoanalytiker Petri (1995) die existenzielle Angst der Kinder, die sich gekoppelt mit der erlebten Hilflosigkeit und Ohnmacht, ihrer Mutter nicht helfen zu können, zum nachhaltigen Trauma steigern kann. Dabei kommt es weniger darauf an, wie realistisch die Gefahr ist, sondern wie die unkontrollierte und explodierende Gewalt des Vaters sich in der Fantasie des Kindes zu einer tödlichen Macht verwandelt. Für kleine Kinder ist die Bedrohung ihrer Hauptbezugsperson, der Mutter, besonders existenziell.

Die Kinder werden je nach Geschlecht und Alter von widerstreitenden Gefühlen und einem Loyalitätskonflikt („zu wem hältst du?“) gebeutelt. Jungen in der Pubertät schwanken z. B. zwischen der Beschützerrolle für die Mutter (Gefahr der Parentifizierung) und der Identifikation mit dem gewalttätigen Vater. Mädchen hingegen können sich mit der Opferrolle der Mutter identifizieren oder ihr gegenüber Verachtung und Enttäuschung empfinden. Auch Mädchen übernehmen oft nicht altersgemäß, zu früh und zu viel Verantwortung für jüngere Geschwister oder sogar für das Leben der Mutter.

Droht der Vater die Mutter zu verletzen, drängt er das Kind in eine Verantwortungsrolle.

Gewalttätige Strukturen wirken auch nach der Trennung weiter, z. B. indem der Vater das Kind funktionalisiert, um in Kontakt mit der Mutter zu kommen oder den derzeitigen Aufenthaltsort zu erfahren, um sich zu rächen.

Wird die Gewalterfahrung nicht aufgearbeitet, besteht die Gefahr, so Wallerstein (2002) der Neuinszenierung der eigenen gewaltgeprägten Beziehung in der nächsten Generation. Gewalttätigkeit ist wie ein „Schaltschema“ (ebenda S.171).

Bei Umgangskontakten kann es zu Fehleinschätzungen des Verhaltens der Kinder gegenüber dem gewalttätigen Vater durch Fachkräfte kommen, wenn Kinder sich scheinbar mit dem „Aggressor“ (=Vater) verbünden. Das ist eine erlernte Überlebensstrategie in Bedrohungssituationen, die in der Fachliteratur als „Stockholm-Syndrom“ beschrieben wird.

Kindern wird oft zu früh und unvorbereitet die Rückkehr zum Tatort zugemutet, ohne Schutz durch die Mutter oder eine andere Person.

Kinder brauchen alters- und geschlechtsspezifische Unterstützungsangebote, um über das Erlebte sprechen und ihre Gewalterfahrungen bearbeiten zu können. Ein Gewalt verurteilender Handlungskodex muss mit ihnen erarbeitet werden. Im Vordergrund steht dabei das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung.

Kinder, die häusliche Gewalt (mit)erlebt haben, brauchen in Bezug auf den Umgang mit dem Vater:

- Sicherung und Wahrung von Grenzen
- Bestätigung der Wahrnehmung
- Verantwortungsübernahme durch Erwachsene
- Keinen Druck

- Verlässlichkeit und Kontinuität

(Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt BIG: Broschüre „Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt“)

Kindeswille kann sich erst entwickeln und zeigen, wenn das Kind die Möglichkeit hatte, sich aus den gewalttätigen Strukturen zu lösen. Dieser Entwicklungsprozess braucht Zeit und darf nicht von Forderungen der Väter auf schnellen Umgang beeinträchtigt werden. Gegen den ausdrücklichen Willen oder den Widerstand eines Kindes darf keine Form des Umgangs stattfinden. Den Vätern bietet das die Chance, zum Wohle der Kinder an ihrer Gewalttätigkeit zu arbeiten.

Strasser, Philomena: Kinder legen Zeugnis ab – Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. Innsbruck. 2001
 Hughes, Honoré M.: Impact of Spouse Abuse on Children of Battered Women. In: Violence Update.8,1992
 Hester, Marianne; Pearson, Chris; Harwin, Nicola: Making an Impact – Children an Domestic Violence. A Reader an Training Resource. Leicester. 1998
 Petri, Horst : Guter Vater – böser Vater. Verlassen und Verlassen werden. München. 1995

Wallerstein, Judith S.; Lewis, Julia M.; Blakeslee, Sandra: Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre. Münster. 2002
 BIG=Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt: Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt. Handlungsleitlinien. Standards. Berlin.2002

Literatur

Peter kommt am Samstagnachmittag verspätet vom Fußball nach Hause, ein Sieg seiner Mannschaft wurde gefeiert. Die Familie wollte an diesem Nachmittag Einkaufen gehen. Peter befürchtet heftige Vorwürfe von Seiten seiner Frau Anja.
 Zuhause angekommen rennt die siebenjährige Tochter Katrin im Hausflur auf ihn zu und er nimmt sie stürmisch auf den Arm. Ehefrau Anja mahnt zur Vorsicht wegen der Verletzungsgefahr durch die Deckenlampe und verlässt den Flur wieder.
 Peter wirft Katrin dennoch in die Luft. Katrin stößt sich den Kopf an der gläsernen Deckenlampe und weint. Peter setzt sie auf ein staubiges Sideboard im Flur und versucht sie zu trösten.
 Anja kommt zurück und fordert Peter auf, Katrin, die auf Hausstaubmilben allergisch reagiert, vom Sideboard zu nehmen, Peter weigert sich. Anja fordert lautstark und eindringlich. Peter weigert sich noch immer und lässt Anja nicht an Katrin heran kommen. Anja schreit ihre Forderung heraus.
 Peter schlägt einmal zu, was Anja bisher in ähnlichen Situationen zum Schweigen brachte. Diesmal nicht. Peter schlägt mehrmals zu. Anja geht zu Boden. Anja schreit ihn weiterhin an. Peter legt seine Hände um ihren Hals und drückt zu. Das Kind sitzt nach wie vor auf dem Schrank. Anja verstummt abrupt, Peter lässt von ihr ab.
 Die Familie geht zum Einkaufen. Über den Vorfall wird nicht mehr gesprochen.
 Am nächsten Tag verlässt Anja während Peters Abwesenheit die Wohnung und kommt mit Tochter Katrin vorübergehend bei ihrer Schwester unter.
 Peter verlangt seine Tochter zu sehen und darf sie in der Wohnung von Anjas Schwester besuchen. Er bittet das Kind, die Mutter zu überreden, zurückzukehren, andernfalls würden sich Vater und Tochter bald gar nicht mehr sehen können.
 Anja geht zur Polizei und stellt am Montagmorgen bei der Rechtsantragsstelle Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz.
 Peter erhält eine Wegweisung und ein Kontaktverbot.
 Peter stellt beim Amtsgericht einen Antrag auf Umgang nach §1684 BGB.

Fallbeispiel

Umgangsvoraussetzungen – was brauchen die Kinder für einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang

Perspektive der Kinder

Kinderschutz muss vor Elternrecht gehen, wesentlich ist der Schutz vor fortdauernder Schädigung. Dafür ist Abklärung und eine Risikobewertung nötig. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Verfahrenspflegschaft und die Begleitung. Das Kind sollte aus dem „Konflikt“ herausgenommen und wieder Kind sein dürfen. Die Elternverantwortung wird an die Eltern zurückgegeben.

Arbeitsgruppen
 Wiedergabe
 der Ergebnisse

Für das Kind sind klare Vereinbarungen und Verlässlichkeit grundlegende Voraussetzungen, es darf keinen Druck zu Harmonie und Familienzusammenführung geben. Das Kind muss den Raum bekommen, um über die erlebte Gewalt zu reden, nur so können die Gewalterfahrungen bewältigt und das Geschehene eingeordnet und bewertet werden.

Unrecht und Gewalt werden klar benannt, die Situation kindgerecht erklärt, und Perspektiven sowie alternative gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien aufgezeigt. So kann eine Entlastung, auch von Schuldgefühlen, erreicht werden.

Es sollte soziale Gruppenarbeit stattfinden und Solidarität mit anderen Kindern hergestellt werden (alters- und geschlechtsspezifisch; fachliche Standards müssen gewährleistet sein).

Der Kindeswille muss auch in Bezug auf das Tempo des Vorgehens gesehen werden. Beide Elternteile müssen anerkennen, dass das Kind eigene Wünsche hat. Kindliche Angst wird ernst genommen. Das Kind darf den Vater „trotzdem“ lieben. Dem Kind wird seine Bindung sowohl zur Mutter, als auch zum Vater zugestanden. Die Großfamilie und Freunde können stützen.

Der Vater wird in der Beratung mit seiner Gewaltausübung konfrontiert, wobei das Ziel ist, dass er die Verantwortung übernimmt, das seinem Kind mitteilt und so Vertrauen schafft.

Die Mutter muss mit dem Umgang des Vaters einverstanden sein. Es ist wichtig, sie zu stabilisieren und aus der Opferrolle heraus zu bringen.

Auf keinen Fall darf verharmlost oder totgeschwiegen werden! Falsch ist auch der Umgang um jeden Preis.

Perspektive der Mütter

Es muss eine Sonderregelung bei häuslicher Gewalt geben. Der Schutz der Mutter vor Gewalt und Kontakt muss gewährleistet werden.

Getrennte Anhörungen sind wichtig, die Gewalt soll klar benannt werden. Dafür muss ausreichend Zeit eingeräumt werden. Auch wenn kein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) gestellt wurde, muss der Wunsch der Frau, keinen Kontakt zum Täter zu haben, respektiert werden. Es darf keine Gelegenheit zur Gewaltausübung über das Kind (Instrumentalisierung) geben. Wichtig sind Wohlverhaltensauflagen.

Es ist erforderlich, Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und das Jugendamt für Dynamik und Auswirkungen von häuslicher Gewalt zu sensibilisieren. Stellungnahmen sollten einbezogen werden, speziell die von geschlechtsspezifischen und auf Gewalt fokussierenden Beratungsstellen.

Der Vater muss die Verantwortung für sein gewalttätiges Verhalten übernehmen.

Es sollten überprüfbare Kriterien für den verantwortungsvollen Umgang des Vaters mit dem Kind festgelegt und der Umgang auf Probe vereinbart werden, wobei eine Umgangsaussetzung möglich sein muss. Begleiteter Umgang (BU) muss unbegrenzt möglich sein, dabei dürfen die Kosten nicht der Frau auferlegt werden (das entspricht einer Mitschuld), eine flächendeckende Finanzierung der entsprechenden Einrichtungen ist nötig.

Auf Wunsch der Frau sollten „Fachverständige“ miteinbezogen werden.

Perspektive der Väter

Es bedarf einer engen Kooperation der beteiligten Professionen in der Vorbereitung des Umgangs. Die Männer sollten sich zur Beratung verpflichten und sich mit der Gewalt auseinandersetzen.

Das bedeutet Aufsuchen einer Beratungsstelle, bzw. niedrigschwelliger Kontaktangebote. Es sollte eine geschlechtsspezifische und gewaltzentrierte Beratung erfolgen, spezifische Gruppenprogramme für Väter mit Fokus auf miterlebte Gewalt der Kinder sind sinnvoll.

Der Umgang soll zu Gunsten von Beratung und Vorbereitung des Umgangs vorläufig ausgesetzt werden.

Danach soll begleiteter Umgang stattfinden. Gruppenprogramme, die den BU vor- und nachbereiten, sollen in den durchführenden Einrichtungen angesiedelt oder in enger Kooperation mit ihnen durchgeführt werden.

Perspektive des Jugendamtes und der Bezirkssozialarbeit

Wichtig ist das Setting: Getrennte Gespräche im Jugendamt. Gesprächsinhalt sollte das klare Benennen der Gewalt sein. Beide Elternteile müssen getrennt beraten und die Situation des Kindes geklärt werden

Perspektive der Justiz

Stellungnahmen durch die Polizei, das Krankenhaus und die Frau sind wichtig zur Glaubhaftmachung und als Beweisführung. Wichtig ist eine Klärung der Vorgeschichte und Kontaktaufnahme durch die Bezirkssozialarbeit und die Polizei. Ein Verfahrenspfleger soll bestellt werden.

Beim ersten Gerichtstermin muss eine getrennte Anhörung der Parteien erfolgen, sodass sich die Parteien nicht begegnen – ohne Anhörung des Kindes.

Begleiteter Umgang ist möglich, nachdem der Mann beim Münchner Informationszentrum für Männer (MIM), und die Frau bei der Beratungsstelle der Frauenhilfe war, und diese Beratung rückgemeldet wurde.

Die Kindesanhörung sollte beim zweiten Gerichtstermin erfolgen, der bei Abbruch von Beratung oder betreutem Umgang stattfindet.

Ein Sachverständigengutachten soll, wenn nötig, erstellt und vom Sachverständigen im Gerichtstermin vorgetragen werden.

- In dem vom Gesetzgeber geplanten beschleunigten Verfahren beim Familiengericht muss die Sicherheit des Kindes und der Mutter oberste Priorität haben, um eine erhöhte Gefährdung in der Trennungssituation und erneute Traumatisierung zu vermeiden.
- Die erste Anhörung der beiden Elternteile vor dem Familiengericht (innerhalb von 4 Wochen) sollte getrennt erfolgen und zu getrennten, gewaltzentrierten und geschlechtsspezifischen Beratungen in entsprechenden Fachberatungsstellen führen, wobei der Umgang des gewalttätigen Elternteils zu Gunsten einer intensiven Vorbereitung vorläufig ausgesetzt sein sollte.
- In Zusammenarbeit mit dem Gericht übernimmt das Jugendamt (BSA) die Fallverantwortung und koordiniert die Umgangsvorbereitung und standardisierte Umgangsdurchführung in einer neuen interdisziplinären Vorgehensweise. Analog zum „Münchner Modell“ könnte ein „Münchner Kooperationsmodell bei häuslicher Gewalt“ entstehen.

Forderungen

Seit dem Fachtag wurden rund um die FGG-Reform bereits mehrere Prozesse aktiviert, darunter

- die Veränderung des „Leitfadens des Münchner Familiengerichts“ unter Punkt 15 (Vorgehen bei Häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung), letzter Stand 05.11.2007, sowie
- die Erstellung eines Verhaltenskodex für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, letzter Stand 24.09.2007.

Beide sind im Anhang zu finden.

Die Elemente der „Cochemer Praxis“ im FGG-Reformgesetz und deren Auswirkungen auf die Situation gewaltbetroffener Eltern

Anhang

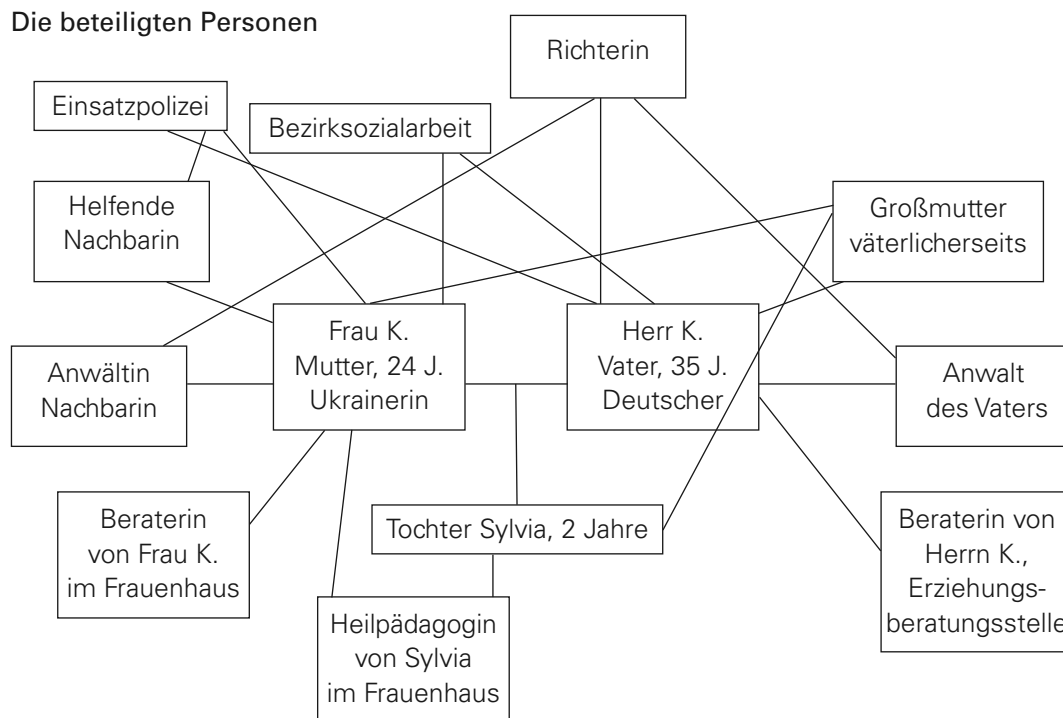
Vortrag von Tanja Fauth-Engel, Richterin, Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales des Saarlandes anlässlich der Sitzung des „Runden Tisches gegen Männergewalt“, München am 04. Juli 2007

Gelingende Kooperation im Spannungsfeld zwischen den Interessen der Kinder, Frauen und Männer – trotz und wegen Parteilichkeit

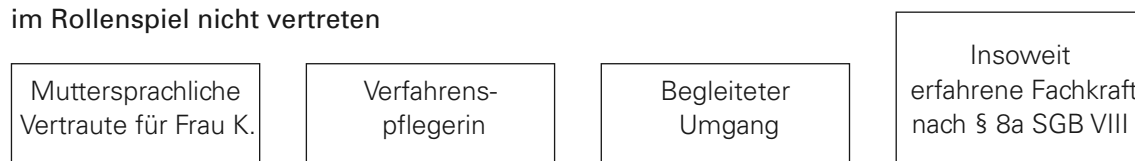
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops kamen aus folgenden Bereichen: Kindertagesbetreuung, Gesundheitshilfe, Beratungsstellen, ambulante und stationäre Kinder- und Jugendhilfe, Frauenhilfe, öffentliche Jugendhilfe.

Um einen möglichst praxisnahen interdisziplinären Austausch zu ermöglichen, wurde ein Fallbeispiel (im Anhang) im Rollenspiel umgesetzt. Sämtliche Beteiligte trafen sich in einer Runde. Ausgangspunkt war die Entscheidung des Familiengerichtes für das gemeinsame Sorgerecht.

Die beteiligten Personen



im Rollenspiel nicht vertreten



Alle am Rollenspiel Beteiligte hatten „berufsfremde“ Rollen inne und vertraten gleichzeitig sehr überzeugend die jeweilige Perspektive. Die Auswertung strukturierten wir mit folgenden Fragen:

- an die Betroffenen (Frau K., Herr K., Sylvia, Großmutter und Nachbarin):
Wo haben Sie sich verstanden gefühlt, wo behindert und was wünschen Sie sich?
- an die Professionellen:
Wo haben Sie mit Ihrem Anliegen Platz gefunden und was hat Sie behindert?
- an den Beobachterkreis:
Welche Konflikte und Dynamiken fielen Ihnen auf?

Das Feedback der Rollenträgerinnen und Rollenträger und des Beobachterkreises verdeutlichte zentrale Probleme, aber auch Ansatzpunkte für mögliche Lösungen.

Das Kind fühlte sich alleine gelassen, ungehört und ohne Interessensvertretung für seinen Wunsch, dass sich alle – vor allem seine Eltern – einigen. Die Heilpädagogin vertrat die Schutzbedürftigkeit des Kindes, fühlte sich aber im Konflikt zwischen der Bezirkssozialarbeiterin und der Beraterin des Frauenhauses nicht gehört. Die Bezirkssozialarbeiterin hatte das Anliegen, das Kind in den Vordergrund zu stellen. Sie sah sich jedoch dadurch behindert, dass sie im Vorfeld zu wenig Informationen über das Kind hatte und zudem im Gespräch mit ihrer Position ganz allein da stand, während die anderen Beteiligten jeweils Position entweder für die Mutter oder für den Vater bezogen. Der Beobachterkreis hatte den Eindruck, die Perspektive des Kindes sei im Helfernetz nicht explizit vertreten.

Frau K., die Mutter, empfand das Gespräch ausschließlich als belastend und bedrohlich. Sie fühlte sich von der Beraterin des Frauenhauses und der Heilpädagogin unterstützt. Sie hätte sich aber mehr Unterstützung von der Polizei als Zeugen der Gewaltbedrohung erwartet.

Herr K., der Vater, registrierte die überwiegend abwertende Meinung über sich, sah sich aber von seinem Anwalt, der Beraterin der Erziehungsberatungsstelle und von der Bezirkssozialarbeiterin parteilich vertreten.

Die Großmutter und die Nachbarin als Betroffene fühlten sich kaum gehört. Der Beobachterkreis traf die Einschätzung, dass die sozialen Ressourcen des Umfeldes als Unterstützung von den Professionellen nicht wahrgenommen werden.

Die Rollenträgerinnen und Rollenträger der einzelnen Berufsrollen wie auch der Beobachterkreis waren sich einig, dass im Gespräch in erster Linie Pro- und Kontra-Positionen vertreten wurden. Eine Ausnahme war die Polizei, die ihre mit der Berufsrolle verbundene Neutralität betonte. Sie sah sich jedoch in ihrer Fachkompetenz für Schutz und Sicherheit nicht ausreichend gewürdigt. Das Helfersystem spiegelte die Dynamik des Gewaltsystems der betroffenen Familie wieder. „Der Kampf geht weiter“, lautete eine Einschätzung. Gleichzeitig wurde die Gewalt(-bedrohung) als solche nicht benannt. Keine Berufsgruppe fühlte sich wirklich gewürdigt, jede sah sich gegenseitiger Abwertung ausgesetzt. Als Hoffnungsträger wurde das Angebot des begleiteten Umgangs eingeschätzt: „Er wird es schon richten.“

Einzig die Richterin betrachtete sich als frei von eigenen Anliegen und erwartete nur, dass ihr Beschluss umgesetzt werde. Ihre Rolle wurde von den Mitspielerinnen und Mitspieler nie aktiv einbezogen, ihre Position und Entscheidung nicht infrage gestellt. Sie wurde in der Auswertung als „unantastbar“ bezeichnet.

Die Einschätzungen spiegelten die Berufsgruppenhierarchie und realen Machtsphären wieder.

Wie kann Kooperation gelingen?

Ohne Moderation wirkt die Dynamik von gewaltgeprägten Familiensystemen im Helfersystem ungehindert weiter. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren sich einig, dass eine professionelle Moderation von Helferkonferenzen und -gesprächen eine unabdingbare Voraussetzung für gelingende Kooperation ist. Wertschätzung für die unterschiedlichen Perspektiven und Fachkompetenzen der beteiligten Fachleute und deren Einrichtungen ist die notwendige Grundhaltung, die im Hilfeprozess von der Moderation eingefordert wird.

Die Moderation übernimmt die Verantwortung für den Prozess, die bestmögliche Lösung für das Kind zu erarbeiten und umzusetzen. Gleichzeitig sind alle Beteiligten in der Verantwortung, das gemeinsame Ziel umzusetzen. Um der Dynamik des „Alles-oder-nichts-Kampfes“ entgegenzuwirken, werden Teilziele vereinbart und kleine Schritte gewürdigt. Professionelle Demut als eine Dimension der beruflichen Haltung wurde von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern als wichtig erachtet. Der Hilfeprozess ist mittel- und langfristige angelegt.

Der Gesundheitsdienst mit dem Angebot „Frühe Hilfen“ wird bei Bedarf miteinbezogen. Von den Entscheidungsträgerinnen und -trägern wird erwartet, angemessene strukturelle und fachliche Voraussetzungen zu schaffen, um den Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, zu helfen.

Ergebnisse und Forderungen

Die beteiligten Institutionen lassen einen Perspektivwechsel zu. Damit kann sich die Bereitschaft der beteiligten Professionellen am Hilfeprozess erhöhen, die anderen verstehen zu wollen. Parteilichkeiten und Arbeitsaufträge sind offen gelegt, ohne zur Polarisierung zu führen. Im Sinne der professionellen Netzwerkarbeit ist es möglich, die jeweiligen Fachkompetenzen und Ressourcen gezielt einzusetzen („was kann der/die andere, was ich nicht kann“). Für Netzwerkarbeit muss Arbeitskapazität bereit gestellt werden (können).

Häusliche Gewalt, Bedrohung durch den Täter und Schutz für die Opfer ist explizit ein Thema im Hilfeprozess. Die Fachkompetenz der Polizei für Schutz und Sicherheit wird aktiv miteinbezogen. Der interkulturelle Kontext von Betroffenen wird im Hilfeprozess berücksichtigt. Sprachbarrieren werden durch Dolmetscherdienste und muttersprachliche Vertraute verringert.

Interdisziplinäre Fortbildungen zu häuslicher Gewalt verschaffen nicht nur die notwendige Fachkompetenz für die Beteiligten im Hilfeprozess, sondern verringern auch Barrieren und Vorurteile in der Kooperation. Sie qualifizieren die Netzwerkkompetenzen der Akteurinnen und Akteure und fördern den fachlichen Austausch zwischen den beteiligten Hilfesystemen.

Von den Entscheidungsträgerinnen und -trägern wird erwartet, die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Anhang

Fallbeispiel

Biografische Daten bei Einzug in das Frauenhaus:

Frau K., 24 Jahre, Herkunftsland Ukraine, Schulausbildung, keine Berufsausbildung, kaum Deutschkenntnisse, Tochter Sylvia 2 Jahre

Herr K., 35 Jahre, Akademiker, Angestellter

Sie hat ihren Ehemann in Norddeutschland in einer Bar kennen gelernt, wo sie arbeitete; damals lebte sie in der Beziehung zu einem anderen deutschen Mann. Ihr jetziger Mann holte sie nach München. Sie sollte hier nicht mehr arbeiten. Beide waren nach ihren Angaben verliebt und freuten sich sehr. Nach kurzer Zeit wurde sie schwanger.

Sie berichtet sehr zögernd und in schlechtem Deutsch, dass die Schwierigkeiten mit dem Partner mit der Schwangerschaft begannen. Er hatte plötzlich viel an ihr auszusetzen: Sie lernte nicht schnell genug Deutsch. Die Kontakte aus dem Deutschkurs mit Frauen aus ihrem Lande sah er nicht gern. Er warf ihr vor, sie sei dumm. Er schäme sich für sie vor seinen Freunden und seiner Familie. Die monatliche geringe finanzielle Unterstützung ihrer Familie in der Ukraine, die er ihr zugesagt hatte, wollte er nicht mehr zahlen.

Laut den Berichten von Frau K. eskalierte die Situation immer mehr, weil ihr Mann unzufrieden damit war, wie sie das Kind versorgte. Er untersagte ihr, das Kind zu stillen, weil sie hin und wieder rauchte. Er warf ihr vor, das Kind zu verwöhnen und wollte nicht, dass sie es tröstete, wenn es nachts schrie. Er war auch nicht zufrieden mit den Entwicklungsfortschritten des Kindes. Er drohte ihr – laut ihrer Erzählung – mit Schlägen und begann, sie zu treten und zu stoßen.

Anlass für den Einzug ins Frauenhaus war ein heftiger Streit zwischen den Eheleuten, in dessen Verlauf der Mann sie aus der Wohnung aussperrte. Beim Abendessen beschwerte er sich, weil das Kind nicht korrekt mit dem Löffel aß, sondern das Tisch Tuch beschmutzte. Als sie dem weinenden Kind helfen wollte, stieß er sie fort, sodass sie auf den Boden stürzte und mit dem Kopf an die Tür stieß. Das Kind schrie lauter. Als sie begann zu weinen, befahl er ihr ruhig zu sein und baute sich drohend vor ihr auf. Unter dem Vorwand, sie wolle ins Bad, ihren Kopf kühlen, verließ sie das Zimmer und konnte zu einer Nachbarin flüchten, die ihr schon mehrmals in solchen Situationen beigestanden hatte. Als sie sich etwas beruhigt hatte und da sie keinen Schlüssel hatte, an ihrer Haustür klingelte, ließ er sie nicht herein, sondern schrie durch die geschlossene Tür, sie solle verschwinden. Sie hörte drinnen das Kind schreien.

Mit Hilfe der Nachbarin alarmierte sie die Polizei. Die Polizisten trafen auf die völlig verstörte Frau. Sie nahmen die Berichte der Nachbarin und von Frau K. auf. Sie klingelten bei dem Mann, der mit dem nicht zu beruhigenden Kleinkind an die Tür kam. Sobald das Kind seine Mutter sah, lief es laut schreiend in ihre Arme. Der Mann erhob schwere Vorwürfe gegen die Frau. Die Polizei vernahm den Mann getrennt von der Frau.

Die Polizei erteilte dem Mann Platzverweis und Kontakt- und Annäherungsverbot. Da sich Frau K. nachhaltig weigerte, alleine in der Wohnung zu bleiben, vermittelte die Polizei Frau K. mit ihrem Kind einen Platz im Frauenhaus.

Im Folgenden überzog der Mann die Frau durch den Rechtsanwalt mit massiven Vorwürfen; sie sei eine Prostituierte, sei in der Ehe ständig fremdgegangen, würde das Kind verderben, weil sie zu ungebildet sei und das Kind nur verwöhnen würde. Außerdem habe sie ihn bei Auseinandersetzungen auch körperlich angegriffen. Der Rechtsanwalt empfahl Herrn K., sich bei einer Familienberatungsstelle beraten zu lassen. Dieser Empfehlung folgte Herr K. umgehend.

Herr K. beanspruchte das alleinige Sorgerecht. Sowohl vor Gericht wie auch vor der Mitarbeiterin der Bezirksozialarbeit (BSA) machte er einen guten Eindruck: gewandt, freundlich und verständnisvoll. Er betonte, seine Mutter würde ihn bei der Betreuung von Sylvia unterstützen. Sie sei ohnehin sehr skeptisch gegenüber seiner Heirat gewesen.

Frau K. fiel es hingegen sehr schwer, ihren Standpunkt zu finden und vertreten. Sie war auch in der Beratung im Frauenhaus sehr scheu und konnte erst nach und nach von ihren Erfahrungen berichten. Die Art der erlebten Gewalt gegen die Mutter, auch in Anwesenheit des Kindes wurde erst nach geraumer Zeit sichtbar. Er hatte u. a. immer wieder gedroht, er werde ihr das Kind wegnehmen, weil sie die Ehe mit ihm nur zu Aufenthaltszwecken erschlichen habe, und dafür sorgen, dass sie wieder in ihre Heimat abgeschoben würde. Obwohl sie einen eigenständigen Aufenthalt hatte, ließ sie sich kaum beruhigen.

Frau K. beauftragte ebenfalls einen Anwalt. Dem Eilantrag auf vorläufiges Aufenthaltsbestimmungsrecht war stattgegeben worden. Sie hatte weder Atteste vorzuweisen noch wollte sie Anzeige erstatten.

Frau K. war zunächst im Zusammenleben im Frauenhaus sehr zurückhaltend und hatte kaum Kontakte außerhalb. Sie kümmerte sich sehr intensiv um das verstörte Kind. Sylvia fiel den Pädagoginnen im Frauenhaus wegen ihrer großen Ängstlichkeit auf. Auf Anraten der Beraterin wird Sylvia von der Heilpädagogin im Frauenhaus in regelmäßigen Einzelstunden gefördert, im Laufe der Zeit fasste Sylvia Vertrauen und konnte sich leichter von ihrer Mutter lösen. Frau K. nahm das Angebot der Heilpädagogin an, sie in Erziehungsfragen zu unterstützen und die gemeinsamen Mutter-Kind-Stunden wahrzunehmen. Nach und nach entwickelte sie bei aller Fürsorge Klarheit in ihren erzieherischen Interventionen. Sie sprach mit dem Kind viel in ihrer Muttersprache. Im Kontakt mit anderen Kleinkindern und den Frauen im Haus begann die zunächst völlig stumme Tochter dann in beiden Sprachen Worte zu sprechen.

Die Mitarbeiterin der Bezirksozialarbeit (BSA) bestellte die Eheleute mit dem Kind zu einem gemeinsamen Gespräch. Sylvia freute sich nach anfänglicher Unsicherheit und Distanz, den Vater wiederzusehen. Der vorgerichtlich vereinbarte Umgang – mit persönlicher Übergabe durch die Eltern an einem zentralen Platz in München – ließ sich aber nach mehreren Versuchen nicht weiter durchführen, weil das Kind ohne seine Mutter untröstlich war. Frau K. fürchtete sich bei der Übergabe jedes Mal, weil sie die Haltung des Mannes als drohend empfand. Herr K. warf Frau K. vor, sie würde ihm das Kind entfremden. Das Kind genieße es, mit ihm in den Tierpark oder in Museen gehen. Sylvia wurde einmal, weil der Vater auf Dienstreise war, von der Großmutter das Wochenende über im väterlichen Haus betreut. Diese fühlte sich völlig überfordert durch das fremdelnde Kind und ließ die Mutter vorzeitig das Kind abholen.

Im Gespräch mit der BSA wurde Frau K. nachdrücklich erklärt, wie wichtig der Vater für das Kind sei, auch weil sie selbst aus einer fremden Kultur sei. Das Kind zeige eine positive Beziehung zum Vater. Sie solle auf das Kind einwirken, damit es dem Vater positiv begegne könne. Die auftretenden Schwierigkeiten könnten ihr – auch vor Gericht – durchaus als mangelnde Erziehungsfähigkeit und mangelnde Kooperationsbereitschaft ausgelegt werden. Als sie der Beraterin im Frauenhaus von diesem Gespräch berichtete, war sie sehr verunsichert, ängstlich und ratlos.

Vor Gericht äußerte der Vater seine Befürchtung, die Frau wolle das Kind in ihre Heimat zu entführen. Er forderte dort energisch, die Adresse zu erfahren, wo seine Tochter lebt (Frauenhaus-Adresse). Der Richter war sehr ungehalten darüber, dass die Frau nicht bereit war, ihm diese Adresse zu sagen. Als ein Ergebnis der Verhandlung wurde begleiteter Umgang angeordnet, der sich nur ganz langsam und vorsichtig anbahnen ließ.

Sie begann während ihres Frauenhaus-Aufenthaltes einen Deutsch-Kurs mit Kinderbetreuung zu besuchen und wurde durch die erweiterten Kontaktmöglichkeiten und sprachlichen Fortschritte selbstbewusster.

Bei der Scheidung wurde das gemeinsame Sorgerecht entschieden.

Kinderschutz braucht MUM

Verlaufsprotokoll: Jan-Philip Frank
Ergebnisprotokoll: Orith Gahtan-Ertl

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops kamen aus folgenden Bereichen:
Frauenhilfe, Kindertagesbetreuung, ambulante und stationäre Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Gutachter, Polizei, öffentliche Jugendhilfe

In diesem Workshop wurde das Münchener Unterstützungsmodell gegen häusliche Gewalt (MUM) vorgestellt, und die damit im Zusammenhang stehende Neuregelung bezüglich der im Haushalt lebenden Kinder diskutiert.

Der Workshop wurde von Vertreterinnen der Polizei, des Stadtjugendamtes und der Beratungsstellen moderiert, um unterschiedliche Aufträge und Interessenvertretung der Kooperationspartner zu veranschaulichen.

Ziel dieses Workshops war, erste Überlegungen anzustellen, ob und wie ein pro-aktiver Ansatz dem verbesserten Schutz und der Unterstützung der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder dienen kann.

Münchener Unterstützungsmodell gegen häusliche Gewalt – MUM

MUM wurde vom Kommissariat für Prävention und Opferschutz (Kommissariat 105) des Polizeipräsidiums München initiiert und im Juli 2004 in Kooperation mit örtlichen Beratungsstellen und Frauenhäusern als Modellprojekt gestartet. Mit dem zugehenden Beratungsangebot sollten Betroffene zeitnah erreicht, psychisch unterstützt, und über ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten informiert werden.

Ablauf eines MUM-Falls

Bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt werden in der Regel zwei Streifenbeamte (möglichst eine männliche und eine weibliche Einsatzkraft) eingesetzt. Die Beamten befragen den Täter und das Opfer getrennt voneinander. Sie stellen objektive Anzeichen für Gewalt fest, z. B. Verletzungen, Verwüstungen in der Wohnung oder Tatwerkzeug, dann sichern sie diese Beweise fotografisch oder im Original. Sie halten auch den Atemalkohol beteiligter Personen fest. Die ärztliche Versorgung wird sichergestellt, falls das akut erforderlich ist. Über den Vorfall wird neben anderen Formblättern auch ein standardisierter „Kurzbericht häuslicher Gewalt“ verfasst. Bei Vorliegen von "erheblicher gegenwärtiger Gefahr" gemäß Polizeiaufgabengesetz besteht die Möglichkeit, dem Täter einen Platzverweis und Kontaktverbot für mehrere Tage zu erteilen (Richtschnur 10 Tage). Der Täter (Beschuldigte/r) und das Opfer (Geschädigte/r) bekommen jeweils ein Hinweisblatt über das festgelegte Kontaktverbot, bzw. den Platzverweis. Dort ist aufgeführt, wie lange die Anordnung gilt, welche Örtlichkeiten betroffen sind und auf welchen Personenkreis sie sich erstreckt – es ist eine Ausweitung auf die Kinder möglich. Es wird deutlich gemacht, welche Konsequenzen ein Verstoß gegen die Auflagen hat, bzw. dass bei Verstoß die Polizei verständigt werden soll.

Für den Fall, dass aufgrund massiver Gefährdung ein Kontaktverbot mit Platzverweis nicht ausreichend erscheint, gibt es die Möglichkeit, die geschädigte Frau in einem Frauenhaus unterzubringen, sofern sie einverstanden ist und ein Platz organisiert werden kann.

Die Geschädigte erteilt per Unterschrift ihr Einverständnis für eine MUM-Beratung. Wenn dieses Einverständnis nicht vorliegt, dann wird durch das Kommissariat für verhaltensorientierte Prävention und Opferschutz ein Beratungsangebot gemacht.

Die MUM-Beratung erfolgt bei Einverständnis der Geschädigten durch einen der nichtpolizeilichen MUM-Partner, dazu gehören: Frauen helfen Frauen e.V., Frauenhilfe München e.V., Frauennotruf München, Münchner Informationszentrum für Männer e.V., sowie Sozialdienst katholischer Frauen.

Der angefertigte „Kurzbericht Häusliche Gewalt“ wird an eine der an MUM beteiligten Beratungsstellen gefaxt. Innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt des Faxes nimmt eine der geschulten Mitarbeiterinnen der jeweiligen Einrichtung telefonischen Kontakt mit der betroffenen Person auf. Falls die Person nicht erreicht werden kann, werden mindestens zwei weitere Versuche innerhalb der darauf folgenden Tage unternommen. Sollte das Opfer nach mindestens drei Kontaktversuchen nicht erreicht werden, folgt ein schriftliches Beratungsangebot. Wenn die betroffene Person keine Beratung wünscht, wird dies akzeptiert.

Bei Kontaktaufnahme vergewissert sich die Beraterin zunächst, dass die betroffene Person am Apparat ist. Dann stellt sich die Beraterin vor und erklärt, dass sie im Rahmen von MUM anruft, erkundigt sich, ob der Zeitpunkt passend ist, zeigt Interesse an der Situation der betroffenen Person und bietet ihre Unterstützung an.

MUM-Erstberatungen dauern durchschnittlich ca. 30 Minuten. Sie bieten eine erste Hilfestellung und zeigen mögliche Wege und Schutzmöglichkeiten auf. Dazu gehören die Abklärung der aktuellen Befindlichkeit und der Gefährdungslage des Opfers und der im Haushalt lebenden Kinder. Der Unterstützungsbedarf wird ermittelt, es wird auf Hilfsmöglichkeiten hingewiesen und bei krisenhaften Situationen erfolgt eine Entlastung sowie psychische Stabilisierung. Gemeinsam wird ein Sicherheitsplan entwickelt, der sich möglichst konkret auf die geäußerten Befürchtungen der Betroffenen bezieht. Bei hoher Gefährdung wird ein Aufenthalt im Frauenhaus empfohlen und/oder in Absprache mit der Betroffenen eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei eingeleitet.

Das Gewaltopfer wird über die gesetzlichen Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) und das Verfahren der Antragstellung, sowie den Fortgang der polizeilichen Anzeige informiert. Erfahrungsgemäß werden häufig Fragen zu Existenzsicherung und familienrechtlichen Anliegen gestellt. Bei Migrantinnen können ausländerrechtliche Fragen relevant sein. Die Erstinformationen sorgen hier für mehr Klarheit und sind hilfreich bei der Entscheidungsfindung. Zudem werden Informationen über weiterführende interne und externe Unterstützungsangebote vermittelt.

Das bisherige Konzept der pro-aktiven Erstberatung fokussiert auf die Situation der betroffenen Frau. Kinder sind aber ebenfalls betroffen: Sie erleben die Gewalt mit oder sind selbst Opfer; sie erleben Loyalitätskonflikte und haben starke Gefühlsambivalenzen. In den Beratungen wird immer wieder deutlich, dass Schutz und Unterstützung der Kinder zwar dringend notwendig wären, im jetzigen Rahmen der Erstberatung jedoch kaum leistbar sind.

Die Mütter befinden sich in einer sehr krisenhaften Situation und sind oft mit der Wahrnehmung der Bedürfnisse und Interessen des Kindes überfordert. Auch wenn ihnen die Gewaltbetroffenheit der Kinder bewusst ist, sind sie nicht immer in der Lage, selbst angemessen zu reagieren oder professionelle Unterstützung für die Kinder zu organisieren.

Im Rahmen der Beratung wurde bisher ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Kommissariat 105 für Prävention und Opferschutz des Polizeipräsidiums München gemeldet; die den Fall an die Bezirkssozialarbeit (BSA) weiter gab. Diese Vorgehensweise erwies sich als unzureichend. Um die entstandene Lücke zu schließen, wurde eine Vereinbarung zwischen der Polizei und dem Jugendamt getroffen. Sie besagt, dass ein „Kurzbericht Häusliche Gewalt“ grundsätzlich von der Polizei (K123, Arbeitsgruppe häusliche Gewalt) zeitnah an die Bezirkssozialarbeit weitergeleitet wird, wenn Kinder im Haushalt leben.

Der Bericht gibt eine kurze Situationsbeschreibung der Einsatzbeamten wieder. Falls es Hinweise auf körperliche oder psychische Gewalt gibt, oder auf Vernachlässigung der Kinder, werden sie genauso benannt wie psychische oder andere Auffälligkeiten der Eltern.

Unabhängig davon, ob Frauen ein Angebot bei den mit MUM kooperierenden Beratungsstellen wahrnehmen oder nicht, wird die Bezirkssozialarbeit im Rahmen ihrer Aufgaben tätig und nimmt Kontakt mit der Familie auf.

Die BSA hat bei häuslicher Gewalt einen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Durch ihr Wächteramt und ihre Garantenstellung ist sie verpflichtet, das Gefährdungsrisiko für Kinder bei (einmalig oder immer wieder auftretender) häuslicher Gewalt einzuschätzen, bei Bedarf Hilfen zu installieren oder die Gefährdung in anderer Weise abzuwenden. Sie erstellt Stellungnahmen an das Familiengericht bei Sorge- und Umgangsregelungen.

Nach § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) hat die BSA dahingehend zu beraten, dass Konflikte gewaltfrei gelöst werden. Kinder und Jugendliche haben ein eigenständiges Beratungsrecht und können auch ohne Einverständnis oder Wissen der Eltern beraten werden; insgesamt richtet sich aber das Beratungsangebot an die ganze Familie.

Auswertung der Diskussion anhand folgender Leitfragen:

Auswertung

Welche unterschiedlichen Positionen oder Widersprüche kristallisieren sich heraus?

Die Bedenken aus Sicht der Fraueneinrichtungen bezogen sich im Vorfeld zum einen auf den pro-aktiven Ansatz, zum anderen auf die Kooperation mit der Polizei.

Der pro-aktive Ansatz wird vor allem wegen seines zugehenden Charakters kritisch betrachtet, denn die Betroffene könnte in ihrer Selbstbestimmung und Autonomie beschnitten werden.

Diese Vorgehensweise kann dem Empowerment der Betroffenen entgegenwirken. Zudem kommt ein zugehendes Angebot, das die Freiwilligkeit und Selbstbestimmung ignoriert, einer Grenzüberschreitung gleich, und führt erneut zur Viktimisierung der Betroffenen.

Die Bedenken bezüglich der Kooperation mit der Polizei beruhen auf der Widersprüchlichkeit zwischen Unabhängigkeit der Einrichtung und der Einbindung in die staatliche Intervention der Polizei. Die Ermittlungsaufgabe der Polizei könnte die Vertraulichkeit als Voraussetzung für eine tragfähige Beratungsbeziehung beeinträchtigen, und die selbst bestimmte Entscheidung über eine Anzeigeerstattung in Frage stellen. Andererseits beziehen sich die Bedenken der Polizei vor allem auf Wahrung des Datenschutzes, und auf den eventuellen Verlust an Informationen, wenn die Beratung von einer externen Stelle übernommen wird. Außerdem gibt es Zweifel, ob die Beratungsstellen eine fachlich qualifizierte Opfer-Beratung in polizeilichem Sinne leisten. Weitere Widersprüche könnten sich in der Zukunft aus den unterschiedlichen Aufgaben und Interessen der Polizei, des Jugendamtes und der Beratungsstellen ergeben.

Welche Gemeinsamkeiten und Übereinstimmungen gab es?

Einigkeit herrschte darüber, dass bei häuslicher Gewalt grundsätzlich von Kindeswohlgefährdung auszugehen ist, deshalb müssen Maßnahmen zum Schutz der Kinder bereitgestellt werden. Die Notwendigkeit von Zusammenarbeit wird gesehen und es besteht die Bereitschaft zur Kooperation.

Bei häuslicher Gewalt müssen die Bedürfnisse und Probleme von allen Familienmitgliedern gesehen und entsprechende Angebote bereitgestellt werden. Dazu gehört auch eine gewaltzentrierte Beratung für die Täter.

Es braucht mehr zeitliche und finanzielle Ressourcen für diese Arbeit.

Gibt es Unterschiede zwischen den Professionen (Aufträge, Rollen, gesetzliche Rahmenbedingungen etc.)?

Es gibt zwischen Polizei, Beratungsstellen und Jugendamt wesentliche Unterschiede, die aus den verschiedenen gesetzlichen Aufträgen resultieren: Das Stadtjugendamt hat einen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, das Kindeswohl und die Interessen des Kindes stehen im Vordergrund.

Für die Polizei hat die Strafverfolgung Priorität. Die Beratungsstellen haben die Aufgabe die betroffenen Frauen und Männer parteilich zu beraten; sie wollen vor allem die Entscheidungsfähigkeit und die Selbstbestimmung der Betroffenen stärken, damit diese das Gefühl bekommen, die Kontrolle über das eigene Leben (wieder) zu erlangen.

Die Erfüllung der Aufträge kann im Einzelfall zum Interessenkonflikt führen.

Welche Abläufe, Vereinbarungen in der Kooperation haben sich bewährt?

Eine Vereinbarung zwischen der Polizei und den Beratungsstellen konnte die Bedenken beider Kooperationspartnerinnen beseitigen:

Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung der betroffenen Frau werden inhaltliche Daten aus dem „Kurzbericht Häusliche Gewalt“ weitergeleitet – so werden Selbstbestimmung und Datenschutz gewahrt. Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, werden die Inhalte der Beratung nicht an die Polizei weitergemeldet.

In der Vereinbarung „erklärt sich die Beratungsstelle dahingehend bereit, die Anzeigebereitschaft des Opfers zu fördern“; grundsätzlich bleibt die Beratung jedoch diesbezüglich ergebnisoffen.

Für die Beratung wurden Standards festgelegt. Alle MUM-BeraterInnen werden vor Aufnahme der Beratungsarbeit geschult, um die Qualität der Beratung abzusichern.

Wo gibt es in der Kooperation zwischen den Beteiligten, mit dem Fokus auf Mädchen und Jungen, noch Schwierigkeiten?

Die bisher von MUM angebotene Hilfe fokussiert auf die betroffenen Frauen. Dadurch bekommen die Kinder der Familie als Zeugen häuslicher Gewalt nicht die notwendige Unterstützung. Seit 1. August 2007 gibt es ein neues Verfahren: Nach jedem Einsatz bezüglich häuslicher Gewalt verständigt die Polizei das Jugendamt, wenn Kinder im Haushalt leben. Damit wird die bislang bestehende Lücke geschlossen. Das neue Verfahren wird begleitet und ausgewertet.

Ist ein Umgang der Kinder mit ihren gewalttätigen Vätern sinnvoll? Um diese Frage verantwortungsvoll beantworten zu können, bräuchte es eine bessere Vernetzung der Einrichtungen. Hier könnte der Datenschutz ein Hindernis darstellen. Allerdings wurde auch mehr Eigeninitiative der Einrichtungen gefordert, notwendige Daten bei Bedarf einzufordern.

Forderungen

Was braucht es in der Zukunft für einen verbesserten Schutz und Hilfe für die betroffenen Mädchen und Jungen?

- Es braucht eine Zusammenarbeit aller am Hilfeprozess beteiligten Organisationen. Damit die unterschiedlichen Angebote besser ineinander greifen, müssen Kooperationsstrukturen aufgebaut werden.
- Die jeweiligen Einrichtungen müssen das Vorgehen und die Interventionsmöglichkeiten der anderen Stellen kennen.
- Es braucht die Erarbeitung einer Informationsstruktur an den Schnittstellen zwischen den Organisationen.
- Dazu sind die Datenschutzregelungen zu kennen und einzuhalten. Wenn möglich, ist das Einverständnis der Betroffenen einzuholen.
- Ergänzend zur der Intervention der BSA braucht es weiterführende Angebote für die betroffenen Kinder.
- Es braucht einen gewaltzentrierten Beratungsansatz für Männer/Täter, der auch die Vaterrolle thematisiert. Hier sind auch die Themen Umgang/begleiteter Umgang und Sorgerecht zu bearbeiten.
- Eine Ausweitung des pro-aktiven Ansatzes auf Kinder, aber auch auf die Täter (Väter) wäre sinnvoll. Es braucht Informationshefte/Broschüren für Betroffene bzw. betroffene Kinder und Jugendliche.
- Es braucht entsprechende zeitliche und finanzielle Ressourcen.

Häusliche Gewalt – ein Thema in der Schule? Wie gelingt die Umsetzung von Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihre Familien an der Schnittstelle Schule - Jugendamt?

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops kamen aus folgenden Bereichen:
öffentliche Jugendhilfe, Schule, Schulsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung.

Die drei Referentinnen Frau Schweiger-Gruber (staatliche Schulberatung), Frau Reichhelm (Schulreferat), Frau Kiesl (Sozialbürgerhaus Neuhausen - Moosach) informierten über die Wahrnehmung häuslicher Gewalt in ihrem Aufgabenfeld und gaben einen Einblick in ihre Arbeitsweise (siehe auch Anlage).

Gabi Reichhelm Schulreferat

Referat

Wie wird das Problem der häuslichen Gewalt in den Schulen wahrgenommen?

Das Schul- und Kultusreferat hat zu diesem Themenbereich keine eigenen Daten erhoben, sondern bezieht sich auf Ergebnisse der „Pfeiffer-Studie“:

Die Studie hat ergeben, dass etwa ein Drittel der befragten Schülerinnen und Schüler in München häufige/massive Formen elterlicher Gewalt erlebt. Die höchsten Opfergaben haben Kinder/Jugendliche aus türkischen Familien (um das dreifache über der Rate der einheimischen deutschen Familien), dann folgen Kinder/Jugendliche aus dem ehemaligen Jugoslawien und Aussiedler. Lediglich 38,6 % der Kinder/Jugendlichen sind ohne elterliche Gewalt aufgewachsen.

Eine Gruppe von Studierenden der Fachakademie für Sozialpädagogik hat im Rahmen ihres Grundschulpraktikums bei Lehrkräften dieses Thema erfragt mit dem Ergebnis, dass die Betroffenheit der Kinder von häuslicher Gewalt deutlich unterschätzt worden ist.

Im schulischen Alltag taucht das Thema z. B. auf

- an Gymnasien: Mädchen mit Migrationshintergrund wünschen, um häuslicher Gewalt und drohenden Ehrverbrechen zu entgehen, die Unterbringung in einer Mädchenschutzstelle. Lehrkräfte können schwer nachvollziehen, dass in der Schule als selbstbewusst, intelligent, sozial kompetente und engagierte Schülerinnen einen familiären Gewalthintergrund haben.
- Von häuslicher Gewalt betroffene Schülerinnen verbergen vor allem in weiterführenden Schulen ihre familiäre Situation, aus Scham bzw. Schuldgefühlen (z. B. auch bei Sucht in der Familie), sie sind oft völlig darauf konzentriert, sich leistungsstark und angepasst im schulischen Kontext zu zeigen – ihrem einzigen Ort von Normalität.
- Bei geschlechtergetrennt durchgeführten Projekten zur Gewaltprävention offenbaren Schülerinnen und Schüler häufig ihre Betroffenheit von innerfamiliärer Gewalt.
- In den Selbstbehauptungskursen für Schülerinnen bringen die Mädchen/jungen Frauen ihre Erfahrungen dazu ein.
- An einigen Realschulen wurden Workshops für Schülerinnen zu Zwangsheirat und Ehrverbrechen angeboten. Ein geschützter Rahmen ist hier besonders wichtig, da die Mädchen befürchten, von Cousins, Brüdern und anderen Jungs aus der Community verraten zu werden.
- An beruflichen Schulen sind junge Männer im Ethikunterricht bzw. bei Gewaltpräventionsprojekten aufgefallen, die Gewalt in der Erziehung (als junge Väter) bzw. in der Partnerschaft befürworten und ausüben.
- An beruflichen Schulen kommen Schülerinnen z. T. verletzt in die Ausbildungsstelle oder in den Unterricht. Aus Scham oder Angst werden die Verletzungen oft von ihnen bagatellisiert oder ein Unfall wird vorgetäuscht.

- Ganztagsunterricht an den Schulen führt häufiger dazu, dass Opfer häuslicher Gewalt sich Lehrkräften anvertrauen, weil sich andere Gelegenheiten zum Gespräch bieten.

Was kann an den Schulen getan werden, um betroffene Schülerinnen und Schüler zu unterstützen?

- Wertschätzende respektvolle Beziehungen zwischen Lehrkräften und Kindern/Jugendlichen
- Das Thema Rechte für Kinder, Menschenrechte, Frauenrechte im Unterricht thematisieren und im Schulalltag leben
- Projekte der geschlechtersensiblen Gewaltprävention um den Aspekt "häusliche Gewalt" erweitern
- Einüben kooperativer Formen von Konfliktbearbeitung, Auseinandersetzung mit traditionellen Geschlechterrollen etc. und differenzierte Koedukation fortsetzen
- Von häuslicher Gewalt betroffene Schülerinnen und Schüler Unterstützung anbieten, das Hilfesystem verfügbar machen
- Bei Trennung und Scheidung in Familien den Gewaltaspekt beachten
- In der Fortbildung von Lehrkräften das Thema häusliche Gewalt integrieren
- Bei Kooperationsvereinbarungen mit dem Allgemeinen Sozialer Dienst (ASD) darf die Rückkopplung an die Schulen nicht vergessen werden

Referat

Isabel Kiesl Sozialbürgerhaus Neuhausen-Moosach **Häusliche Gewalt – ein Thema in der Schule?**

Wie gelingt die Umsetzung von Hilfen für die betroffenen Kinder/Jugendlichen und ihren Familien an der Schnittstelle Schule/Jugendamt?

Aufgaben des Jugendamtes im Sozialbürgerhaus

- Bezirkssozialarbeit (ehemals ASD - allgemeiner Sozialdienst)
- Vermittlungsstelle für Erziehungshilfen
- Interne Fachberatung in Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch
- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Vermittlung in Kindertagespflege/Kindertagespflegebörsen
- Unterhaltsvorschuss

Dienstleistungen der Bezirkssozialarbeit

Beratung, Unterstützung und Vermittlung von Hilfen

- in wirtschaftlichen Notsituationen
- bei Familien- und Partnerkonflikten
- bei Schwierigkeiten in der Versorgung und Erziehung von Kindern
- bei Ehescheidung/Familientrennung und Sorgerechtsregelungen
- bei Wohnproblemen und drohender Wohnungslosigkeit
- in Lebenskrisen und seelischer Not
- bei der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen
- bei Schwierigkeiten im Alter
- bei gesundheitlichen Problemen

Kernaufgaben der Bezirkssozialarbeit

Die Bezirkssozialarbeit (BSA) ist bei Lebenslagen zuständig, die gefährdend für die Betroffenen sind oder sein können und wo sich Betroffene selbst nicht helfen können.

Die BSA arbeitet präventiv und in akuten Gefährdungssituationen.

- Prävention – verstanden als konkretes, vorbeugendes, prozesshaftes sozialpädagogisches Handeln (unmittelbar) vor "bereits sichtbaren" Gefährdungssituationen (sekundäre Prävention)
- Gefährdung – langfristig physisch und/oder psychisch schädigend
- Gefährdung, die nachgehendes Handeln erforderlich macht – akut und unmittelbar physisch

- und/oder psychisch massiv schädigend bis lebensbedrohlich
- Gefährdung, die ein sofortiges Handeln erfordert

Wie erfährt die BSA von häuslicher Gewalt?

- über Polizeinoten
- über familiengerichtliche Mitteilungen (z. B. im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes, Sorge-rechts- und Umgangsverfahren)
- von den Betroffenen selbst
- aus dem sozialen Umfeld
- von den Kindertageseinrichtungen
- von den Schulen (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG, Art. 31, Abs. 1)

Kindeswohl im Kontext häuslicher Gewalt

Aufgaben der Bezirkssozialarbeit:

- Unterstützung der Mutter bei der Beendigung der Partnerschaftsgewalt (Sicherheit für Mutter und Kind, Beratung über Schutzmöglichkeiten/Kontaktverbot, Zuweisung der Ehewohnung, familiengerichtlichen Maßnahmen, polizeiliche Maßnahmen, usw.)
- Regelung des Sorge- und Umgangsrechts (Stellungnahme der BSA an das Familiengericht)
- Abklärung einer Kindeswohlgefährdung (gem. § 8 a SGB VIII)
- Unterstützung und Förderung des Kindes/des Jugendlichen (Recht auf Beratung, Elterntraining, Hilfen nach dem SGB VIII, spezifische Gruppenangebote für die betroffenen Kinder, u.a.)

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

- gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdung des Kindeswohls
- Abschätzung des Risikos
- Qualitätssicherung in Gefährdungsfällen
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- grundsätzlich Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/Jugendlichen

Hilfeangebot (Leistungsangebote vor dem Eingriff ins Sorgerecht)

- evtl. Anrufung des Familiengerichts
- evtl. Inobhutnahme / Kurzzeitunterbringung (max. 6 Monate)

Eingriffe ins Sorgerecht immer mit der Zielrichtung, Leistungen anzubieten

Kooperation zwischen Schule und Jugendamt/Bezirkssozialarbeit

- Das **Jugendamt** leistet mehr als nur „letzte Hilfe“
- Die **Schule** ist sich ihres eigenen Erziehungsauftrags bewusst
 - mit dem Ziel, junge Menschen zu fördern, arbeitet das Jugendamt vorbeugend (z. B. Einbindung der Schulsozialarbeit, Organisation von Hausaufgabenbetreuung)
 - rechtzeitige Information der Bezirkssozialarbeit von Seiten der Schule über Bedarfs- und Problemsituationen von Schülerinnen und Schülern
 - Einbindung von Lehrerinnen und Lehrern und Eltern während der Hilfemaßnahme (im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten)
 - Arbeitsgemeinschaften und regelmäßige Kooperationstreffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Jugendamtes/der Sozialbürgerhäuser und Vertreterinnen und Vertretern der Schulen

Erreichbarkeit der Bezirkssozialarbeit

- jede Straße in München ist einem BSA-Bezirk zugeordnet
- die zuständige BSA kann über die Sozialbürgerhaus Infothek erfragt werden
- telefonische Sprechzeiten der BSA, um Termine zu vereinbaren
- gleitende Arbeitszeiten; flexible Terminvereinbarungen

- Hausbesuche als methodisches Handeln ("aufsuchend")
- täglich sozialpädagogischer Jourdienst über Infothek im Sozialbürgerhaus (SBH)
(Mo - Mi von 9 bis 16 Uhr; Do von 9 bis 17 Uhr, Fr. 9 - 12.30 Uhr)

Diskussion

Wie gelingt die Umsetzung von Hilfen

für die betroffenen Schülerinnen und Schüler an der Schnittstelle Schule - Jugendhilfe?

Ergebnisse

In der gemeinsamen Diskussion mit den Workshopteilnehmerinnen und -teilnehmern wurden folgende Ergebnisse formuliert:

1. Die Schule ist ein Ort, an dem Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt erleben, Unterstützung finden können.
2. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass Lehrkräfte und Schulleitungen sensibilisiert für das Thema sind.
3. Gemeinsame Fortbildungen von Lehrkräften und Jugendhilfemitarbeiterinnen und -arbeitern leichtern die Zusammenarbeit bei diesem Thema.
4. Jede Schule sollte eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner im Sozialbürgerhaus haben und sie bzw. ihn kennen.
5. Das Lion-Feuchtwanger-Gymnasium, vertreten durch den Schulleiter Herrn Fladerer, ist bereit, sich an einem Modellprojekt über häusliche Gewalt zu beteiligen.
6. Jugendhilfe und Schule wollen stärker aufeinander zugehen, die unterschiedlichen Organisationskulturen/Kommunikationswege etc. kennen lernen, um sie in der Kooperation zu berücksichtigen.
7. Die vielfältigen Gewaltpräventionsprojekte, die an Schulen stattfinden, sollen um den Aspekt der häuslichen Gewalt ergänzt werden.
8. Auch Notfallpläne der Schulen sollen daraufhin überprüft werden.
9. In Schülerinnen- und Schüler-Akten sollen Angaben zur Gewalterfahrung stärker dokumentiert werden.

Anhang

Leitfaden für „außerordentliche Ereignisse“

Schul- und Kultusreferat

An jeder Schule wird eine Arbeitsgruppe für „außerordentliche Ereignisse“ gebildet.

Die Arbeitsgruppe setzt sich z. B. zusammen aus:

- der Schulleitung
- der Mädchenbeauftragten
- die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe
- die Sozialpädagogin bzw. der Sozialpädagoge
- die Schulärztin bzw. der Schularzt
- der Suchtbeauftragten
- einem Mitglied des Elternbeirats
- einem Mitglied der SMV
- dem Sicherheitsbeauftragten

Aufgaben: Erstellen eines schriftlichen „Notfallszenarios“ und Richtlinien für Maßnahmen nach traumatischen Ereignissen, welche die Schule betreffen (z. B. Vergewaltigung, Suizid oder Suizidversuch, Unfall, Tod etc.).

Ziele der Maßnahmen:

- Unterstützung der Betroffenen
- Hilfe für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in der Bewältigung der Krisensituation
- Unterstützung polizeilicher Ermittlungen
- Sicherstellen, dass die Schule den normalen Betrieb aufrechterhalten bzw. wieder zu ihrem normalen Betrieb übergehen kann
- Bei Suizid-/versuch: Suizidhandlungen bei anderen Schülerinnen und Schülern vorbeugen
- Sensibilisierung der Lehrkräfte für Gefahrensignale (z. B. durch Fortbildungsveranstaltungen)

mit externen Spezialistinnen und Spezialisten)

- Klassifikation der jeweiligen Krise, wie akut und bedrohlich sie ist, wie schnell gehandelt werden muss

Verantwortlichkeiten für die Auslösung des Notfallszenarios

- Die erste Information gelangt am ehesten an die Klassenlehrkraft.
- Die Klassenlehrkraft meldet den Notfall unverzüglich (auch am Wochenende) der Schulleitung.
- Die Schulleitung überprüft die Meldung (Polizei, Arzt, Eltern etc.).
- Die Polizei wird orientiert, dass entsprechende Ereignisse, welche die Schule betreffen, der Schulleitung zu melden sind (auch im Umfeld und näherem Einzugsbereich der Schule).
- Die Schulleitung und ein Mitglied der Arbeitsgruppe „außerordentliche Ereignisse“ entscheiden über weitere Schritte.

Liste der Stellen/Personen, die als erstes kontaktiert werden

- Schulleitung
- Klassenlehrkraft
- Polizei
- Betroffene Lehrkräfte
- Eltern

In Fällen von sexueller Gewalt sind folgende Fragestellungen besonders zu prüfen:

- Ist eine Notaufnahme, Inobhutnahme oder sonstige Unterbringung erforderlich oder gibt es niedrigschwellige Hilfsangebote?
- Sind die Sorgeberechtigten kooperationswillig und -fähig?
- Wer schützt das Mädchen/den Jungen?

Informationen

Nach innen (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler) 1. Tag

- Die Schulleitung verfasst eine schriftliche Information als Orientierung für die Klassen, z. Hd. der Lehrkräfte.
- Die Schulleitung informiert das gesamte Kollegium.
- Die Schulleitung bespricht mit der Klassenlehrkraft, wann und wie die betroffene Klasse am besten informiert wird.
- Alle Klassen sollen bis zur großen Pause informiert sein.

Nach außen (Eltern, Presse) 2./3. Tag

- Es findet keine Information nach außen statt vor Kontaktaufnahme mit den betroffenen Eltern.
- Die Arbeitsgruppe verfasst eine schriftliche Orientierung an die Eltern. Diese wird von den Schülerinnen und Schülern z. Hd. der Eltern abgegeben.
- Anfragen der Presse beantwortet nur die Schulleitung.

Kontakte mit den betroffenen Eltern

Die Schulleitung sucht, wenn möglich, die betroffenen Eltern persönlich auf und bespricht mit ihnen Besuche im Krankenhaus, Kontakte zu Mitschülerinnen und -schülern und Besuch der Schülerinnen und Schüler bzw. Miteinbeziehung der Schule, sowie Unterstützungsmöglichkeiten für die Familie.

Unterstützung der Klasse/der Schülerinnen und Schüler

Für die betroffene Klasse wird eine Sonderstunde unter Einbeziehung einer Fachperson reserviert. Die Schülerinnen und Schüler werden informiert, dass sie auf Wunsch allein mit einer Fachperson sprechen können.

Die Lehrkräfte der betroffenen Klasse beraten sich mit einer Fachperson.

Wurde eine Schülerin Opfer einer Vergewaltigung, geht es darum, in der Klasse zu folgenden Fragen zu arbeiten:

Was hat die Nachricht über das Verbrechen an ihrer Mitschülerin bei ihnen ausgelöst. Meist

ist dies die erste Möglichkeit für die Kinder/Jugendlichen gemeinsam und offen über ihre Empfindungen zu sprechen.

Oft werden Reaktionen wie Schock, Weinen, Angst genannt, aber auch Lachen (als Form der Abwehr), Mitgefühl und Schuldgefühle („ich hatte gestern noch Streit mit ihr...“). Im weiteren beschäftigen sich die Mitschülerinnen und -schüler mit den Problemen, die infolge der Tat für das Opfer entstehen könnten: z. B. ihr Vertrauen ist missbraucht worden – sie kann nie wieder vertrauen.

Sie wird sich nie wieder so wie früher fühlen können etc.

Mit der Klasse wird weiter die Frage thematisiert, wie sich die Kinder/Jugendlichen schützen können und schließlich wird daran gearbeitet, was das Opfer braucht, wenn es wieder in der Schule ist. Dabei wird an den Ressourcen der Kinder/Jugendlichen angeknüpft, über Einfühlung und Identifikation Vorstellungen zu entwickeln, wie ihrer Mitschülerin am besten zu helfen wäre.

Anhand des Phasenmodells bekommen die Kinder/ Jugendlichen eine Orientierung, welche gefühlsmäßigen Abläufe bei dem Opfer zu erwarten sind.

Phase (1 bis 2 Wochen)

Schockphase: Was wirklich passiert ist, bleibt ein Geheimnis zwischen Täter und Opfer.

Möglichkeit des Todes – alle Verhaltensweisen sind richtig, das Opfer ist mutig, versucht zu überleben, entscheidet selbst, was es berichten will.

Keine Vorwürfe! Keine Besserwisserei!

Phase (½ bis ca. ¾ Jahr)

Normalisierung: Leben, als wäre es nicht passiert, Kontrolle über das Leben, den Alltag wieder gewinnen stehen im Vordergrund. Vergessen, verdrängen

Phase (1 bis ca. 3 Jahre)

Verarbeitung: Das Opfer erinnert sich wieder vermehrt an die Tat. Wenn die Umwelt nicht unterstützend eingreift (z. B. durch Gespräche, Verständnis) können Ängste, Depressionen, körperliche Beschwerden auftreten. Erst in dieser Phase setzt Therapie an.

Abwägen der Prioritäten

Die Schulleitung unter Einbeziehung von Mitgliedern der Arbeitsgruppe entscheidet über Zeitpunkt und Dauer von Sonderstunden. Bei einem vollzogenen Suizid sollte eine Trauerfeier an der Schule nur unter Beratung und Begleitung einer Fachperson durchgeführt werden.

Das Ziel ist, der Verarbeitung des traumatischen Ereignisses genügend Raum und Gewicht zu geben, dabei aber größere Unruhe im Schulbetrieb zu vermeiden und eine Rückkehr zur „Normalität“ in einem strukturierten Rahmen ermöglichen.

Uschi Sorg Stelle für interkulturelle Arbeit, Sozialreferat

Ali Poyraz Acilim – präventive Arbeit mit Migrantenfamilien

Sibylle Dorsch Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V.

Hawre Zangana Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V.

Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund: Möglichkeiten des Zugangs und der Prävention

Protokoll: Simone Bloem, Praktikantin der Stelle für interkulturelle Arbeit

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops kamen aus folgenden Bereichen: öffentliche Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung, Frauenhilfe, Politik, Schule, Beratungsstellen, Schulsozialarbeit, offene, ambulante und stationäre Kinder- und Jugendhilfe.

Ali Poyraz Acilim – präventive Arbeit mit Migrantenfamilien
Präventive Arbeit mit Emigrantenfamilien

Referat

Zielgruppe von Acilim sind schwerpunktmäßig türkische Familien mit kleinen Kindern. Die von AÇILIM angestrebte Ziele sind, Migrantenfamilien für Fragen der Erziehung und Gewaltprävention zu sensibilisieren; sie für Angebote der Jugendhilfe zu öffnen; Selbsthilfepotentiale und bürgerschaftliches Engagement der Betroffenen zu wecken und stärken, sowie Einrichtungen der Jugendhilfe beim Zugang zu Migrantenfamilien zu unterstützen.

Um diese Ziele zu erreichen, wird Kooperationen, insbesondere mit Kindergärten und Schulen, mit der Ausländersozialarbeit, vor allem auch mit den türkischen Basisorganisationen gesucht, um gemeinsam Veranstaltungen zu Themen Erziehung, Förderung, Gewaltprävention und Schulerfolg anzubieten. Zu diesen Themen werden auch Materialien in türkischer Sprache, einige auch in albanischer Sprache herausgegeben und in großen Mengen verteilt. Durch Unterstützung türkischer Medien, durch einen monatlichen Newsletter, größere Infopostsendung etc. wird versucht eine breite Öffentlichkeitsarbeit in türkisch zu machen, um Basisorganisationen von Migrantinnen und Migranten zu gewinnen und innerhalb dieser Organisationen Fürsprecher für alternative, gewaltfreie Erziehungsstile zu finden und kritische Stimmen zu stärken, um unproduktive und integrationshindernde Lebensweisen aus der Mitte der Minderheit zur Diskussion zu stellen.

Herr Poyraz wies darauf hin, dass sich Kooperationen mit Basisorganisationen in den letzten zwei Jahren jedoch teilweise schwierig gestalten, da die Diskussion aufgrund der speziellen Situation der Türkei bei EU-Beitritt nationalistische Züge nahm, in der Folge selbstkritische Aspekte vieler Probleme ungern der Diskussion gestellt werden oder pauschal abgelehnt werden. Zudem betrachtet Herr Poyraz die Arbeit von Acilim als Querschnittsaufgabe, die insbesondere im Kontext mit schulischem Misserfolg türkischer Jungen, Armut, etc. steht

Weitere Informationen unter: <http://www.acilim.de>
Orleansstr. 13, 81669 München
Telefon 089 44119780, Telefax 089 44119781

Sibylle Dorsch Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V.
Arbeit mit binationalen Paaren bei Partnerschaftsgewalt

Referat

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V. versteht sich als Interessenvertretung von Menschen in binationalen/bikulturellen Lebenssituationen.

Die Münchner Regionalgruppe wurde 1976 als Selbsthilfegruppe gegründet und ist seit 1986 Träger der staatlich anerkannten Ehe- und Familienberatungsstelle.

Die Beratungsstelle verfügt über ein interkulturelles, mehrsprachiges Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und bietet ein umfassendes Beratungs- und Bildungsangebot an.

Zunächst wurden die Notwendigkeit eines dynamischen Kulturverständnisses, sowie des kultursensiblen Umgangs mit den Ratsuchenden erläutert.

Die Referentin betonte, dass binationale Familien über viele Ressourcen verfügen und als interkulturelle Lebensformen ein Zukunftsmodell darstellen. Gleichzeitig sind viele Familien auch von spezifischen Belastungsfaktoren, wie Machtungleichgewicht, Diskriminierung, divergierenden Wertvorstellungen usw. betroffen.

Kulturelle Aspekte der Konfliktentstehung und Konfliktlösung müssen in der Beratung beachtet werden, ohne jedoch Persönlichkeitsmerkmale mit Kulturmerkmalen gleichzusetzen.

Bei drohender Konflikteskalation und erfolgter Gewalt ist es wichtig, die gesetzlichen Rahmenbedingungen klar anzusprechen und die möglichen Konsequenzen von Gewalt aufzuzeigen.

Auf dieser Basis können die vorhandenen Ressourcen herausgearbeitet und als Ansatzpunkte für konkrete, erreichbare Ziele genutzt werden. Hierzu gehört auch die Sensibilisierung für die Situation der Kinder und die Vereinbarung von Schutzmaßnahmen. Im Einzelfall kann es hilfreich sein Mittlerpersonen einzubeziehen.

Als präventive Maßnahmen zur Verhinderung häuslicher Gewalt wurden u. a. die Notwendigkeit der Information über rechtliche Fragen und die Arbeit von Behörden (Jugendamt) und Beratungsstellen, als auch die Wichtigkeit niedrigschwelliger und interkulturell kompetenter Beratungsangebote genannt. Dies erfordert im Bedarfsfall auch muttersprachliche Angebote bzw. den Einsatz von Dolmetschern.

Referat

Hawre Zangana Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V.
Arbeit mit gewalttätigen Vätern im Bereich Begleiteter Umgang im Rahmen des Sachgebiets „Kinder aus getrennten binationalen Familien“

Diese Arbeit wurde als Pilotprojekt durchgeführt und stellt bislang aufgrund fehlender Finanzierung keinen festen Bestandteil des Beratungsangebots dar.

Anlass für dieses Projekt war, dass viele Familien aufgrund vorausgegangener häuslicher Gewalt das Angebot Begleiteter Umgang in Anspruch nehmen.

Ziel des Projektes ist die dauerhafte Beendigung von Gewalt sowie die Entwicklung von Handlungsalternativen. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Sensibilisierung für die Situation der betroffenen Kinder. Schrittweise werden die Väter dabei unterstützt das eigene Handeln zu reflektieren, wobei der kulturelle Hintergrund einbezogen wird. Herr Zangana erläuterte die verschiedenen Phasen der Arbeit.

Nach erfolgter Vertrauensbildung werden die vorausgegangenen Vorfälle offen gelegt und Formen von Gewalt und deren Folgen für die Kinder besprochen. Der Täter wird mit seinem Verhalten konfrontiert und gemeinsam werden Handlungsalternativen erarbeitet. Hierbei werden u. a. kreative Methoden und Körperarbeit eingesetzt.

Die Einzelarbeit soll langfristig durch eine Gruppenarbeit ergänzt werden, was bisher jedoch aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht möglich war.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf. e.V. formulierte folgende Forderungen:

- Finanzielle Mittel bereitstellen für die Arbeit mit Tätern.
- Finanzielle Mittel bereitstellen für den notwendigen Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern.

Weitere Informationen unter:

<http://www.verband-binationaler.de>

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, e.V.

Goethestr. 53

80336 München

Telefon 089 531414, Telefax 089 532796

muenchen@verband-binationaler.de

Zusammenfassung der Diskussion

Diskussion

Männer mit Migrationshintergrund werden nicht ausreichend erreicht, da zu wenig spezifische Angebote vorhanden sind.

Das Münchner Informationszentrum für Männer e.V. (MIM) setzt ausreichende Deutschkenntnisse voraus und hat keine muttersprachlichen Berater zur Verfügung. Daher kann nur ein begrenzter Anteil der Gewalttäter mit Migrationshintergrund an den dortigen Angeboten teilnehmen.

Mit Generalisierungen und Überbewertung von kulturellen Aspekten sollte vorsichtig umgegangen werden. Kulturelle Unterschiede sind als Rechtfertigung von Gewalt nicht zulässig. Das bedeutet, dass in diesem Kontext eine Sonderbehandlung von Migranten nicht angezeigt ist.

Migrantinnen nutzen Angebote, z. B. Mutter-Kind Spielgruppen für 1 bis 3 Jährige wenig, da diese häufig nicht auf deren Bedürfnisse zugeschnitten sind und mangelnde Sprachkenntnisse eine Teilnahme behindern.

Es sollte muttersprachliche Veranstaltungen zur Aufklärung und Beratung zu allgemeinen Themen wie Erziehungsfragen geben. Bei einer entsprechenden Atmosphäre werden Themen wie Gewalt dann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst angesprochen.

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass Menschen so früh wie möglich erreicht werden sollten. Prävention und Beratung zum Thema häusliche Gewalt sollten nicht erst in der Grundschule beginnen. Es sollten bereits mehr Angebote für Kinder vor dem Kindergartenalter und deren Eltern geschaffen werden. Um jedoch Eltern mit Migrationshintergrund zu erreichen müsste das Zugangskriterium von Kinderkrippen geändert werden. Krippenplätze erhalten derzeit in der Regel nur Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind.

Aufgrund der speziellen Situation von Migrantenfamilien:

Mütter sind oft nicht berufstätig und/oder hohe Arbeitslosigkeit besonders in Migrantenfamilien, haben Eltern mit Migrationshintergrund wenig Chancen einen Krippenplatz zu bekommen.

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass mehr Informationen für verschiedene Professionen bereitgestellt werden sollten, wohin man sich wenden kann. Dies gilt insbesondere für Lehrerinnen und Lehrer.

Eine bessere Aufklärung der Eltern über Folgen von häuslicher Gewalt für Kinder wird als sehr wichtig empfunden.

Man solle sich auf akzeptierte Werte für alle Menschen einigen.

Es sollten mehr Fachkräfte mit Migrationshintergrund eingestellt werden.

Auch sollten mehr Einrichtungen gegründet und Kooperationsmodelle eingeführt werden. Diese gibt es zwar bereits, sind aber für München nicht ausreichend. Beispielsweise sollte das Angebot von muttersprachlicher Beratung zum Thema Trennung und Scheidung verbessert werden. Um diese Ziele zu realisieren müssen mehr finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

In der Diskussion wurde darauf aufmerksam gemacht, dass gewalttätige Jugendliche nicht versorgt werden. Gewalttätige Jugendliche stellen ein hohes Gewaltpotential dar, da sie die „Väter von morgen“ sind. Die Integration von Elternarbeit ist hierbei wichtig. Es sollte mehr mit männlichen Jugendlichen mit Gewaltpotential gearbeitet werden, z. B. mit Hilfe von Streetworkerinnen und Streetworker, die bisher nur in wenigen Gebieten zum Einsatz kommen. Auf der einen Seite werden kultursensible Angebote benötigt, auf der anderen Seite sollten kulturelle Unterschiede nicht überbetont werden.

In der Diskussion wurden verschiedene Probleme von Fachkräften deutlich:

Zum einen liegen Ohnmachtsgefühle bei Fachkräften vor, da Hilfe für Migrantinnen und Migranten oft nicht möglich erscheint bzw. nicht erfolgreich ist. Auch gibt es Unklarheiten und Ungewissheit bei Fachkräften, wie man an Probleme herangeht. Hierzu wurde der Vorschlag geäußert, dass sich Fachkräfte als Handlungsleitlinie stets auf rechtliche Regelungen stützen sollten.

Zum anderen haben deutsche, weibliche Fachkräfte manchmal starke Probleme mit männlichen Migranten, was mit ihrer Situation als Frau und der von ihnen empfundenen Abwertung der Frau in anderen Kulturen zusammenhängt.

Forderungen

- mehr Projekte und Arbeit mit gewalttätigen Vätern
- Finanzierung der Arbeit mit Tätern, therapeutische Arbeit
- Ausbau der präventiven Arbeit mit Migrantenfamilien von Acilim, auch in anderen Sprachen, um noch mehr Kindergärten und Schulen davon profitieren zu lassen
- Angebot für gewalttätige Jugendliche verbessern
- mehr muttersprachliche Veranstaltungen zur Beratung und Prävention
- Finanzierung von Dolmetscherinnen/Dolmetschern
- mehr Fachkräfte mit Migrationshintergrund einstellen
- Zugangskriterium für Krippenplätze ändern
- Kooperationen zwischen den verschiedenen Stellen verbessern und Kooperationsmodelle einführen
- mehr finanzielle Mittel zur Prävention häuslicher Gewalt bereitstellen
- Verbesserung der Informationen für verschiedene Professionen, insbesondere Lehrerinnen und Lehrer
- Aufklärung für Eltern über Folgen häuslicher Gewalt für Kinder verbessern

Anhang

Materialien zu Familien mit Migrationshintergrund:

Möglichkeiten des Zugangs und der Prävention

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. München

Bikulturelle Familien – ein Zukunftsmodell

Ressourcen

- Erweiterung des eigenen Horizontes
- Reflexion der eigenen kulturellen Prägung, Sozialisation, Wertvorstellungen und Normen
- Einüben von Toleranz und Offenheit
- Integration zweier Kulturen und dadurch Zugang zu Sprache, Religion, Lebensstil, Kunst usw.
- Integration unterschiedlicher Familienformen und Traditionen führt zur Entwicklung neuer Lebensmodelle
- Möglichkeit zweisprachiger und interkultureller Erziehung der Kinder
- Bikulturelle Kinder erwerben Schlüsselqualifikationen für eine globalisierte Welt
- Einüben einer interkulturellen Lebensform im Kleinen gibt innovative Impulse für gesamtgesellschaftliche Entwicklungen

Mögliche Belastungsfaktoren in bikulturellen Partnerschaften

- Machtungleichgewicht
- Erschwerte Kommunikation durch Fehlen einer gemeinsamen Sprache
- Unterschiedliche Kommunikationsstile bei häufiger verbaler Überlegenheit des deutschen Partners/Partnerin
- Mangelnde Frustrationstoleranz, innere Zerrissenheit
- Anfängliche Idealisierung führt zu überhöhten Erwartungen und entsprechenden Enttäuschungen
- Erfolgsdruck führt zur Verleugnung der Probleme bis zu deren Eskalation
- Rollenkonfusion / Umkehr der Rollen wird oft von beiden Partnern schlecht verkraftet
- Wechselseitige Stereotypisierung
- Rassismus in der Beziehung und im sozialen Umfeld
- Schwierige sozioökonomische Situation
- Sozialer Abstieg der ausländischen Partnerinnen und Partner
- Druck von Außen: Ablehnung der Eheschließung durch Herkunftsfamilie und soziales Umfeld, Erfahrung von Diskriminierung und Rassismus
- Erschwerter Zugang zu Arbeits- und Wohnungsmarkt, Bildungseinrichtungen etc.
- Migrationsfolgen/Trauer werden nicht gesehen und bearbeitet
- Vorausgegangene Gewalterfahrung – Traumatisierung in der Herkunftsfamilie/Heimatland

Kulturelle Aspekte der Konfliktenstehung und Konfliktlösung

- Es gibt unterschiedliche Modelle im Umgang mit Konflikten.
- Konfliktlösungsmodelle sind kontextbezogen und verändern sich.
- Das Aufeinandertreffen verschiedener Modelle erschwert die Konfliktlösung.
- Ziele der Konfliktlösung können divergieren.
- Beispiel: Gemeinwohl versus individueller Interessen
- Definition von Gewalt kann unterschiedlich sein.
- Der Akzeptanzgrad von Gewalt kann unterschiedlich sein.
- Beispiel: was gilt als normal und legitim.
- Unterschiedliche Wertvorstellungen, z. B. hinsichtlich der positiven bzw. negativen Beurteilung patriarchaler Strukturen und traditioneller Rollenbilder
- Geringe Kommunikationsfähigkeit und abwertende Kommunikation erhöhen die Gewaltgefährdung
- Bei drohendem Ehr- und Gesichtsverlust kann Druck von Außen die Bereitschaft Gewalt auszuüben erhöhen.
- Dominanzverhalten und Abwertung der anderen Kultur kann zur Konflikteskalation führen.
- Vorsicht vor einseitiger kausaler Zuschreibung hinsichtlich kultureller Unterschiede. Persönlichkeitsmerkmale dürfen nicht mit Kulturmerkmalen gleichgesetzt werden.

Beratung bei drohender Konflikteskalation

Umgang mit Gewaltfamilien

- Funktion von Beratung und Rolle des Beraters/Beraterin erklären
- Gesetzlichen Rahmen ansprechen
- Mögliche Konsequenzen von Gewalt aufzeigen
- Tragfähige Beziehung / Vertrauensbasis herstellen
- Positive Motivation schaffen
- Bisherige Lösungsversuche würdigen
- Bereitschaft Hilfe anzunehmen würdigen
- Abklären, ob andere Stellen involviert sind.
- Klare Regeln aufstellen
- Eventuell Mittlerpersonen einbeziehen
- Ressourcen herausarbeiten
- Veränderungswunsch und Bereitschaft abklären und aufgreifen
- Gemeinsame, konkrete und realisierbare Ziele erarbeiten und als Ansatzpunkte nutzen
- Umsetzung der erarbeiteten Ziele in kleinen Schritten, um Erfolgserlebnisse zu erreichen
- Lebenslange Lernfähigkeit als Gedanke einführen
- Differenzieren zwischen Zielen / Werten und Verhalten
- Hinführung zu möglichen und erstrebenswerten Handlungsalternativen
- Konkrete Verhaltensänderungen festlegen
- Sensibilisierung für die Situation der Kinder
- Schutzmaßnahmen für den Fall drohender Eskalation vereinbaren

Präventive Maßnahmen zur Verhinderung häuslicher Gewalt

- Rechtliche Aufklärung z. B. Aufenthalt, familienrechtliche Fragen, strafrechtliche Folgen von Gewalt
- Information über mögliche Hilfen
- Abbau der Angst vor Beratungsstellen/Behörden
- Funktion von Erziehungs- und Familienberatung sowie Jugendamt genau erklären
- Lösungen, die kulturell akzeptabel sind suchen ohne eigene Wertvorstellungen aufzudrängen, z. B. gesellschaftliche Bedeutung von Trennung/Scheidung im Herkunftsland berücksichtigen
- Familienzentriert arbeiten, um der Bedeutung der Familie im Wertesystem gerecht zu werden
- Systemischen Ansatz beachten, um einseitige Schuldzuschreibungen zu vermeiden

- Einbezug wichtiger Bezugspersonen
- Erfragen, wer im Trennungsfall in der Familie diese Lösung unterstützen und mittragen könnte
- Unterschiedlichkeit der Erziehungsziele und -stile mit wertschätzender Haltung herausarbeiten, Gemeinsamkeiten der Ziele/Werte benennen und als Basis für Kompromisse verwenden z. B. guter Schulabschluss, respektvoller Umgang mit Mitmenschen
- Angst vor kultureller Entfremdung der Kinder reduzieren durch gelebte Biculturalität (Mehrsprachigkeit, Feiertage, Wertschätzung beider Kulturen/Religionen/Familien)
- Sensibilisierung für die Situation der Kinder z. B. was bedeutet es für ein Kind mit ständiger Bedrohung zu leben?
- Unterstützung der Kinder durch kindgerechte Angebote, die erlebte Gewalt zu verarbeiten und Folgeschäden zu vermeiden
- Bei Tätern die Einstellung zur Gewalt ändern und Handlungsalternativen erarbeiten, im Bedarfsfall muttersprachliches Beratungsangebot bzw. Einsatz von Dolmetschern

Forderungen

- Finanzielle Mittel bereitstellen für die Arbeit mit Tätern
- Finanzielle Mittel bereitstellen für notwendigen Dolmetschereinsatz

Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf)

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. ist Interessenvertretung und Lobbyverband von Menschen in binationalen Lebenssituationen. Er ist kompetenter Ansprechpartner für alle Fragen des interkulturellen und bireligiösen Zusammenlebens sowohl für Einzelpersonen als auch für Institutionen des öffentlichen Lebens.

Die Münchner Regionalgruppe wurde 1976 als Selbsthilfegruppe gegründet und ist es seit 1986 Träger der staatlich anerkannten Ehe- und Familienberatungsstelle für binationale Paare und Familien. Bayernweit ist sie die einzige Beratungsstelle für diese spezifische Zielgruppe.

2006 waren 24 % der Eheschließungen in München binational. In dieser Zahl sind nicht enthalten die gleichnationalen Ehen, die der Eingebürgerten, die im Ausland geschlossenen Ehen, die Zahl der eheähnlichen Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften. Jedes Kind in München hat mindestens einen ausländischen Elternteil.

Pro Kalenderjahr arbeiten wir mit Menschen aus ca. 90 verschiedenen Ländern. Der überwiegende Anteil unserer Arbeitssuchenden mit Migrationshintergrund kommt aus Nicht-EU-Staaten, insbesondere arabische, afrikanische, südamerikanische, asiatische sowie osteuropäische Länder.

Der Verein bietet ein umfangreiches Beratungs- und Bildungsangebot mit folgenden Schwerpunkten:

- Ehrenamtliche Beratung
- Rechtliche Beratung
- Sozialpädagogische Beratung
- Paar- und familientherapeutische Beratung
- Sachgebiet Kinder aus getrennten binationalen Familien:
 - Begleitender Umgang/ Beratung bei drohender oder vollzogener Kindesmitnahme
 - Elternberatung zu Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangs
 - Beratung von Kindern bzw. Eltern-Kind-Gespräche/Scheidungskindergruppe + Elterngruppe/Arbeit mit Vätern nach häuslicher Gewalt (Pilotprojekt, noch keine Finanzierung)
- Bildungsarbeit (Arbeitskreise, Gruppen, Veranstaltungen, Seminare, Fachtage)
- Öffentlichkeitsarbeit, Politische Arbeit
- Multiplikatorenarbeit

Gefahren des Kulturbegriffs	Angemessenes Kulturverständnis
Gleichsetzung mit Nationalität	Lebenszusammenhänge sind zu berücksichtigen
Konflikte werden als kulturelle Konflikte gedeutet (Schubladen-Denken, „Kulturisierung“)	„kultur-kritische“ Einstellung
Gefahr eines statischen Verständnisses	Dynamisches Verständnis
Ausblendung der Machtdimension	Einbeziehung von Machtdimension
Ausblendung der Anderen, verschweigen anderer Stimmen, stereotype Festlegung und Fixierung der Anderen	Nicht-fixierende Einbindung der Anderen
Ethnozentrismus, Stereotypen	Pluralisierung der Maßstäbe
Kultur=man hat sie (in Form von Hochkultur)	Kultur als alle Menschen Verbindendes betrachten
	Kultur sollte Nicht-Kultur beachten

Die Beratungsstelle verfügt über ein interdisziplinäres, interkulturelles und mehrsprachiges Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Form der Arbeit unterscheidet uns von anderen Ehe- und Familienberatungsstellen und gewährleistet ein niedrighschwelliges Angebot. Das Gefühl „auf Gleichgesinnte zu treffen“ hilft den Ratsuchenden sich zu öffnen und Vertrauen zu entwickeln.

Quellenangabe: „Beratung im interkulturellen Kontext“, Hrsg. Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. Berlin (1999), Paul Mederich/ Brigitte Wießmacher, Bikulturalität, S. 48

Quelle

Gewalt zwischen Eltern ist auch Gewalt gegen Kinder

Protokollantin: Nadine Bischof

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops kamen aus folgenden Bereichen: Amtsgericht, öffentliche Jugendhilfe, Frauenhilfe, Gesundheitshilfe, Beratungsstellen, ambulante, teilstationäre und stationäre Kinder- und Jugendhilfe

Kritische Situationen im Leben

Die Fachliteratur beschreibt so genannte kritische Lebensereignisse, in denen es vermehrt, d. h. mit erhöhter Wahrscheinlichkeit, zu Gewalt zwischen Partnern kommt: Zusammenziehen von Partnern, Heirat, Schwangerschaft und Geburt.

Qualitäten der Paarbeziehung

Dem Eintreten von Gewalt gehen fehlendes Vertrauen, Eifersucht, Abwertungen, d. h. verbale Entgleisungen, Beleidigungen, Versuche, den Partner zu kontrollieren voraus.

Folgen von häuslicher Gewalt für die Kinder

Gewalterfahrungen platzieren Kinder auf Risikopfaden, die in ungünstigen Entwicklungsergebnissen resultieren (Kindler, 2006):

Sie zeigen vermehrt Rückstände in der Entwicklung, unsicheres Bindungsverhalten, 30-60 % der Kinder werden auch misshandelt, geringe Konzentrationsfähigkeit, geringere Lernbereitschaft, stereotype Geschlechtsrollenbilder und Schwierigkeiten, positive Geschlechtsrollenbilder zu entwickeln. Nicht selten kommt es zum Kopieren von Erlebtem, d. h. Gewalt wird erduldet oder selbst ausgeübt.

Man weiß, dass die Entwicklungsmöglichkeiten ohne Interventionen von außen gering sind. Kinder müssen Gewalt, die sie erlebt haben, benennen können, um ihrer Ohnmacht einen Namen zu geben. So kann das Geschehene eingeordnet werden und muss nicht zur Überwältigung führen.

Fallvignette

Anhand einer komplexen Multiproblemlage einer kleinen, jungen Familie konnten die vielfältigen Gefährdungen und Risiken für das Kleinkind und seine Eltern aufgezeigt werden.

Außerdem wurden mit vielen Beispielen aus der Praxis konkrete Hilfe-, Schutz- und Zugangsmöglichkeiten erarbeitet.

Ergebnisse

Ergebnisse der interdisziplinären Diskussion

Gefährdungen für das kleine Kind (1. Lebensjahr)

- direkt erlebte/ miterlebte Gewalt (gefühlte, gesehene, gehörte)
- Selbstbezogenheit und Drogenmissbrauch der Eltern
- Erhöhtes Erregungsniveau der Eltern
- Dass es keinen Platz mehr für das Kind innerhalb der Familie gibt (Eltern zu sehr mit sich selbst beschäftigt durch Krisen in der Paardynamik)
- Erhöhtes, selbstschädigendes Verhalten bzw. Schuldgefühle innerhalb der Paardynamik
- Psychotraumatischer Stress → Trigger → Gewalt

- Fehlende Hilfeakzeptanz – Helfer und Familie finden keine Problemkongruenz
- Verleugnen innerhalb der Familie, Abwehr, Ablehnung bzw. nur kurzzeitiger Hilfebedarf
- Verantwortungsdefizit (v. a. gegenüber dem Kind)
- Abschottung, kein Zutritt in Privatsphäre
- Keine Bedürfniseinstellung der Eltern auf das Kind

Hilfsangebote für die betroffenen Eltern und Vertrauen weckender Ansprache/Kontaktanbahnung zu den Eltern

Hilfsangebote

- Gespräche mit den Eltern, die deeskalieren
- Begleitung, seelische Unterstützung
- Auf Ängste, Gründe der Eltern eingehen
- Auf Bedürfnisse der Klienten eingehen, Vertrauenssituationen schaffen
- Positive Würdigungen darbringen, bzw. Situationen ins Positive umdeuten
- Regelmäßig im Kontakt bleiben/Beziehung halten
- Gegebenheiten/Probleme benennen, aber Eltern trotzdem das Gefühl geben, dass ihre Würde gewahrt wird, dass sie niemand ersetzen kann und sie weiterhin für ihr Kind wichtig bleiben
- Gespräche mit den Eltern auf das Kind zentrieren („Tun Sie es ihrem Kind zuliebe.“) – dieser Fokus ermöglicht eine bessere Erreichbarkeit der Eltern
- Einzelgespräche mit Elternteilen, um störende Paardynamik herauszuhalten
- Evtl. Unterstützung auch durch Freundinnen und Freunde der Klienten neu mobilisieren
- Detailliertes Nachfragen, um die Krise zu verstehen – neue Blickwinkel ermöglichen bzw. Realität neu konstruieren
- Fähigkeiten, Kompetenzen würdigen
- Eltern auf Konsequenzen ihres Handelns/ihrer Unterlassungen aufmerksam machen
- Ressourcen ihres Kindes sehen und würdigen
- Wichtig für jeden Umgang: Ehrlichkeit und Transparenz sind unabdingbar

Welche Maßnahmen würden für die Sicherstellung eines besseren Schutzes für Mädchen, Jungen und Jugendliche benötigt?

Maßnahmen

- Schnelle Kooperationsformen, da somit Schaden (besser) abgewehrt werden kann.
- Der Fokus wird auf Kindeswohlgefährdung gelegt.
- Es sollten frauenspezifische und männerspezifische Hilfen in Anspruch genommen werden
- Abwägung der Berichts- bzw. Meldepflichten der Kooperationspartner unter Berücksichtigung des Datenschutzes
- Der Sinn einer Zentralstelle, in der sämtliche Meldungen eingehen und welche diese Meldungen an geeignete Stellen weiterleitet (Beratungsstelle, Frauenhaus usw.) wurde diskutiert.
- Klärung rechtlicher Rahmenbedingungen, z. B. meldet die Polizei häusliche Gewalt nur (an Beratungsstellen), wenn Kinder zu diesem Zeitpunkt im Haushalt anzutreffen sind?
- Meldungen/Berichte müssten auch dann ans Jugendamt gehen, wenn Kinder „nur“ mittelbar betroffen sind. Hierfür müsste es eine eindeutige Formulierung im Gesetz (für gute Kooperation) geben.
- Es braucht Vereinbarungen zwischen Kooperationspartnern, um Schwellenängste/Ambivalenzen abzubauen.
- Jugendamt/Bezirkssozialarbeit sollten gute Kooperation mit der Polizei haben, wobei Informationen über Verfahrensabläufe weitergegeben sollten.
- Beraterinnen und Berater und andere Zuständige müssen stets mit genauen bzw. aktuellen Informationen versorgt werden (z. B. Änderungen im Gewaltschutzgesetz)
- Das gesamte Hilfenetz muss laufend über bestehende Neuerungen, Vereinbarungen, Aufgaben, Rechte usw. informiert werden.
- Man bräuchte eine Anlaufstelle für Kinder – alters- und geschlechtsspezifisch – um Erlebnisse besprechen und verarbeiten zu können.
- Gesellschaftliche Sensibilisierung für diese Problematik
- Schutz und Unterstützung der Eltern, da sonst wirkungsvolle Hilfen (Fokus Kind)

- nicht befriedigend/weniger effektiv möglich sind.
- Männerberatungsstellen bzw. Angebote für Jungen und Männer (Informationen, Beratungen), Väterberatung
- Abschließend wurde nochmals die Wichtigkeit von Kooperationen zwischen all den, mit der Familie verbundenen Einrichtungen (Bezirkssozialarbeit, Jugendamt, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kliniken, Ärzte, Polizei, etc.) betont.
- Es besteht großes Interesse an regelmäßig stattfindenden Fachtagen.

Literatur

- G. Deegener / W. Körner (Hrsg.), Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Hogrefe Verlag, 2005
- B. Kavemann / U. Kryssig (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006
- DIJUF – Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung, Saarbrücker Memerandum, Bundesanzeiger Verlag, 2004
- H. Kindler / S. Lillig / H. Blüml / T. Meysen / A. Werner (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut, 2006
- Kinderschutzforum 2006: Entmutigte Familien bewegen (sich) – Konzepte für den Alltag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung, Bundesarbeitsgemeinschaft der KinderschutzZentren e.V., Köln 2007
- M. Weber-Hornig, G. Kohaupt (Hrsg.), Partnerschaftsgewalt in der Familie – Das Drama des Kindes und Folgerungen, FPR 6/2003
- Wikipedia: Häusliche Gewalt, Internet, 2007
- Workshop 1, Absatz 4: Zitate von Kindern nach Zeugenschaft Häuslicher Gewalt
- Workshop 1, Absatz 6: Was brauchen Kinder für einen sicheren Umgang
- Zeitschrift Forum Jugendhilfe, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.), 3/2007
- Zeitschrift „Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV) e.V., Pabst Verlag, 2/2006
- Zeitschrift IKK-Nachrichten, Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung, Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.), z. B. 1 + 2/2006

Der Gesundheitssektor als Partner im Hilfenetz bei häuslicher Gewalt

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops kamen aus folgenden Bereichen: Ambulante kinder- und jugendärztliche Versorgung, ambulante Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Rechtsmedizin, Öffentlicher Gesundheitsdienst (Frühkindliche Gesundheitsförderung, Suchthilfekoordination) Schwangerenberatung, öffentliche Jugendhilfe, Bezirkssozialarbeit, Frauenhilfe, Familienbildung und Rechtshilfe.

Der Workshop hatte das Ziel, die spezifischen Rahmenbedingungen, Kompetenzen, Möglichkeiten und Grenzen des Gesundheitssektors im Kontext Kinder und häusliche Gewalt aufzuzeigen und die sektorübergreifende Zusammenarbeit zu befördern.

Insgesamt bestand ein sehr großes Interesse an besserer Kooperation zwischen allen beteiligten Professionen, Organisationen und Einrichtungen.

Der Alltag in der kinder- und jugendärztlichen ambulanten Versorgung

Dr. Hermann Gloning, niedergelassener Kinder- und Jugendarzt, Mitglied im Berufsverband der Ärzte für Kinderheilkunde und Jugendmedizin und in PädNetz München (Zusammenschluss von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte mit Selbstverpflichtung zu hohen Qualitätsstandards), vor rund zehn Jahren Mitverfasser des Leitfadens für Kinderarztpraxen „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

Impulsreferat

Die aktuellen Bedingungen in einer Kinderarztpraxis in Zahlen verdeutlichen das heutige Anforderungsprofil: Im Quartal finden ungefähr 1500 Patientinnen- und Patientenkontakte statt, das sind pro Tag etwa 60 Kinder und ihre Eltern. Das bedeutet extrem wenig Zeit für die einzelne Patientin oder den Patienten. Die Vergütung beträgt derzeit pro Quartal 43 bis 48 € pro (Kassen-)Patientin/Patienten. Das lässt kaum Hausbesuche zu. Die Abrechnung von längeren Gesprächen mit Patientinnen/Patienten, Eltern oder Betreuerinnen/Betreuern, aber auch der Teilnahme an Helferkonferenzen ist nicht möglich.

Der ärztliche Kinderbereitschaftsdienst wurde abgeschafft; die Versorgung außerhalb der Sprechzeiten erfolgt nun in Bereitschaftspraxen mit wechselnden Besetzungen.

Häusliche Gewalt und ärztliche Praxis

Es finden sich generell wenig Spuren nach Miterleben von Partnerschaftsgewalt. Auch Kinder von substituierten Müttern oder Vätern werden trotz institutionalisiertem Hilfenetz selten in der Kinderarztpraxis gesehen

Bei Verdacht auf häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung werden Informationen (z. B. Flyer) angeboten und es wird zu Hilfseinrichtungen oder Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern vermittelt. Außerdem werden soziale Dienste eingeschaltet.

Wünschenswert wären mehr Informationen zur sozialen Situation der Kinder und ihrer Familien und trotz Datenschutz wäre die Rückkoppelung mit dem sozialen Sektor dringend erforderlich.

Allerdings gibt es nur selten Anfragen aus den Sozialbürgerhäusern (SBH).

Die Schweigepflicht ist durch die ärztliche Berufsordnung verbindlich festgelegt (s. Anlage).

Wenn mehrere Ärztinnen und Ärzte gleichzeitig ein Kind behandeln, sind sie untereinander von der Schweigepflicht entbunden. Für den Austausch mit anderen Berufsgruppen und Institutionen stellt die Schweigepflicht jedoch eine erhebliche Hürde dar. Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann bei einem „Rechtfertigendem Notstand“ (§ 34 StGB, s. Anhang) hintan gestellt werden.

Das Ziel für die kinderärztliche Praxis ist es, entsprechend der Häufigkeit von häuslicher Gewalt mehr Kindeswohlgefährdungen zu entdecken. Dazu sind weitere Qualifizierung für das Gespräch mit Müttern und Kindern nötig.

Eine Chance bieten die vorgeschriebenen (aber nicht verpflichtenden) Kindervorsorgeuntersuchungen bis zum 6. Lebensjahr (ab U3 bis U9), die Jugenduntersuchung J1 bei Jugendlichen zum 14. Lebensjahr und der „Kindergartencheck“ mit Sprachuntersuchung bei Dreijährigen, der neu (Stand 06/2007) zwischen BKK-Landesverband und PädNetz vereinbart wurde (www.paednetz.de). (Anmerkung: Seit 1. Juli 2008 ist diese „U7a“ als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt.)

Impulsreferat

Aus der Praxis der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Sibylle Trumpp von Eicken, freie Praxis für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Mitglied im Verband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Innen

Gewalterfahrungen sind in der Praxis einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/eines -therapeuten ein häufiges Thema. Die Arbeit am Selbstbewusstsein der Mütter und Väter darf dabei nicht vergessen werden, denn trotz erlebter oder sogar erlittener Gewalt lieben die Kinder ihre Eltern. Häufig führt Hilflosigkeit zu Gewalt.

Die Schweigepflicht ist zwingende Voraussetzung für die Vertrauensbeziehung in der Psychotherapie und die darauf aufbauende Arbeit, sie muss selbst gegenüber den Eltern gewahrt bleiben. Daher wird nie über die konkrete Therapie gesprochen, sondern nur die eigene Meinung wiedergegeben. Informationen an andere Dienste werden optimalerweise im Beisein der Patientinnen und Patienten weitergegeben, damit die Patientinnen und Patienten erleben, was und wie über sie gesprochen wird.

Die institutionelle Unabhängigkeit ist ein Vorteil für die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Interesse der Patientinnen und Patienten.

„Begleitende Gespräche mit Bezugspersonen“ (auch z. B. betreuende Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) während einer Therapie können mit der Krankenkasse abgerechnet werden, wenn sie vorab beantragt wurden. Die Regelung ist unter anderem im Hinblick auf die Teilnahme an Fall- bzw. Helferkonferenzen wichtig. Die Vernetzung innerhalb der Versorgung hat in den letzten Jahren stark zugenommen.

Psychotherapeutinnen und -therapeuten erstellen auch Gutachten für Heilpädagogische Tagesstätten.

Aus Erfahrung mit der eigenen Klientel erscheint der Nutzen von schriftlichen Informationen fragwürdig.

Bei Vorsorgeuntersuchungen durch Kinderärztinnen und -ärzte sollten entwicklungspsychologische Untersuchungen bzw. Einschätzungen bei jeder kritischen Alters-„schwelle“ eingeführt werden.

Impulsreferat

Erwartungen an die ärztliche Dokumentation aus Sicht einer niedergelassenen Rechtsanwältin

Cornelia Strasser, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht

Gerichtstaugliche ärztliche Dokumentationen sind zur Vertretung von Betroffenen in Gerichtsverfahren und – vor allem bei häuslicher und sexualisierter Gewalt – zur Unterstützung der Glaubwürdigkeit von Opfern sehr wichtig; auch in Hinblick auf spätere Verfahren und wegen der Häufigkeit von Wiederholungstaten.

Zu den Anforderungen an eine gerichtstaugliche Dokumentation gehören das exakte Festhalten der körperlichen Verletzungen oder Beeinträchtigungen, die Beschreibung der psychischen Situation, gegebenenfalls die Hinweise auf psychische Gewalt, und der Bericht der Patientinnen bzw. des Patienten oder der Begleitperson zum Geschehen möglichst im Originalwortlaut. Vermerkt werden sollten zudem die Übereinstimmung bzw. eine Diskrepanz zwischen Verletzungsbild und geschildertem Hergang.

Anzeichen häuslicher Gewalt bei Kindern sollten mit dem Vermerk „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ dokumentiert werden. Die Dokumentationen sollten bis über das 18. Lebensjahr

der Betroffenen hinaus aufbewahrt werden, da bei sexueller Kindesmisshandlung die Verjährungsfrist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ruht.

Aufgaben und Arbeitsweise in der Rechtsmedizin

Dr. Elisabeth Mützel, Institut für Rechtsmedizin der LMU

Diskussion

In der Rechtsmedizin werden die Verletzungen festgestellt, dokumentiert, interpretiert und bewertet sowie Gutachten erstellt. Bei der Interpretation des Befundes wird auch auf die Frage „Woher kommt die Verletzung?“ eingegangen. Das Institut für Rechtsmedizin bietet einen rund um die Uhr erreichbaren Dienst sowie spezielle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei sexuellem Missbrauch und Schütteltrauma an. (Kinder)Ärztinnen und Ärzte können sich telefonisch beraten lassen und Bilder zur Auswertung zusenden. Bei Bedarf wird eine Vorortbegehung durchgeführt.

Die Kosten für eine Begutachtung müssen, sofern sie nicht im Rahmen einer Anzeige erfolgt, von den Betroffenen selbst getragen werden. Sie werden bei Anzeige rückerstattet.

Das Institut arbeitet mit Kinderschutzgruppe der von Haunerschen Kinderklinik zusammen. Zuständig bei der Polizei ist das Kommissariat 122 (sexuelle Gewalt).

Die Aufgaben der Frühkindlichen Gesundheitsförderung im Öffentlichen Gesundheitsdienst

Dr. Regina Pauletzki, Kinderärztin und Susanne Südkamp, Kinderkrankenschwester

Die Kinderkrankenschwestern im Öffentlichen Gesundheitsdienst unterstützen Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren durch telefonische Beratung und bei Hausbesuchen. Sie beraten zu allen Fragen der gesundheitlichen Entwicklung und vermitteln bei Bedarf weitere Hilfsangebote. Die Hausbesuche erfolgen auf Wunsch der Eltern, der Mütter oder anderer Betreuungspersonen, oder nach Hinweis von anderen Institutionen, z. B. der Geburtsklinik oder von Hebammen – und gezielt bei bestimmten Adressen, z. B. in Unterkünften. Grundsätzlich finden die Besuche nur mit Einverständnis der Mütter, bzw. Eltern statt. Durchgeführt werden sowohl einmalige Besuche, als auch Intensivbetreuungen mit bis zu drei Besuchen wöchentlich. Die Kinderkrankenschwestern unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht, von der sie nur im Fall einer Kindeswohlgefährdung („Rechtfertigender Notstand, §34 StGB, s. Anhang) entbunden sind.

Wünschenswert wären mehr Hinweise auf Familien mit (Klein)Kindern, in denen häusliche Gewalt vermutet wird oder wo Mütter überfordert wirken.

(Anmerkung: Neu seit 2008 schreibt das Bayerische Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz mit Art. 14 dem ÖGD vor, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich das Jugendamt einzuschalten, s. Anhang.)

Erfahrungen aus einer Heilpädagogisch/therapeutischen Tagesstätte mit Therapeutischer Ambulanz

Christine Lerach, Leitung und Familien- und Kindertherapeutin im Zentrum für Heilpädagogik & Therapie – ZHT-Kinderklub e.V.

Von Gewalt betroffene Frauen und Kinder, aber auch Gewalt ausübende Männer und Jugendliche, sind oft schon in Krankenhäusern und anderen Institutionen bekannt. Die Heilpädagogisch/therapeutische Tagesstätte arbeitet intensiv mit den Eltern, Kinderärztinnen und -ärzten, Polizei und Jugendamt zusammen. Der häufige Wechsel von Personal bei der Bezirkssozialarbeit erschwert die kontinuierliche Begleitung von Kindern in Gewaltverhältnissen. Es gehen leicht wichtige Informationen verloren, z. B. über frühere Ereignisse oder Verdachtsmomente, die nicht in den Akten niedergelegt werden können (z. B. wegen der Gefahr des Missbrauchs bei Einsicht durch den gegnerischen Anwalt).

In der therapeutischen Arbeit ist es wichtig, frühzeitig auch die Erwartungen der Kinder – z. B. gegenüber einer Helferkonferenz – zu klären und gegebenenfalls auf eine realistische Einschätzung hinzuarbeiten („Expectation Management“).

Zusammenfassung der Diskussion

Verschiedene Bereiche und Professionen im Gesundheitssektor können für das Hilfenetz bei häuslicher Gewalt einen spezifischen Beitrag leisten. Im ambulanten Bereich sind das Kinderarztpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (niedergelassen und in Einrichtungen), die Rechtsmedizin, Hausärztinnen und Hausärzte, Frauenärztinnen und Frauenärzte und weitere Facharztgruppen einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte; im stationären Bereich Kinderkrankenhäuser, die Kinderradiologie, Kinderchirurgie, Zentren für Sozialpädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Geburtshilfe u. a.; beim Öffentlichen Gesundheitsdienst hausbesuchende Kinderkrankenschwestern, Suchthilfekoordination und in der Gesundheitsberatung die Schwangerschaftsberatung (inkl. Nachsorge).

Zu den Aufgaben des Gesundheitssektors gehören die Wahrnehmung von Gewaltbetroffenen (überwiegend Frauen und Kinder) und die Erkennung sowie Dokumentation (in der Rechtsmedizin auch deren Interpretation und Bewertung) von Gewaltfolgen. Damit wird ein Beitrag zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung geleistet, sowie die gesundheitliche Versorgung gewährleistet. Im Zweifelsfall wird an spezialisierte Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen weitervermittelt, gegebenenfalls an andere Fachärztinnen und Fachärzte; die Opfer werden begleitet und die psychotherapeutische Unterstützung und Behandlung sichergestellt.

Fallbezogene Kooperation innerhalb der Ärzteschaft ist weitgehend selbstverständlich. Verstärkte intersektorale Kooperation ist in Anbetracht des „multiple gateway problems“ allseits erwünscht. Eine gelungene Kooperation zwischen Gesundheitssektor und Jugendhilfe bzw. Justiz setzt wechselseitigen Respekt und Vertrauen voraus – und einen von allen Beteiligten akzeptierten Umgang mit der Schweigepflicht.

Es eignen sich hierzu vermutlich am besten lokale (vorhandene oder zu schaffende) Zusammenschlüsse. Um die Beteiligung von Freiberuflerinnen und Freiberufler z. B. an Helferkonferenzen zu unterstützen, müssten für diese Möglichkeiten der Honorierung geschaffen werden.

Forderungen

- Qualitätssicherung bei der Dokumentation von Gewaltfolgen
- Entwicklungsneurologische/-psychologische Untersuchung als Standard bei Kindern aus Familien mit häuslicher Gewalt, mindestens bei Kindern, die im Rahmen eines Polizeieinsatzes bekannt werden („MUM“-Fälle)
- Kostenübernahme rechtsmedizinischer Untersuchungen und Stellungnahmen bei Kindern/Jugendlichen durch das Sozialreferat, wenn noch keine Anzeige erstattet wurde
- Ergänzung der Kindervorsorgeuntersuchungen um qualifizierte entwicklungspsychologische Untersuchung
- feste ärztliche Betreuung von Kindergärten analog „Krippenärzten“
- Honorierung von Vernetzungsaktivitäten bei Freiberuflerinnen und Freiberufler
- Erwartungsmanagement in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Erwartungen der Kinder gegenüber z. B. Fallkonferenz klären und gegebenenfalls bearbeiten)
- Reflexion des Nutzens der Einführung der Pflicht für Kindervorsorgeuntersuchungen
- Gesundheitsangebote für Kinder müssen die Mütter bzw. Väter „mitdenken“, ebenso Gesundheitsangebote für Erwachsene die Kinder.

Anhang

Auszug zur Schweigepflicht aus der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (§9)

§ 9 Schweigepflicht

- Der Arzt hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist, – auch über den Tod eines Patienten hinaus – zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen des Patienten, Aufzeichnungen über Patienten, Röntgenaufnahmen

und sonstige Untersuchungsbefunde.

- Der Arzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht des Arztes einschränken, soll der Arzt den Patienten darüber unterrichten.
- Der Arzt hat seine Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.
- Wenn mehrere Ärzte gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.
- Der Arzt ist auch dann zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn er im amtlichen oder privaten Auftrag eines Dritten tätig wird, es sei denn, dass dem Betroffenen vor der Untersuchung oder Behandlung bekannt ist oder eröffnet wurde, inwieweit die von dem Arzt getroffenen Feststellungen zur Mitteilung an Dritte bestimmt sind.

Strafgesetzbuch §34 „Rechtfertigender Notstand“

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem Anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400)

Art. 14 Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen im Sinn der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 26 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

(2) Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz schützen und fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

(3) **1 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben nach dieser Bestimmung mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung sowie mit Einrichtungen und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen. 2 Werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, schalten sie unverzüglich das zuständige Jugendamt ein.**

(4) **1** Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz bieten gesundheitliche Beratung und Untersuchung im Kindes- und Jugendalter, insbesondere im Rahmen der Schulgesundheitspflege. **2** Sie beraten über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen anbieten und gewähren können. **3** Sie weisen dabei auch auf die gemäß Abs. 1 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche hin.

(5) **1** Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nehmen in Zusammenarbeit mit der Schule und den Personensorgeberechtigten die Schulgesundheitspflege wahr. **2** Diese hat das Ziel, gesundheitlichen Störungen vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege für deren Behebung aufzuzeigen. **3** Soweit auf Grund der gesundheitlichen Situation des Kindes Folgerungen für die Unterrichtsgestaltung zu ziehen sind, geben die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz

die notwendigen Hinweise an die Schulleitung. 4 Im Rahmen der nach Art. 80 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen von den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz durchzuführenden Schuleingangsuntersuchung haben die Personensorgeberechtigten den Nachweis über die nach Abs. 1 vorgeschriebene Teilnahme an der U9-Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. 5 Wird dieser Nachweis nicht erbracht, haben die betroffenen Kinder an einer schulärztlichen Untersuchung teilzunehmen. 6 Wird auch die schulärztliche Untersuchung verweigert, erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt. 7 Die Jugendämter haben unter Heranziehung der Personensorgeberechtigten oder der Erziehungsberechtigten festzustellen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinn des § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehen. 8 Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung der beteiligten Staatsministerien nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 11 geregelt.

(6) Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Anhang

Referat für Gesundheit und Umwelt

Gesundheitsvorsorge, Frühkindliche Gesundheitsförderung (Stand Juni 2007)

Aus: „Wenn sich Konflikte zuspitzen

Beratung und Hilfe für Eltern, Frauen und kleine Kinder“

Information, auch in Französisch, Englisch, Russisch, Arabisch, Vietnamesisch, Thailändisch, Filipino

Liebe Mütter, liebe Väter, liebe Münchnerinnen und Münchner, das Zusammenleben von Eltern miteinander und mit Kindern ist nicht immer einfach. Konflikte bleiben nicht aus. Die Ursachen sind vielfältig. Wir möchten Sie ermutigen, sich Unterstützung und Hilfe zu suchen, möglichst bevor es zu Krisen kommt. Dies ist gerade bei kleinen Kindern besonders wichtig. Rufen Sie an! Alle Angebote sind kostenlos bzw. durch die Krankenversicherung abgedeckt und vertraulich.

Bitte bewahren Sie diese Karte auf, auch wenn Sie gegenwärtig die Hilfsangebote nicht benötigen!

Frühkindliche Gesundheitsförderung des Referates für Gesundheit und Umwelt:

Beratung und Hausbesuche einer Kinderkrankenschwester z. B. bei Schreibabies, Fütterproblemen, Schlafstörungen

Telefon 089 233-47907 (Mo - Do 7.30 - 15.00 Uhr, Fr 7.30 - 13.00 Uhr)

Bezirkssozialarbeit:

Beratung und Hilfsangebote bei Familien- und Partnerkonflikten, Schwierigkeiten in der Versorgung und Erziehung von Kindern, Ehescheidung und Familientrennung, persönliche und wirtschaftliche Notsituationen, unterstützungsbedürftigen Kindern in der Nachbarschaft etc.

Telefon 089 233-22616 (Mo - Do 8.00 - 16.00 Uhr, Fr 8.00 - 13.00 Uhr)

Erziehungsberatungsstellen in Ihrer Nähe, zu erfragen über Stadtjugendamt Telefon 089 233 - 25776 (Mo - Do 8.00 - 16.00 Uhr, Fr 8.00 - 12.30 Uhr)

Elterntelefon:

Beratung in Fragen der Erziehung

Telefon 0800 1110550 (kostenlos, Mo u. Mi 9.00 - 11.00 Uhr, Di u. Do 17.00 - 19.00 Uhr)

Sprechstunde für Schreibabies, Kinderzentrum München:

Beratung, Diagnostik und Hilfen Telefon 089 71009-330 (Mo - Fr 8.30 - 17.00 Uhr)

Kinderärztinnen/Kinderärzte, Frauenärztinnen/Frauenärzte und Hausärztinnen und Hausärzte Telefon siehe Branchenfernsprechbuch

Kinderschutzzentrum München:

Beratung, Hausbesuche und Hilfen, auch anonym Telefon 089 555356
(Mo - Do 9.00 - 12.30 Uhr, 13.30 - 17.00 Uhr, 19.00 - 20.00 Uhr,
Fr 9.00 - 12.30 Uhr, 13.30 - 16.00 Uhr, 19.00 - 20.00 Uhr, Sa, So, feiertags 9.30 - 11.30 Uhr)

IMMA e.V.:

Beratung, Schutz und Hilfe für Mädchen und junge Frauen Telefon 089 23889110
(Mo - Fr 8.15 - 17.00 Uhr)

Frauenhäuser und Frauenobdach:

Zuflucht für Frauen mit/ohne Kinder:
Frauen helfen Frauen e.V Telefon 089 645169 (rund um die Uhr),
Frauenhilfe München Telefon 089 354830 (rund um die Uhr),
Frauenhaus Haus Hagar Telefon 089 744410 (Mo - Sa 7.45 - 19.00 Uhr, So 10.30 - 11.30 Uhr
und 14.00 - 19.00 Uhr), Karla 51 Telefon 089 5491510 (rund um die Uhr)

Frauennotruf:

Beratung bei sexualisierter Gewalt und Krisentelefon
Telefon 089 763737 (werktags 10.00.- 18.00 Uhr, täglich 18.00 - 24.00 Uhr)

Opferschutzstelle der Polizei:

Beratung, Hilfen Telefon 089 62164444 (Mo - Do 8.00 - 11.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr,
Fr 8.00 - 11.00 Uhr)

Krisendienste rund um die Uhr:

Ambulanzen der Kinderkliniken, Chirurgischen Kliniken und Frauenkliniken
Telefon siehe Branchenfernsprechbuch
Evangelische Telefonseelsorge Telefon 0800 1110-222 (kostenlos)
Katholische Telefonseelsorge Telefon 0800 1110-111 (kostenlos)
Polizeipräsidium München Notruf 110
Herausgeberin: Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt,
Bayerstr. 28a, 80335 München,
Download: www.muenchen.de/kinderkrankenschwester

Information des Referats für Gesundheit und Umwelt, Fachstelle Frau & Gesundheit für die ärztliche Versorgung, Stand April 2008

Gewalt gegen Frauen und ärztliche Versorgung

Gewalt gegen Frauen bedeutet für diese ein hohes Gesundheitsrisiko. Viele Frauen thematisieren jedoch nicht von sich aus die erlittene Gewalt. **Ärztinnen und Ärzte** sind häufig die ersten und nicht selten die einzigen Ansprechpersonen. Sie haben eine **Schlüsselrolle** bei der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen:

Mit dem **Erkennen von Gewalt** als Ursache von Verletzungen und gesundheitlichen Störungen, der **gerichts-verwertbaren Dokumentation**, der **sachgerechten Begleitung** der Betroffenen einschließlich der **Reflexion retraumatisierender Situationen** und der **Vermittlung an spezifische Beratungsstellen** tragen sie entscheidend zur Bewältigung der Gewalterfahrung und zur Beendigung eines Gewaltverhältnisses bei.

- Prävalenz von Gewalt gegen Frauen in Deutschland:

Ergebnisse einer Befragung von 10.000 Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren im Jahr 2003:
13 % erlebten seit ihrem 16. Lebensjahr strafrechtlich relevante Formen erzwungener sexueller Handlungen. 40 % erfuhren – unabhängig vom Täter-Opfer-Kontext – mindestens einmal in ihrem Leben körperliche und/oder sexuelle Gewalt. Rund 25 % erlebten Formen

körperlicher und/oder sexueller Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner oder -partnerinnen. Jede vierte Frau im Alter zwischen 16 und 85 Jahren ist somit von „Häuslicher Gewalt“ betroffen. Über 20 % erlitten geschlechtsbezogene Gewalt in einer Ausprägung, die ihre Gesundheit beeinträchtigt. (Quelle: Studie „ Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, BMFSFJ, 2004)

- **„Gewalt gegen Frauen“** umfasst verschiedene Facetten von Gewalt im Geschlechterverhältnis. Sie reicht von (sexueller) Belästigung in der Öffentlichkeit und im Privatbereich, Vergewaltigung durch eine fremde oder bekannte Person oder den Partner und anderen Formen von Gewalt in der Ehe-/Paarbeziehung bis zu Frauenhandel, Zwangsheirat, Ehrenmorden und ritueller weiblicher Beschneidung/Genitalverstümmelung.
- **„Sexualisierte/sexuelle Gewalt“** bezeichnet unterschiedliche Formen von sexuellen Übergriffen und Nötigungen. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verweist darauf, dass es dabei weniger um Sexualität geht als um Macht mit dem Ziel, das Opfer zu demütigen. Opfer von Vergewaltigungen und schweren sexuellen Nötigungen sind meistens Frauen und Mädchen.
- **„Häusliche Gewalt“** bedeutet Gewalt zwischen aktuellen oder früheren Beziehungspartnerinnen und -partnern. Sie beschreibt weniger eine einmalige Gewalttat als ein Misshandlungssystem, das durch verschiedene Formen von Gewalt – körperliche, sexualisierte, psychische, soziale und ökonomische – geprägt ist. Bei **„Gewalt in der Familie“** stehen Misshandlungen und Vernachlässigung von Kindern durch ihre Eltern im Zentrum. Auch die Gewalt zwischen den Erwachsenen, d. h. häusliche Gewalt, hat immer Auswirkungen auf die Kinder, die die Gewalt direkt oder indirekt miterleben.
- Die **gerichtsverwertbare Dokumentation** der Befunde ist eine zentrale Voraussetzung für eine spätere erfolgversprechende Anzeige.
 - **Dokumentationshilfe bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung:** erhältlich beim Bayer. Landeskriminalamt, Telefon 089 1212-4389, E-Mail: blka.sg513@polizei.bayern.de
 - **Dokumentationshilfe bei Häuslicher Gewalt:** Download bei z. B. Ärztekammer Niedersachsen, www.aekn.de>Information>Veröffentlichungen
z. B. Ärztekammer Baden-Württemberg, www.aerztekammer-bw.de/gewalt
 - **Information und Dokumentation:** Institut für Rechtsmedizin der Universität München, Telefon 089 2180-73117

Telefonnummern

Telefonnummern von Hilfen rund um die Uhr und Beratungsstellen in München

Zusammenstellung: Referat für Gesundheit und Umwelt, Fachstelle Frau & Gesundheit, Dr. med. Babette Schneider, Telefon 089 233-47934, babette.schneider@muenchen.de, April 2008

Hilfe rund um die Uhr für Frauen und Mädchen

Polizei / Notarzt	Telefon 110 / 112
Frauenhaus der Frauenhilfe München	Telefon 089 35483-0
Frauenhaus „Frauen helfen Frauen“	Telefon 089 645169 www.frauenhaus-muenchen.de
Frauenobdach „Karla 51“ (keine geschützte Adresse!)	Telefon 089 5491510
Frauennotruf/Krisentelefon für Frauen und Mädchen bei Gewalt: tägl. 18-24 Uhr, werktags 10-18 Uhr	Telefon 089 763737 krisentelefon@frauennotrufmuenchen.de

Zufluchtstelle IMMA. e.V.
für Mädchen und
junge Frauen von 13-20 Jahren:
anonyme Unterbringung
und Beratung 0-24 Uhr

Telefon 089 183609
zufluchtstelle@imma.de

Jugendschutzstelle für Mädchen:
Zuflucht, Unterkunft, Beratung

Telefon 089 82070047

IB – Mädchenschutzstelle

Telefon 089 43908413

Beratung für Frauen und Mädchen mit Gewalterfahrungen

Frauennotruf – Beratung für Frauen und
Mädchen mit sexuellen Gewalterfahrungen

Telefon 089 763737
Info@frauennotrufmuenchen.de

Frauenhilfe München –
Beratung für Frauen bei Partnergewalt

Telefon 089 358281-0
beratungsstelle@frauenhilfe-muenchen.de

Beratungsstelle IMMA e.V.,
Beratung für Mädchen und junge Frauen

Telefon 089 2607531
beratungsstelle@imma.de

Frauenbeauftragte der Polizei im
Kommissariat für Opferschutz

Telefon 089 2910-4444

I. Frauenklinik – Klinikum Innenstadt
der Universität München:
ärztliche und psychologische Beratung

Telefon 089 5160-4590

Sozialdienst katholischer Frauen

Telefon 089 55981-0

Evangelischer Beratungsdienst für Frauen

Telefon 089 288285

IN VIA KOFIZA Beratung für Asiatinnen,
Afrikanerinnen und
Lateinamerikanerinnen in Not

Telefon 089 23077-607

Beratungsstellen im Frauentherapiezentrum
München

Telefon 089 747370-0
www.ftz-muenchen.de

LeTRa - Lesbenberatungsstelle

Telefon 089 7254272
info@letra.de

Projekt für Mädchen und junge Frauen

Telefon 089 7255112
info@amanda-muenchen.de

Beratung für männliche Kinder und Jugendliche mit sexuellen Gewalterfahrungen

kibs München – Beratungsstelle für Jungen
mit sexuellen Gewalterfahrungen,

Telefon 089 231716-9120 / -9122
www.kibs.de mail@kibs.de

Beratung für Männer mit Gewaltproblemen

Münchner Informationszentrum
für Männer e.V.
www.maennerzentrum.de

Telefon 089 5439556
info@maennerzentrum.de

Ergebnisse & Perspektiven –
Statements zum Abschluss des Fachtags



Vom Kind aus denken

Mit dem heutigen Fachtag zeigte sich einmal mehr die Wichtigkeit die Perspektive der Kinder als direkt oder indirekt Beteiligte von Gewalterlebnissen in den Focus der Kinder- und Jugendhilfe und aller Akteure im Kinderschutz zu stellen.

Das Aufwachsen von Kindern in ihren Familien hat sich verändert – Familien sind vielfältiger geworden, ihre sozialen Rahmenbedingungen haben sich ausdifferenziert und ungleich auseinander entwickelt. Zeitmangel, Mobilität und hoher ökonomischer Druck sind die großen Herausforderungen, die Familien tagtäglich bewältigen und die das Aufwachsen von Kindern und deren Wahrnehmung auch prägen. In diesem Druck scheint Erziehung gefährdet zu sein – der Ruf der Expertinnen und Experten und der Politik nach einer Stärkung und – beim Zusammenbruch des Familiensystems – notfalls Aufkündigung elterlicher Verantwortung ist laut. Die gegenwärtig geführten Debatten zum Erziehungsbegriff bewirken eine Verunsicherung was elterliche Verantwortung in der Erziehung der Kinder und die Übertragung der Erziehung auf Expertinnen und Experten bedeutet und was Erziehung zu leisten hat.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat in den vergangenen Jahren insbesondere ihren Unterstützungsauftrag und ihren Dienstleistungscharakter für Familien betont. Sie ist aber auch wesentlich für das gelingende Aufwachsen von Kindern im Zusammenspiel privater und öffentlicher Verantwortung zuständig und dafür verantwortlich.

Der mit der Einführung des SGB VIII fachlich eingeforderte Perspektivenwechsel in der Kinderschutzarbeit lässt sich als Wechsel von der Kontrolle zur Dienstleistung beschreiben. Der „Schutzauftrag“ der Kinder- und Jugendhilfe nach dem neuen § 8a ist ein fundamental verstandener Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe, zentrale Paradigmen ihres Leistungs- und Handlungsverständnisses auf den Prüfstand zu stellen und sich neu ihres Selbstverständnisses und ihrer Verantwortung im Bereich der Aufgaben zum Schutz des Kindeswohls zu vergewissern.

Dieses Selbstverständnis muss sich unmissverständlich und klar auf die Perspektive des Kindes beziehen und sich in der Weiterentwicklung der Qualität und Standards diesem Blick „Vom Kind aus denken“ verpflichten. Dazu gehören Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung ebenso wie die Ermöglichung eines geborgenen Aufwachsens für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die der Gefahr von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung in ihren Familien ausgesetzt sind.

Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Verpflichtung zur Verhinderung oder Minderung von persönlichem Leid von Kindern und Jugendlichen.

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe orientieren sich an den besonderen Bedürfnissen in den unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen. Sie setzen an den Lebenswelten und dem sozialräumlichen Erfahrungsraum der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien an mit dem Ziel deren Kompetenzen zu stärken und soziale Teilhabe und Integration zu befördern.

Gerade im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in Familien benötigen Kinder und Jugendliche gezielte Unterstützung und Begleitung, um die traumatischen Erfahrungen verarbeiten zu können. Eine gelungene Verarbeitung stellt in der Präventionsarbeit einen nicht unerheblichen Baustein dar, denn es gilt auch Gewaltbereitschaft zu reduzieren oder zu vermeiden, dass aus Opfern Täter werden. Die Kinder- und Jugendhilfe ist hier aufgefordert notwendige Angebote, die diesen spezifischen Bedarf aufgreifen, zu unterstützen.

Ziele und Aufgaben von gezielter Unterstützung sind in diesem Kontext:

- beide Elternteile für ihr Verhalten in die Verantwortung zu nehmen,
- über die Stabilisierung der Frau den Schutz des Kindes zu gewährleisten,
- bei Trennung/Scheidung Umgangsregelungen zu klären und zu erarbeiten,
- psychische Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen zu erreichen,
- Unterstützung bei der Aufarbeitung der Gewalterfahrungen und Erlebnisse anzubieten,
- eine Gefährdungseinschätzung abzugeben,
- die Interessen der Kinder und Jugendlichen bzgl. des Umgangsrechts zu vertreten.

Ergebnisse aus den Workshops, vor allem unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Perspektiven aller von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen, Kinder und Männer, nehme ich gerne als Anregung für eine eventuelle Weiterentwicklung mit.

Für die fachlich qualifizierte Auseinandersetzung möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Kinder und häusliche Gewalt – zielgenaue wirksame Hilfen sind geschlechtergerechte Hilfen

Gerne hat die Gleichstellungsstelle für Frauen den Fachtag „Kinder und häusliche Gewalt“ mit veranstaltet – und dies aus mehreren Gründen. Nach allem, was vor während und nach der Kampagne „Aktiv gegen Männergewalt“ 1997 und 98 unter Mitwirkung der Gleichstellungsstelle aufgebaut und erreicht worden ist, schien die Zeit reif, einen weiteren Schritt zu tun zu noch mehr Sensibilisierung, Kooperation und Vernetzung. Über den Münchener Runden Tisch gegen Männergewalt wurden sukzessive mehr Kooperationen – etwa zum Gesundheitswesen, den sozialen Diensten und der Justiz – aufgebaut. Die praktische Zusammenarbeit bedarf jedoch stellenweise noch weiterer Vernetzung und sorgsamer Pflege. Nach allen Erfahrungen ist es immer wieder nötig, auf die Brisanz der Geschlechterfrage hinzuweisen und geschlechtergerechte Lösungen einzufordern, gerade wenn es um Gewalt geht; auch dies war ein Grund für unsere Mitwirkung an der Fachtagung.

Zwar hat die Gleichstellungsstelle keinen eigenen Vollzugsbereich, um eigenständig Veränderungen in der Stadt umzusetzen; sie kann jedoch durch ihre institutionelle Einbindung und ihre Mitwirkung in verschiedensten Gremien Impulse geben und weiterleiten bis in die politischen Gremien, wie etwa über die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen. Auch diese Kommission hat sich bereits in der Vergangenheit mit Themen wie häusliche Gewalt, mit Hilfen gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen, der Unterstützung der Kampagne „Aktiv gegen Männergewalt“ oder des „Münchner Unterstützungsmodell (MUM) gegen häusliche Gewalt“ befasst.

Vielfach wurden die Empfehlungen der Kommission umgesetzt – nicht immer sofort, oft erst nach hartnäckiger Weiterverfolgung der jeweiligen Inhalte.

Deshalb hat die Gleichstellungsstelle für Frauen der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen in einem Empfehlungsentwurf die aus ihrer Sicht zentralen Ergebnisse des Fachtags „Kinder und häusliche Gewalt“ zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt.

1. Eine kompetente Ansprechperson in jedem Sozialbürgerhaus für Frauen, Mädchen und Buben, sowie Männer, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind; Schaffung einer Sonder-sachbearbeitung für die Frauen und Kinder, die in Frauenhäusern unterkommen.
2. Schaffung von kompetenten Anlaufstellen für von häuslicher Gewalt betroffene Mädchen und Buben bei bewährten geschlechtsbezogen arbeitenden Facheinrichtungen
3. Entwicklung eines Angebots zur (Wieder-)Erlangung der Erziehungsfähigkeit für gewalttätige Männer in Zusammenarbeit mit dem Münchener Familiengericht und den am MUM-Projekt beteiligten Einrichtungen und Diensten. Dieses Angebot muss bei einer für die Arbeit mit gewalttätigen Männern ausgewiesenen Facheinrichtung angesiedelt werden und darf keinesfalls zu Lasten des Etats der Fraueneinrichtungen gehen.
4. Entwicklung von Fortbildungen und Trainings zur Situation von Gewalt betroffenen Frauen, Mädchen und Buben für Personal in Kindertagesstätten, Sozialbürgerhäusern und im Gesundheitswesen.
5. Kostenübernahme rechtsmedizinischer Gutachten für finanziell bedürftige Opfer häuslicher Gewalt (vor allem Minderjähriger)
6. Ermöglichung entwicklungspsychologischer und entwicklungsneurologischer Untersuchung für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche
7. Ermöglichung der Teilnahme auch von Hebammen, Haus- und Kinderärztinnen/-ärzte an Hilfeplankonferenzen, etc.

Schließlich sollten alle politisch und fachlich Verantwortlichen darauf hinwirken, dass bei der Reform des Familiengerichtsverfahrensgesetzes (FGG) von den Änderungen Abstand genommen wird, die in der Konsequenz die Gefährdung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder erhöhen könnten.

Der Wortlaut der Empfehlung ist im Anhang abgedruckt.

Ganz grundsätzlich erscheint es uns wichtig, immer wieder auf den Geschlechteraspekt und die Geschlechter polarisierende Wirkung von Gewalt hinzuweisen.

Wir haben es mit Mädchen und Jungen – nicht einfach mit „Kindern“ – zu tun und mit Männern und Frauen – nicht einheitlich mit „Eltern“. Die so genannte häusliche Gewalt ist zu über 80 % Männergewalt und Ausdruck patriarchaler Machtverhältnisse bzw. -ansprüche. Wenn wir dies übergehen, übersehen wir, dass Mädchen und Buben, die Gewalt (mit-)erleben mussten, oft höchst unterschiedliche Konsequenzen aus dieser Erfahrung für ihr Leben ziehen; pädagogisch muss damit differenziert umgegangen, manchmal kompensatorisch entgegengewirkt werden, damit sich nicht Täter- und Opferinszenierungen in der neuen Generation fortsetzen.

Frauen, die sich aus Gewaltbeziehungen befreien, sind häufig demoralisiert, traumatisiert und ökonomisch prekär gestellt. Sie zeigen aber auch viel Stärke. Diese gilt es zu entwickeln, weil Kinderschutz in der Regel über die Stärkung der Mütter führt. Selbstverständlich gibt es auch Fälle, in denen Mütter nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen. Doch auch hier lohnt es sich, genau hinzusehen und die Geschlechterverhältnisse genau zu beachten und zu hinterfragen. Zielgenaue Hilfen sind geschlechtergerechte Hilfen; denn gerade in der Trennung aus Gewalt-situationen steht die Sicherheit der Frauen und der Kinder an vorderster Stelle.

Die Stadt München verfügt über reichlich Erfahrung im Umgang mit von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern und über eine gute Anzahl erfahrener und ausgebildeter Fachkräfte.

Dieses Fachwissen muss nun – insbesondere aufgrund der Regionalisierung der sozialen Arbeit – multipliziert werden in alle Sozialbürgerhäuser hinein.

Auch in Schulen, Kindertagesstätten, im Gesundheitswesen, im Personalmanagement und in der Verwaltung sind regelmäßige Personalschulungen zu den Themen nötig, die mit der spezifischen Notlage „Betroffenheit von Männergewalt“ in Bezug stehen.

Die Gleichstellungsstelle würde es darüber hinaus sehr begrüßen, wenn ein Programm zur Erhöhung des Anteils von Migrantinnen am Fachpersonal entwickelt und umgesetzt würde, wie vom Workshop 5 gefordert.

Workshop 3 forderte einen Perspektivenwechsel.

Dieser Wechsel sollte aus meiner Sicht stärker die Perspektive der betroffenen Mädchen und Jungen und ihrer Mütter wahren; ihnen muss der Weg ein eigenständiges Leben ohne Gewalt, Gefahr und Bedrohung ermöglicht werden. Wir stehen immer wieder vor der Herausforderung, unsere institutionelle Perspektive zu überprüfen.

Die gemeinsame Arbeit der Veranstalterinnen und des Organisationsteams geht weiter, nicht zuletzt an den Forderungen und Ergebnissen des Fachtags – mit noch mehreren Kooperationspartnern und -partnerinnen.

Chancen der kommunalen Gesundheitsvorsorge für den Schutz und die Gesundheit von Kindern bei häuslicher Gewalt

Der heutige Fachtag hat eindrucksvoll gezeigt, wie wichtig die interdisziplinäre Kooperation bei häuslicher Gewalt ist und wie wichtig es ist, dass das Gesundheitswesen in die Kooperation einbezogen ist.

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser (z. B. in der Notaufnahme, Chirurgie, geburtshilflichen Abteilung, Pädiatrie usw.) sozialpädiatrische Einrichtungen, Psychotherapeutinnen und -therapeuten und nicht zuletzt der Öffentliche Gesundheitsdienst haben jeweils eigene Zugänge zu Kindern und Familien. Mit ihren spezifischen Angeboten und Möglichkeiten können sie entscheidende Beiträge zum Erkennen der Auswirkungen von häuslicher Gewalt bei Kindern leisten. In der ambulanten Versorgung haben Ärztinnen und Ärzte außerdem eine Schlüsselstelle für die Unterstützung von Frauen, die von Gewalt betroffen sind.

Die Zusammenarbeit zwischen Gesundheits- und Sozialbereich ist noch immer nicht selbstverständlich. Sie wird durch unterschiedliche institutionelle Rahmenbedingungen und durch Verständigungsschwierigkeiten zwischen den Fachdisziplinen erschwert, oft fehlt auch die Vertrauensbasis. Mit diesem Fachtag ist ein wichtiger Schritt getan zur wechselseitigen Information über die spezifischen Möglichkeiten, aber auch Grenzen der verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen. Es bleibt die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Fachkräfte an den strukturellen Schnittstellen zu verbessern und verbindlich zu gestalten.

Ein wichtiger Baustein im Hilfenetz sind die Hausbesuche der Kinderkrankenschwestern des Referats für Gesundheit und Umwelt in Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern bis drei Jahre. Mit diesem niederschweligen, aufsuchenden Beratungsangebot werden die Kinder in ihrem häuslichen Umfeld gesehen. Die Kinderkrankenschwestern gewinnen einen Eindruck von der körperlichen Verfassung der Kinder und erleben die Interaktionen in der Familie. Dementsprechend beraten sie zu gesundheitlichen Fragen rund ums Kind, unterstützen und vermitteln aber auch bei sozialen Problemen. Eine Zusammenarbeit mit der Bezirkssozialarbeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist bereits Praxis und wird bedarfsgerecht weiterentwickelt. Für ältere Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungs- und Lehrkräfte werden schulärztliche Sprechstunden angeboten, in denen auch psychosoziale Belastungen und Gewalterfahrungen zur Sprache kommen können. Die Ärztinnen der Abteilung Gesundheitsvorsorge verfügen, neben den erforderlichen Fachkompetenzen, als Vertreterinnen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes auch über eine finanzielle Unabhängigkeit, die für eine objektive Beurteilung von gesundheitlichen Gewaltfolgen insbesondere in Konfliktfällen wichtig sein kann.

In der Zusammenarbeit zwischen der Ärzteschaft einerseits und der Kinder- und Jugendhilfe oder der Frauenhilfe andererseits hat der Öffentliche Gesundheitsdienst Brückenfunktionen zu übernehmen. Als große Hürde für die Zusammenarbeit gilt bisher die ärztliche Schweigepflicht. Die durch die Berufsordnung und das Strafgesetzbuch gesetzte Schweigepflicht ist aber die Basis für ein vertrauensvolles Arzt-Patient-Verhältnis und für jede auf Veränderung gerichtete Zusammenarbeit. Für Ärztinnen und Ärzte (wie für alle anderen Heilberufe) ist die durch die Schweigepflicht ermöglichte Vertrauensbasis deshalb als Chance zu verstehen und nicht als Hindernis. Aber beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss sie in den Hintergrund treten. Die geplante Einführung einer Mitteilungspflicht an das Jugendamt bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung wird für Ärztinnen und Ärzte künftig mehr Rechtssicherheit schaffen. (Nachtrag: Im Juli 2008 wurde das Bayerische Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz um neue Regelungen zum Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ergänzt. Für Ärzte/Ärztinnen, Hebammen und Entbindungspfleger besteht nun bei gewichtigen Anhaltspunk-

ten für Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch Mitteilungspflicht an das Jugendamt (Art. 14, Abs. 6 GDVG, s. Anhang.)

Die bedrückenden Informationen/Fakten über die gesundheitlichen Auswirkungen von häuslicher Gewalt bei Kindern und die damit einhergehende nachhaltige Beeinträchtigung ihrer Zukunftschancen sind für uns eine Aufforderung, alle Möglichkeiten im eigenen Verantwortungsbereich auszuschöpfen und notwendige Vernetzungen effektiv zu gestalten.

Das kindliche Wohl steht im Mittelpunkt. Dazu gehört, dass kindliche Beeinträchtigungen qualifiziert abgeklärt und notwendige Fördermaßnahmen für das Kind eingeleitet werden, bei denen dann die betroffenen Mütter einbezogen und die Mutter/Eltern-Kind-Interaktion berücksichtigt werden müssen.

Ich nehme daher den Vorschlag aus einem der Workshops, entwicklungsneurologische/psychologische Untersuchungen bei Kindern aus Familien mit häuslicher Gewalt einzuführen, gerne als Prüfauftrag für die Abteilung Gesundheitsvorsorge mit.

Umsetzungen seit dem Fachtag



Flyer



**Hinsehen, Helfen, Hilfe holen –
Nachbarschaft gegen Männergewalt**
Information der Gleichstellungsstelle für
Frauen

Der Flyer ist auch in türkischer und
griechischer Sprache erhältlich!

Die ausführliche Broschüre
**„Was Nachbarinnen und Nachbarn tun
können zum Schutz von Frauen gegen
Gewalt“** (54 Seiten) ist in Deutsch bei der
Gleichstellungsstelle für Frauen erhältlich
oder Download: [www.muenchen.de/
Rathaus/dir/frauengleichstellung/203885/
themen_gewalt.html](http://www.muenchen.de/Rathaus/dir/frauengleichstellung/203885/themen_gewalt.html)

Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen

Sitzung am 25.10.2007

Schutz, Hilfe und Beratung für Mädchen und Buben bei miterlebter häuslicher Männergewalt

Mädchen und Buben, die häusliche Männergewalt an ihrer Mutter oder weiblichen Bezugsperson miterleben müssen werden in ihrer Entwicklung und ihrem Wohl beeinträchtigt, auch wenn sie nicht selber unmittelbar gewalttätigen Angriffen ausgesetzt sind.

In dieser Konstellation muss bei allen Interventionen berücksichtigt werden, dass der Schutz der Kinder über den Schutz und die Stärkung der betroffenen Frauen und Mütter zu erreichen ist.

Für die betroffenen Mädchen und Jungen bedarf es eines eigenen, alters- und geschlechtsspezifischen Beratungs- und Hilfeangebotes.

Bei Gewalttätigkeit gegenüber der Partnerin ist eine erstzunehmende Beeinträchtigung der Erziehungsfähigkeit und damit des Kindeswohls anzunehmen, der bei einer Entscheidung zum Umgang mit dem Kind Rechnung getragen werden muss; gewalttätigen Männern sollte ein Angebot zur mittelfristigen (Wieder-)Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit zur Verfügung stehen.

Die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen empfiehlt daher

1. Das Sozialreferat wird aufgefordert, in den Sozialbürgerhäusern jeweils eine kompetente Person als Anlaufstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder, für die Schulen und Gesundheitsdienste in der Sozialregion, etc. sowie für die Kolleginnen und Kollegen im SBH selbst – nach dem Vorbild der internen Fachberatungen (IFB) zu sexualisierter Kindesmisshandlung – zu schaffen. Die Anlaufstelle sollte selbstverständlich auch die Männer beraten, die im Rahmen des Münchener Unterstützungsmodells gegen häusliche Gewalt (MUM) als Opfer von Gewalt ihrer Partnerin erscheinen.
Für die Frauen und Kinder in den Frauenhäusern sollte eine kompetente zentrale Sonder-sachbearbeitung für die Jugendamtsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.
2. Das Sozialreferat – Stadtjugendamt wird aufgefordert, für die von häuslicher Männergewalt betroffenen Mädchen und Buben bei den kompetenten Facheinrichtungen Ressourcen für deren geschlechterdifferenzierte und kultursensible Beratung, Hilfe und Begleitung dieser Kinder und Jugendlichen zu schaffen.
Die Facheinrichtungen sollten in der geschlechtsspezifischen Arbeit mit gewaltbetroffenen Mädchen bzw. Jungen erfahren sein und sich am Münchener Unterstützungsmodell (MUM) beteiligen, um proaktiv den Mädchen und Jungen ihr Angebot zu unterbreiten.
3. Das Sozialreferat wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem Münchener Familiengericht und den am MUM-Projekt beteiligten Einrichtungen und Diensten ein Konzept für die Förderung der (Wiedererlangung der) Erziehungsfähigkeit gewalttätiger Männer zu entwickeln.
Dies setzt die Einsicht voraus, dass die Ausübung von Gewalt gegen die Lebenspartnerin die Erziehungsfähigkeit eines Menschen erheblich in Frage stellt und dem Kindeswohl schadet.
4. Das Sozialreferat wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem Schul- und Kultusreferat, dem RGU und der Gleichstellungsstelle gemeinsame Personalfortbildungen und Trainings – z. B. für die Ärztinnen/Ärzte und Kinderkrankenschwestern der frühkindlichen Gesundheitsvorsorge, Personal von Sozialbürgerhäusern und Kindertagesstätten – zu entwickeln, in denen auf die Situation von gewaltbetroffenen Frauen, Mädchen und Jungen besonders eingegangen wird; koordinierte Hilfen durch das beteiligte Fachpersonal sind weiter zu entwickeln.
5. Rechtsmedizinische Gutachten für finanziell bedürftige Opfern häuslicher und sexueller Gewalt sollen kostenfrei sein. Das Modellangebot des Instituts für Rechtsmedizin der LMU wird begrüßt. Alle beteiligten Stellen werden aufgefordert, zum Erhalt des Angebots beizutragen.
6. Das RGU wird aufgefordert, die Möglichkeiten für eine entwicklungspsychologische oder entwicklungsneurologische Untersuchung bei Kindern, die häusliche Gewalt (mit)erleben mussten, zu prüfen.
7. Der Oberbürgermeister der Stadt München wird aufgefordert, in den Gremien des Städtetags darauf hinzuwirken, dass

Empfehlung

- die ärztliche Gebührenordnung für Haus- und Kinderärztinnen/-ärzte sowie die Gebührenordnung für Hebammen so geändert wird, dass eine Teilnahme dieser Berufsgruppen an Hilfeplankonferenzen etc. möglich und entsprechend den übrigen Teilnehmenden vergütet wird;
- bei der Reform des Familiengerichtsverfahrensgesetzes (FGG) von den Änderungen Abstand genommen wird, die in der Konsequenz die Gefährdung für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder erhöhen können.

Begründung

- Zu 1. Um von Männergewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern situationsgerecht und einfühlsam helfen zu können, bedarf es einschlägigen Fachwissens und Erfahrung; dass grundsätzlich alle Mitarbeitenden in den Sozialbürgerhäusern über diese Kenntnisse und das Einfühlungsvermögen verfügen sollten ist ein hohes und unterstützenswertes Ziel. Überlastung in den Sozialbürgerhäusern durch steigende Fallzahlen, verschiedenste Fallkonstellationen und Personalfuktuation sind derzeit jedoch die Realität. Nicht zuletzt der erforderliche hohe Aufwand für die umfassende Beratung in Sicherheits-, rechtlichen und weiteren Fragen im Zusammenhang mit Gewalterleben legen es nahe, die Bezirkssozialarbeit durch kompetente Fachstellen zu verstärken. Damit soll vorhandenes und neues Fachwissen, was bisher auf Stadtebene abgerufen werden konnte, in die SBHer multipliziert werden.
- Zu 2. Etwa 40 000 Frauen fliehen jährlich bundesweit in Frauenhäuser. 2006 wurden dem Polizeipräsidium München 2.545 Fälle bekannt, in denen – zu 90 % – Frauen von ihren Ehemännern oder Lebensgefährten teilweise schwer misshandelt wurden. In 60 % dieser Fälle waren Kinder mit betroffen. Diese Kinder sind – auch wenn sie nicht selbst direkt misshandelt werden – immer durch das Miterleben häuslicher Gewalt traumatisiert und in ihrem Wohlergehen schwer beeinträchtigt. Neuere Forschungen belegen deutliche körperliche und seelische Entwicklungsrückstände, Risiken und Benachteiligungen gegenüber Mädchen und Buben, die keine Gewalt miterleben müssen, wie die Forschungsarbeiten von Kindler und Kavemann (zuletzt vorgestellt beim Fachtag der Stadt München „Kinder und häusliche Gewalt“ am 27.6.2007) belegen. Die Gewalterlebnisse prägen zutiefst die kindliche Entwicklung und Entfaltung; das Vertrauen, das Sicherheits- und Schutzbedürfnis dieser Kinder wird grundlegend erschüttert. Um das Erlebte zu verarbeiten, die längerfristig zerstörerischen oder selbstzerstörerischen Überlebensstrategien aufzubrechen und dauerhafte Schäden zu verhindern, benötigen diese Kinder – ebenso wie ihre Mütter – Schutz, Sicherheit, Vertrauen, Ruhe und die Chance, sich mit dem Erlebten altergemäß und geschlechtergerecht auseinanderzusetzen. In den Münchener Frauenhäusern bestehen seit langer Zeit Kinderbereiche, in denen die Mädchen und Jungen eine entsprechende Unterstützung, Betreuung und Begleitung erfahren. Kindern, deren Mütter nicht im Frauenhaus wohnen, steht dieses Angebot nicht zur Verfügung. Die am Münchener Unterstützungsmodell beteiligten Institutionen und Beratungseinrichtungen sehen seit langem den Bedarf, für die betroffenen Kinder ebenfalls ein zugehendes Angebot bei einer der Fachberatungsstellen zu schaffen. Diese Fachdienststellen sollten auf die Situation von Kindern in Gewaltverhältnissen spezialisiert sein, geschlechterdifferenziert arbeiten können und sich dem Verbund des Münchener Unterstützungsmodells anschließen, bzw. bereits angeschlossen haben.
- Zu 3. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) sind die gesetzlichen Grundlagen dafür gegeben, dass der Kontakt zu gegenüber dem Kind gewalttätigen Vätern oder Müttern unterbunden werden kann. Im Gewaltschutzgesetz werden gewalttätige Männer – und Frauen! – als Täter gesehen und es kann ein Kontakt- und Näherungsverbot ausgesprochen werden. In Sorge- und Umgangsrechtsverfahren können jedoch bisher auch gewalttätige Männer ihr Besuchsrecht erfolgreich einfordern. In der Rechtspraxis wird die miterlebte Gewalt bisher in der Regel nicht als ausreichende Beeinträchtigung des Kindeswohls bewertet, um – zumindest für eine Zeit lang – den Umgang auszusetzen. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass – auch in München – bei der Ausübung des Umgangsrechts durch den Kindesvater Frauen schwer verletzt oder sogar umgebracht wurden.

An Bemühungen, dies zu ändern, wirken in München auch die Beteiligten am Runden Tisch gegen Männergewalt zusammen; das MUM-Projekt und die neueren Untersuchungen haben viel Bereitschaft zu einer Veränderung erkennen lassen. Eine entscheidende Veränderung wäre, gewalttätigen Männern die Folgen ihres Verhaltens für das Kindeswohl klar zu machen, indem eine Erlangung des Umgangsrechts unter anderem (z. B. dem Willen der Kinder im entsprechenden Alter und der Sicherheit der betroffenen Frau) abhängig gemacht würde von einem gezielten Training zur Schulung der Erziehungsfähigkeit, zur Auseinandersetzung mit den Folgen für Frauen und Kinder und Verantwortungsübernahme für ihr gewalttätiges Verhalten. Letzteres bedeutet eine entscheidende Voraussetzung für die Entlastung der Kinder, die immer dazu tendieren, sich für ihre Eltern verantwortlich zu fühlen.

Ein derartiges Angebot besteht in München bislang nicht. In das Konzept ist unbedingt das Familiengericht mit einzubeziehen, da ohne richterliche Auflagen von einer völlig freiwilligen Teilnahme nicht ausgegangen werden kann, worauf alle entsprechenden bundesweiten Modellprojekte hinweisen. Ein entsprechendes Angebot kann nur bei einer in der Arbeit mit gewalttätigen Männern erfahrenen Fachberatungsstelle geleistet werden und ihre Finanzierung darf keinesfalls zu Lasten der Fraueneinrichtungen gehen.

Die hier ohnehin knappen Kapazitäten sind bei nächster Gelegenheit auszuweiten, etwa um die zugehende Beratung innerhalb des MUM-Projektes abzusichern.

Zu 4. Die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Bereichen Schule, Soziales und Gesundheit ermöglicht erst ein präventives Handeln i.S. d. auch vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beworbenen „frühen Hilfen“. Aufgrund der Unterschiedlichkeit in Rechtsgrundlagen und Alltagspraxis der Bereiche müssen sinnvolle Maßnahmen, Interventionsmöglichkeiten und Hilfen erst in einem Konzept aufeinander abgestimmt werden.

Zu 5. Für rechtsmedizinische Gutachten werden die Kosten bei Heranziehung vor Gericht mit den Gerichtskosten verrechnet und somit erstattet. Möglichst unmittelbar nach einer Gewaltsituation bestehen die größten Chancen auf eine aussagekräftige Begutachtung. Die sachkundigste Begutachtung kann in der Rechtsmedizin erfolgen. Oftmals steht jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, wann und wie ein Gutachten vor Gericht Verwendung findet und die Betroffenen Frauen müssen (auch für betroffene Kinder) zunächst die Kosten vorstrecken, bzw. selbst tragen, was viele von ihnen finanziell überfordert. Hier sollte das Amt für soziale Sicherung einspringen.

Zu 6. Das Erleben und Miterleben vor allem von fortgesetzter Gewalt gegenüber der Mutter geht mit erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder einher. Eine kompetente Diagnostik erhöht die Chancen einer gezielten Förderung, mit der bleibende Beeinträchtigungen vielfach ausgeglichen werden können. Daneben helfen Untersuchungen die Datenlage zu den Folgen häuslicher Gewalt zu verbessern und später die Evidenz von Maßnahmen zu überprüfen.

Zu 7. Der Schutz und die Sicherheit gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder müssen als vorrangiges Ziel bei allen Planungen und Interventionen Beachtung finden.

- Ärztinnen, Ärzte und Hebammen sind in der ambulanten Gesundheitsversorgung oft die Ersten, die besondere Belastungen und Risiken in Familien erkennen oder erleben. Sie können einen wichtigen Beitrag zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung geben. Das Vergütungssystem sieht allerdings derzeit keine Honorierung von Teilnahmen an intersektoralen Abstimmungen vor.
- Die geplante Reform des Familiengerichtsverfahrensgesetzes sieht beschleunigte Sorge- und Umgangsverfahren vor, die gerade Kinder und Frauen, die sich aus Gewaltbeziehungen befreit haben, in den Zugriff der Täter bringen können. Beispielsweise sollen Verfahren ohne schriftliche Stellungnahmen (etwa nur mehr mündliche Anhörungen der Jugendämter), ohne Widerspruchsrecht und damit ohne entsprechende Würdigung der familiären Situation möglich werden. Dies ist für Trennungen nach häuslicher Gewalt völlig unangebracht. Durch die Möglichkeit der Anordnung einer Beratung sind die Kommunen in Zugzwang, die dafür erforderliche soziale Infrastruktur zu schaffen (Konnexitätsprinzip) und sollten deshalb gehört werden.

VERHALTENSKODEX der Anwälte im Münchner Modell

Stand: 24.09.2007

Mittelpunkt und Ziel in allen Sorgerechts- und Umgangsangelegenheiten ist das Kindeswohl. Zur Stärkung der Elternverantwortung helfen die Rechtsanwälte den Eltern im Interesse ihrer Kinder selbst und zeitnah eine tragfähige Lösung zu finden. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern sowie den Familiengerichten, Verfahrenspflegern, Mediatoren, Beratungsstellen und Sachverständigen.

Im Bewusstsein, den Interessen der Mandanten verpflichtet zu sein, halten die Rechtsanwälte folgendes für sinnvoll:

- Im Mandantengespräch stellen die Rechtsanwälte die Grundzüge des Münchner Modells sowie dieses Verhaltenskodex der Rechtsanwälte dar. Gegebenenfalls werden beide Leitlinien schriftlich ausgehändigt. Der Mandantschaft wird eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt empfohlen.
- Die Rechtsanwälte bemühen sich um eine außergerichtliche Einigung. Sorge- und Umgangsfragen werden auch außergerichtlich in getrennten Schriftsätzen erörtert. Die Stellung eines Antrages bei Gericht wird der Gegenseite angekündigt.
- Im Antrag wird der Grund der Antragstellung sachlich dargestellt. Darüber hinaus teilen die Rechtsanwälte die Personalien einschließlich Telefon, Telefax, Handynummern, E-Mail-Adressen aller Beteiligten sowie Benennung des zuständigen Sachbearbeiters beim Jugendamt mit Telefon- und Telefaxnummer mit sowie den Stand der außergerichtlich wahrgenommenen Elternberatung.
- Herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil sollen unterbleiben. Eine Antrags-erwiderung ist nicht erforderlich.
- In besonderen Fällen wie z. B. Alkohol, Drogenmissbrauch, psychischer Erkrankung und erkennbarer Gewalt und /oder erkennbarer Auswirkungen dieser Umstände auf die Kinder kann eine Sachverhaltsschilderung erfolgen. Bei Fortbestehen der Gefährdungslage kann getrennte Anhörung bzw. getrennte Beratung der Parteien beantragt werden. Die Kontaktdaten des Gewaltopfers sollen nicht bekannt gegeben werden.

Es wird von der Gleichwertigkeit aller am Verfahren Beteiligten ausgegangen. Im Sinne der Wohlverhaltensklausel kommunizieren die Rechtsanwälte fair, sachlich und frei von Abwertung. Sie gestalten ihre Tätigkeit klärend und lösungsorientiert.

Leitfaden des Familiengerichts München für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen (Münchener Modell)

Version 05.11.2007

Das Familiengericht ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern sowie mit den Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Verfahrenspflegern und Sachverständigen den Eltern zu helfen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder selbst und eigenverantwortlich möglichst rasch eine tragfähige Lösung ihres Sorgrechts- und/oder Umgangsproblems zu finden.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:

1. Der Antrag soll im Wesentlichen die eigene Position darstellen; herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; das Jugendamt erhält Abschrift per Fax.
3. Auf den Antrag kann – muss aber nicht – vor dem Gerichtstermin erwidert werden.
4. Der Gerichtstermin findet längstens binnen eines Monats statt. Beide Elternteile haben die Pflicht, zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts zum Termin mitzubringen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden.
5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und ggf. E-Mail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt FAX- und Tel.-Nr. mitzuteilen. Diese Daten können vertraulich behandelt werden.
6. Das Jugendamt klärt im Einvernehmen mit den Eltern nach Möglichkeit die zuständige Beratungsstelle und den ersten Beratungstermin ab. Möchte die Beratungsstelle am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt.
7. Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich und sollten möglichst unterbleiben; Rechtsnachteile entstehen daraus für die Parteien nicht.
8. Im Gerichtstermin erläutert der Vertreter des Jugendamtes das Ergebnis der Gespräche mit den Eltern. Ein schriftlicher Bericht ist nicht erforderlich.
9. Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und (nur) über das Ergebnis ein Protokoll erstellt.
10. Können sich die Eltern nicht einigen, schließt sich ein Beratungsprozess bei einer Beratungsstelle, ggf. beim Jugendamt, eine Mediation (auch gerichtsintern möglich) oder eine Familientherapie an. Die Eltern verpflichten sich, hieran teilzunehmen. Die Verpflichtung ergibt sich für beide Elternteile in gleicher Weise aus der Verantwortung für die Kinder. Die Beratungsstellen, Mediatoren und Familientherapeuten unterliegen der Schweigepflicht. Die Eltern gestatten dem Gericht und dem Jugendamt lediglich die Nachfrage, ob der Beratungs- bzw. Mediationsprozess noch andauert. Die Beratungsstelle teilt die Beendigung der Beratung dem Gericht unverzüglich mit.
11. Konnten die Eltern in der Beratung/Mediation keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens 4 Wochen nach Mitteilung des Scheiterns ein zweiter Gerichtstermin statt. Hier wird die Sachlage erneut besprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Es wird ein Protokoll erstellt.
12. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich – spätestens in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem zweiten Termin angehört.
13. Sollte es erforderlich sein, ordnet das Gericht eventuell schon im ersten Termin ein Sachverständigengutachten an und/oder bestellt einen Verfahrenspfleger als Interessenvertreter für das Kind. Der Sachverständige arbeitet lösungsorientiert. Die Eltern verpflichten sich, aktiv an der Begutachtung mitzuwirken.
14. Anders als ein Berater hat der/die Sachverständige keine Schweigepflicht gegenüber Gericht und Jugendamt.

15. In bestimmten Fällen, wie häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung, hat das Gericht die Möglichkeit eines abgeänderten Verfahrens, wie z. B. getrennter Anhörungen, geschlechtsspezifischer parteilicher Beratung. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang.

Institut für Rechtsmedizin der LMU startet neues Angebot

Eine Lücke im Hilfesystem wird geschlossen:

Im Workshop 7 der Fachtagung „Kinder und häusliche Gewalt“ wurde unter anderem darüber diskutiert, wie wichtig zeitnahe Begutachtung und Dokumentation von Spuren häuslicher Gewalt sind. Auch und gerade dann, wenn nicht sofort Anzeige erstattet wird, sind die Feststellung von Verletzungen und ihre sachkundige rechtsmedizinische Begutachtung, z. B. für spätere Ermittlungen und Verfahren, mitunter sehr entscheidend.

Bislang war die Untersuchung bei der Rechtsmedizin nur dann kostenfrei, wenn sie im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens erfolgte – also dann wenn die Betroffenen Anzeige erstatteten.

Für Kinder und Jugendliche, die oftmals auch direkt von häuslicher Gewalt betroffen sind, wird diese Untersuchung nun kostenlos angeboten. Dies ist besonders wichtig, weil für sie der eigenständige Weg vor Gericht besonders schwierig ist. Deshalb wurde auch durch den Bundesgesetzgeber der Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist auf das Erreichen der Volljährigkeit festgelegt.

Das Münchener Institut für Rechtsmedizin gibt nun eine Information an die Jugendämter, die Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in der über die Neuerung informiert wird.

Neben der Verbesserung des Angebots soll in der nächsten Zeit die Entwicklung des Bedarfs überprüft werden. Das Institut ist mit anderen rechtsmedizinischen Einrichtungen vernetzt, um bundesweit Erfahrungen auszutauschen.



LMU LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Verdacht auf Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch – **KLARHEIT SCHAFFEN!**

Helfen
Beraten
Untersuchen

Die Untersuchungsstelle am Institut für Rechtsmedizin der Universität München

089-21 80-73 0 11



LMU LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Gewalt gegen Frauen – **RICHTIG HANDELN!**
Münchener Notfallambulanz für weibliche Gewaltopfer

Helfen
Beraten
Untersuchen

Münchener Notfallambulanz für weibliche Gewaltopfer am Institut für Rechtsmedizin der Universität München

089-21 80-73 0 11

Gesetzestexte

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, SGB VIII

- 1) 1 Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. 2 Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. 3 Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) 1 In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. 2 Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) 1 Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2 Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) 1 Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2 Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, SGB VIII

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden.
Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.
Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.
- (3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, SGB VIII

- (1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstüt-

zung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

- (2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.
- (3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe SGB VIII

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
 - 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 - 2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3 wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 - 3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 - 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
 - 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Person dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.
- (2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 14 Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz Bayern (GDVG)

s. Anhang zu Workshop 7, Seite 75

§ 34 Rechtfertigender Notstand, StGB

s. Anhang zu Workshop 7, Seite 75

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, BGB

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 - 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 - 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 - 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen, BGB

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern, BGB

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) 1 Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. 2 Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- (3) 1. Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln.
2. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.
- (4) 1. Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
2. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.
3. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. 4. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Gewaltschutzgesetz

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

- (1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,
1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
 2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,

3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
 4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
 5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn
1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
 2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.
- Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

- (1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.
- (2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.
- (3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,
 1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
 2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
 3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.
- (4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.
- (5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
- (6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in

Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3 Geltungsbereich, Konkurrenzen

- (1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.
- (2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4 Strafvorschriften

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Freiwillige Gerichtsbarkeit Gesetz (FGG)

§ 49a FGG

- (1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs:
 1. Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2),
 2. Ersetzung der Zustimmung zur Bestätigung der Ehe (§ 1315 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz),
 3. Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3),
 4. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3),
 5. Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§ 1631b, 1800, 1915),
 6. Herausgabe des Kindes, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 1, 4) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682),
 7. Umgang mit dem Kind (§ 1632 Abs. 2, §§ 1684, 1685),
 8. Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666),
 9. Sorge bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671, 1672 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 224 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche),
 10. Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2),
 11. elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (§ 1680 Abs. 2, § 1681),
 12. elterliche Sorge nach Entziehung (§ 1680 Abs. 3).
- (2) Das Familiengericht soll das Jugendamt in Verfahren über die Überlassung der Ehwohnung (§ 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes vor einer ablehnenden Entscheidung anhören, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben.
- (3) § 49 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 50 FGG

- (1) Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.
- (2) 1 Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn
 1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
 2. Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder
 3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder von dem Ehegatten, dem Lebenspartner oder

Umgangsberechtigten (§ 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.

2 Sieht das Gericht in diesen Fällen von der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren ab, so ist dies in der Entscheidung zu begründen, die die Person des Kindes betrifft.

- (3) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.
- (4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,
1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
 2. mit dem sonstigen Abschluß des Verfahrens.
- (5) Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Pflegers bestimmen sich entsprechend § 67a.

§ 50a FGG

- (1) 1 Das Gericht hört in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge für ein Kind betrifft, die Eltern an. 2 In Angelegenheiten der Personensorge soll das Gericht die Eltern in der Regel persönlich anhören. 3 In den Fällen der §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern stets persönlich anzuhören, um mit ihnen zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann.
- (2) Einen Elternteil, dem die Sorge nicht zusteht, hört das Gericht an, es sei denn, dass von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.
- (3) 1 Das Gericht darf von der Anhörung nur aus schwerwiegenden Gründen absehen. 2 Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, so ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Eltern des Mündels entsprechend.

§ 50b FGG

- (1) Das Gericht hört in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge betrifft, das Kind persönlich an, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft.
- (2) 1 Hat ein Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so hört das Gericht in einem Verfahren, das die Personensorge betrifft, das Kind stets persönlich an. 2 In vermögensrechtlichen Angelegenheiten soll das Kind persönlich angehört werden, wenn dies nach der Art der Angelegenheit angezeigt erscheint. 3 Bei der Anhörung soll das Kind, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung oder Erziehung zu befürchten sind, über den Gegenstand und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise unterrichtet werden; ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) 1 In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 darf das Gericht von der Anhörung nur aus schwerwiegenden Gründen absehen. 2 Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, so ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mündel entsprechend.

§ 52 FGG

- (1) 1 In einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. 2 Es soll die Beteiligten so früh wie möglich anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hinweisen.
- (2) Soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt, soll das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn
1. die Beteiligten bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, oder
 2. nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht; in diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten nahelegen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

- (3) Im Fall des Absatzes 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung über über den Verfahrensgegenstand von Amts wegen erlassen.

§ 52a FGG

- (1) 1 Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, so vermittelt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern.
2 Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.
- (2) 1 Das Gericht hat die Eltern alsbald zu einem Vermittlungstermin zu laden.
2 Zu diesem Termin soll das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern anordnen.
3 In der Ladung weist das Gericht auf die möglichen Rechtsfolgen eines erfolglosen Vermittlungsverfahrens nach Absatz 5 hin.
4 In geeigneten Fällen bittet das Gericht das Jugendamt um Teilnahme an dem Termin.
- (3) 1 In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann.
2 Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich aus einer Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs ergeben können, insbesondere auf die Möglichkeiten der Durchsetzung mit Zwangsmitteln nach § 33 oder der Einschränkung und des Entzugs der Sorge unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1671 und 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
3 Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hin.
- (4) 1 Das Gericht soll darauf hinwirken, dass die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen.
2 Das Ergebnis der Vermittlung ist im Protokoll festzuhalten.
3 Soweit die Eltern Einvernehmen über eine von der gerichtlichen Verfügung abweichende Regelung des Umgangs erzielen und diese dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, ist die Umgangsregelung als Vergleich zu protokollieren; dieser tritt an die Stelle der bisherigen gerichtlichen Verfügung.
4 Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Protokoll festzuhalten.
5 Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, so stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluß fest, dass das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist.
6 In diesem Fall prüft das Gericht, ob Zwangsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen.
7 Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Elternteils eingeleitet, so werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt.

Strafgesetzbuch

§ 34 Rechtfertigender Notstand, StGB

1 Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. 2 Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Hausratsverordnung

§ 12 Hausratsverordnung

Zeitpunkt der Antragstellung

Wird der Antrag auf Auseinandersetzung über die Ehemwohnung später als ein Jahr nach Rechts-

kraft des Scheidungsurteils gestellt, so darf der Richter in die Rechte des Vermieters oder eines anderen Drittbeteiligten nur eingreifen, wenn dieser einverstanden ist.

§ 13 HausratsVO

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Das Verfahren ist unbeschadet der besonderen Vorschrift des § 621a der Zivilprozeßordnung eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- (2) Der Richter soll mit den Beteiligten in der Regel mündlich verhandeln und hierbei darauf hinwirken, dass sie sich gütlich einigen.
- (3) Kommt eine Einigung zustande, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen, und zwar nach den Vorschriften, die für die Niederschrift über einen Vergleich im bürgerlichen Rechtsstreit gelten.
- (4) Lebt ein Kind in einer Wohnung, die Gegenstand einer Entscheidung über die Zuweisung ist, teilt der Richter dem Jugendamt, in dessen Bereich sich die Wohnung befindet, die Entscheidung mit.
- (5) (gegenstandslos)

Links zu Websites/Downloads

www.muenchen.de/kinderkrankenschwester Download von *Flyer „Wenn sich Konflikte zuspitzen“ in acht Sprachen *www.gewaltschutz.bayern.de > Publikationen > Gewaltschutz: Download des Leitfadens „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ für Kinderarztpraxen in Bayern, 2001, der > Dokumentation des Fachtags „Bayern gegen häusliche Gewalt“, > 18.01.2006, u. a.

Adressen der Referentinnen und Referenten sowie Moderatorinnen und Moderatoren

Dr. Heinz Kindler
Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München
kindler@dji.de

Gila Schindler
Referentin für Kinder- und Jugendhilfe,
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Gila.Schindler@bmfsfj.bund.de

Prof. Dr. Barbara Kavemann
Kath. Hochschule f. Sozialwesen Berlin

Workshop 1

Amtsgericht München
Dr. Jürgen Schmid, Richter am AG
Pacellistraße 5
80315 München
Telefon 089 5597-2869
Telefax 089 5597-3060
jürgen.schmid@ag-m.bayern.de

Frauenhaus „Frauen helfen Frauen“
Sibylle Stotz
Postfach 900446
81504 München
Telefon 089 645169
Telefax 089 647930
www.frauenhaus-muenchen.de
sibylle.stotz@tiscali.de

Frauenhilfe Beratungsstelle
Susanne Funk
Belgradstraße 55
80796 München
Telefon 089 358281-0
Telefax 089 358281-10
beratungsstelle@frauenhilfe-muenchen.de

MIM – Münchner Informationszentrum für Männer e.V.
Sigurd Hainbach
Feldmochinger Straße 6

80992 München
 Telefon 089 5439556
 Telefax 089 5439662
 info@maennerzentrum.de

Sozialbürgerhaus Ramersdorf-Perlach
 Margit Henneberg-Binser
 Thomas Dehler Straße 16
 81737 München
 Telefon 089 233-35363
 margit.henneberg-binser@muenchen.de

Workshop 2

Waltraud Dürmeier
 Leiterin der Frauenhilfe München
 Postfach 40 06 46
 80706 München
 Telefon 089 35483-14
 Telefax 089 3541492
 www.frauenhilfe-muenchen.de

Workshop 3

Polizeipräsidium München
 Kommissariat 105: Prävention und Opferschutz
 Andrea Kleim
 Bayerstraße 35-37
 80335 München
 Telefon 089 2910-4444
 andrea.kleim@polizei.bayern.de

Stadtjugendamt München
 Abt. Erziehungshilfen/Kinderschutz Produktsteuerung
 Gertrud Bobach
 Luitpoldstraße 3
 80336 München
 Telefon 089 233-49656
 gertrud.bobach@muenchen.de

Frauennotruf München
 Orith Gahtan-Ertl
 Fürstenrieder Straße 84
 80686 München
 Telefon 089 763737
 orith.gahtan-ertl@frauennotrufmuenchen.de

Workshop 5 (nur Adressen aus Text übernommen)

Acilim – Präventive Arbeit mit Migrantenfamilien
 Orleanstraße 13
 81669 München
 Deutschland
 Telefon 089 4411978-0

Telefax 089 4411978-1
ali.poyraz@aka-muenchen.de
www.acilim.de

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf. e.V.
Goethestraße 53
80336 München
Telefon 089 531414
Telefax 089 532796
muenchen@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Workshop 6

Frau Carmen Osten
stellvertr. Leitung
KinderschutzZentrum München
Kapuzinerstraße 9 D
80337 München
Telefon 089 555356
KiSchuZ@dksb-muc.de

Frau Beate Schöberl
Teilregionsleitung – Soziales
Sozialbürgerhaus Sendling/Westpark
Meindlstraße 20
81373 München
Telefon 089 233-33676
sbh-sw.soz@muenchen.de

Frau Veronika Sailer
Leitung des SBH-Soziales
Sozialbürgerhaus Berg am Laim/Trudering-Riem
Streitfeldstraße 23
81673 München
Telefon 089 233-33301
sbh-btr.soz@muenchen.de

Workshop 7

Cornelia Lohmeier
Gleichstellungsstelle für Frauen
Marienplatz 8
80331 München
cornelia.lohmeier@muenchen.de

Dr. Babette Schneider
Referat für Gesundheit und Umwelt
Gesundheitsvorsorge
Bayerstraße 28 a
80335 München
babette.schneider@muenchen.de

Dr. Hermann Gloning
Kinder- und jugendärztliche Praxis
Volkartstraße 18
80634 München
hermann.gloning@t-online.de

Sibylle Trumpp von Eicken
Kinder- und jugendpsychotherapeutische Praxis
Stösserstraße 14
80933 München
gruppenpraxishbn@web.de

Rechtsanwältin Cornelia Strasser
Fachanwältin für Familienrecht
Isabellastraße 31
80796 München
Telefon 089 55060720
cornelia.strasser@lawyershop.de

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Stadtjugendamt
Prielmayer Straße 1, 80335 München

Redaktionelle Überarbeitung:
Renate Hermann,
Stadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt,
Cony Lohmeier,
Stadt München, Gleichstellungsstelle für Frauen,
Dr. med. Babette Schneider,
Stadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt
Andrea Naica-Loebell, München

Die Broschüre ist zu beziehen über
Sozialreferat, Stadtjugendamt München,
Abteilung Kinder, Jugend und Familie
Renate Hermann, Telefon 089 233-49601
Gleichstellungsstelle für Frauen München
Cony Lohmeier, Telefon 089 233-92467
Referat für Gesundheit und Umwelt München
Dr. med. Babette Schneider, Telefon 089 233-47934

Copyright:
Nachdruck und Zitate nur mit Quellenangabe erlaubt
Fotos: Sibylle Stotz, München; Titel: iStockphoto
Layout: Bauers Büro. Herrsching
Druck: Stadtkanzlei
München Februar 2010